

Die Sozialgerichtsbarkeit

Herausgegeben von

Prof. Dr. Bogs

Senatspräsident
beim Bundessozialgericht a. D.
Kassel/Göttingen

Prof. Dr. Wolfgang Gitter

Ordinarius an der
Universität Bayreuth

Prof. Dr. Wannagat

Präsident
des Bundessozialgerichts
Kassel/Frankfurt

Redaktion: „Die Sozialgerichtsbarkeit“ · Wilhelmstraße 42 · 62 Wiesbaden



INHALTSVERZEICHNIS

1981

28. JAHRGANG · HEFT 1-13

VERLAG CHMIELORZ GMBH & CO · 62 WIESBADEN

Mitarbeiterverzeichnis

Bach, Dr.	329	Maier, Dr.	38, 45, 326, 454, 490, 498, 560, 565
Baltzer, Prof. Dr.	241	Majerski	304
Behn, Dr.	336	Marburger	12, 499
Beitzke, Prof. Dr. Dres. h. c.	442	v. Maydell, Prof. Dr.	1, 412
Benz, Dr.	302	Menard, Dr.	259
Bergmann	262	Mengert	326, 480
Birk, Prof. Dr.	144	Merten, Prof. Dr. Dr.	140
Bley, Prof. Dr.	457, 519	Meydam, Dr.	532
Bogs, Prof. Dr.	197	Meyer, Prof. Dr.	501
Bross, Dr.	547	Meyer-Ladewig, Dr.	285
Casselmann, Dr.	42, 92	Müller, Prof. Dr.	189
Denck, Dr.	235	Müller	40, 83, 129, 193, 239, 282, 324, 367, 453, 565
Deutsch, Prof. Dr.	73	Neumann, Dr.	16, 231
Diemer, Dr.	210	Ost, Dr.	368
Eichenhofer, Dr.	248, 568	Peters, Dr.	331
Frank	291	Peters, Dr.	378
Friederichs, Dr.	18, 43, 86, 95, 327, 371, 455, 567	Plagemann, Prof. Dr.	79
Fries	552	Reitz	496
Gagel, Dr.	253	Ritze, Dr.	51
Garancsy, Dr.	8	Rode, Prof. Dr.	279
Geschwinder, Dr.	60, 194	Rohwer-Kahlmann, Prof. Dr.	133
Getrost, Dr.	354	Rüfner, Prof. Dr.	100
Gitter, Prof. Dr.	204, 387, 451	Ruhland Dr.	468
Glücklich, Dr.	44	Ruland, Prof. Dr.	391
Grunsky, Prof. Dr.	173	Sattler	88, 500, 566
Gundlach, Wissenschaftlicher Mitarbeiter	92	Scheerer	226
Heilmann, Dr.	470	Schlosshauer-Selbach, Dr.	296
Heinke	454, 498	Schnitger	290
v. Heinz, Dr.	150	Schuler	312
Hess, Dr.	484	Schulin, Prof. Dr.	87, 130
Heuburger	316	Schulte, Dr.	312
Heuer	276, 446	Seiter, Prof. Dr.	316
Jäger	117	Sendler	97
Jennewein, Dr.	327	Sieg, Prof. Dr.	123, 364
Jülicher, Prof. Dr.	26	Sieveking, Ass. Prof. Dr.	32
Jürgens	241	Trenk-Hinterberger, Prof. Dr.	552
Kaufmann	343	Wallerath, Dr.	178
Klink, Dr.	43	Wannagat, Prof. Dr.	373
Köhler	420	Wickenhagen, Dr.	70, 557
Krasny, Prof. Dr.	86, 371	Wiester	40, 83, 129, 193, 239, 282, 324, 367, 453, 565
Krause, Prof. Dr.	181, 404	Wilhelmy	566
Krebs, Dr.	322	Zacher, Prof. Dr.	420
Küchenhoff, Prof. Dr.	89, 370, 567	Zeiss, Prof. Dr.	440
Lauterbach, Dr.	499		
Löffler, Dr.	41, 84, 130		
Louven, Dr.	530		
Lüke, Prof. Dr. Dr. h. c.	359		

Schrifttum

(nach Autoren bzw. Verlagen)

Bayer: Die Versichertenältesten und Vertrauensmänner in der Selbstverwaltung der Sozialversicherung	498	Mengert: Rechtsmedizinische Probleme in der Psychotherapie	86
Brackmann: Handbuch der Sozialversicherung	499	Neumann: Sozialforschung und soziale Demokratie (Festschrift für Otto Blume zum 60. Geburtstag)	130
Bundesverband der katholischen Arbeiterbewegung (KAB): Texte zur katholischen Soziallehre (I) und (III)	327	Noell, Reiff, Volbers: Die Krankenversicherung der Landwirte	568
Donnerhack, Metzler, Romann, Schroeder-Printzen, Gabbe: Die Krankenversicherung in Rechtsprechung und Schrifttum, KVRS — Neue Folge A zum SGB —	499	Rosenberg, Schwab: Zivilprozeßrecht	455
Esser, Hirsch: Sterilisation und Schwangerschaftsabbruch — Eine Orientierungshilfe zu medizinischen, psychologischen und rechtlichen Fragen	326	Schicke: Prüfungsfragen und Antworten	500
Eyermann, Fröhler: Verwaltungsgerichtsordnung	43	Schlüchter: Theorie des sozialen Schadensverteilung	87
Hanau, Ulmer: Mitbestimmungsgesetz	567	Schlüchter: Das Strafverfahren	370
Harth: Christlicher Dienst an der Welt	195	Schmeling: Wie berechne ich meine Rente?	498
Hartmann, Albers: Kostengesetze	44	Schneider: Der Gesamtsozialversicherungsbeitrag — Beitragspflicht — Beitragsberechnung — Beitragszahlung	88
Hennig, Danckwerts, König: Sozialgerichtsgesetz	371	Terwey: Die rechtliche Betreuung des Bürgers nach dem Sozialgesetzbuch — Zugleich eine Betrachtung der sozialrechtlichen Leistungsbeziehungen unter Obligationssichtspunkten	566
Klag: Die Querulantenklage in der Sozialgerichtsbarkeit	43	Thomas, Putzo: Zivilprozeßordnung mit Gerichtsverfassungsgesetz und den Einführungsgesetzen	327
Köhler: Handbuch des Unterhaltsrechts mit dem neuen Geschiedenenunterhalt und Versorgungsausgleich sowie der Tabelle zur Berechnung dynamischer Unterhaltsrenten	565	Universität Bayreuth: Sozialrechtstage 1979	42
Krauskopf, Sievert: Das Kassenarztrecht	326		
Küchenhoff: Sozialrecht (Sozialhilferecht — Sozialversicherungsrecht — Sozialversorgungsrecht)	371		
Lange, Köhler: BGB — Allgemeiner Teil	86		
Larenz: Lehrbuch des Schuldrechts, Band II: Besonderer Teil	567		
Leibholz, Rinck, Hesselberger: Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland	454		
		Verlag Adalbert Schweiger, Düren: Kuren — Kneippen — Erholen — in Deutschland	132
		Wallerath: Allgemeines Verwaltungsrecht — Eine Einführung für Studium und Praxis	454
		Zeuner, Wilhelm: Lohnabrechnung — Sozialversicherungsbeiträge — Kontrolle — LSK	566

Stichwortverzeichnis

Tagungsberichte, Information — T
Aufsätze — ohne Kennbuchstaben
Kurzbeiträge — K
Schrifttum — S

	Seite		Seite
A			
Abberufung, Lücken bei der — von Geschäftsführern nach § 36 II SGB IV (Neumann)	16		
(siehe im übrigen unter: Geschäftsführer)			
Allgemeines Rechtssystem, Der Wandel des Sozialversicherungsrechts im —			
— in den letzten 100 Jahren (v. Meydell)	412		
(siehe im übrigen unter: Sozialversicherungsrecht)			
Antworten, Prüfungsfragen und — (Sattler)	500		
Apotheker, — wollen auch künftig in erster Linie Berater sein (T-Löffler)	41		
Arbeitsverhinderung, Lohnfortzahlung bei sozial bedingter — (Küchenhoff)	89		
(siehe im übrigen unter: Lohnfortzahlung)			
Arbeitsunfälle, Die Entschädigung der MdE bei —n in Fällen unfallunabhängiger Verschämmerung des Vorschadens (Benz)	302		
(siehe im übrigen unter: Minderung der Erwerbsfähigkeit)			
Arzthaftung, Ende der —?			
— Zum Urteil des OLG Braunschweig in Sgb. 1978 S. 477 — (Schlosshauer-Selbach)	296		
Antithese, Dogmatik, zur 1. Argumentationsstufe (Schlosshauer-Selbach)	297		
zur 2. Argumentationsstufe	298		
zur 3. Argumentationsstufe	298		
Haftung der Krankenkasse	299		
Interessen des Kassenpatienten (Schlosshauer-Selbach)	299		
des Krankenhausträgers	300		
des Krankenhausarztes	300		
der ambulanten Kassenpatienten und der Privatpatienten	301		
Problem (Schlosshauer-Selbach)	296		
These (Schlosshauer-Selbach)	297		
Zusammenfassung (Schlosshauer-Selbach)	301		
Aufrechnung, Auszahlung von Geldleistungen, Verrechnung und Pfändung (Meydam)	532		
(siehe im übrigen unter: Geldleistungen)			
B			
Behinderte, Die Rechtsstellung der —n in Werkstätten für — (Baltzer/Jürgens)	241		
Arbeitsförderung (Baltzer/Jürgens)	244		
das Anerkennungsverfahren (Baltzer/Jürgens)	241		
die gesetzliche Konzeption der Werkstätten für — (Baltzer/Jürgens)	242		
a) allgemeines	242		
b) Personenkreis	242		
c) Gliederung der Werkstätten für —	242		
d) Ausgestaltung der Werkstätten —	243		
e) begleitende Dienste	243		
f) Arbeitsentgelt	243		
die Rechtsbeziehung zwischen den —n und den Rehabilitations-Trägern (Baltzer/Jürgens)	243		
Festlegung der Pflegesätze (Baltzer/Jürgens)	245		
Kritik der Konzeption (Baltzer/Jürgens)	243		
Rechtsbeziehungen zwischen der Werkstatt für — und dem einzelnen Behinderten (Baltzer/Jürgens)	246		
Sozialhilfe (Baltzer/Jürgens)	244		
Behinderte, — in Recht und Gesellschaft, interdisziplinare Fachtagung am 3. und 4. 7. 1981 an der Phillips-Universität Marburg (T-Reitz)	496		
Beitragspflicht, Bedeutung des Endes der tatsächlichen Beschäftigung und des Arbeitsverhältnisses für die — (Gagel)	253		
(zugleich Anmerkung zum Urteil des BSG vom 18. 11. 1980 Az. 12 RK 47/79 auf S. 275)			
Ausfall des Arbeitsentgelt (Gagel)	255		
Bedeutung des Annahmeverzugs (Gagel)	253		
Besonderheiten im Arbeitsförderungsrecht (Gagel)	255		
Folgerungen im Kündigungsschutzprozeß (Gagel)	255		
Leistungen, die nach Ende des Arbeitsverhältnisses fällig werden (Gagel)	257		
Lohn für die Zeit nach dem Ende des Arbeitsverhältnisses (Gagel)	256		
Beitrags- und Umlageansprüche, Die — der Sozialversicherungsträger im Konkurs des Arbeitgebers (Heilmann)	470		
Streitfragen aus § 59 Abs. 1 Ziff. 3 e KO (Heilmann)	470		
Umfang der Masseansprüche nach dem Gesetz über Konkursauffallgeld vom 17. 7. 1974 i. V. m. § 59 Abs. 1 Ziff. 3 Konkursordnung (KO) (Heilmann)	470		
Beratungshilfe, Die Auswirkungen der Gesetze über die Prozeßkostenhilfe und die — auf die Sozialgerichtsbarkeit (v. Maydell)	1		
Auswirkungen des Ausschlusses des Sozialrechts für die Sozialgerichtsbarkeit (v. Maydell)	8		
Begründung für die Begrenzung der — (v. Maydell)	6		
Beratungshilfegesetz und Sozialgerichtsbarkeit (v. Maydell)	6		
die Gründe für die Einbeziehung des Sozialrechts in die Prozeßkostenhilfe (v. Maydell)	7		
Schlußfolgerungen (v. Maydell)	8		
Besondere Ausschüsse, Zur Besetzung der Widerspruchsstelle (§ 85 Abs. 2 Nr. 2 SGG) und zur Funktion der —n — (§ 36 SGB IV) im Bereich der gesetzl. Rentenversicherung (Ritte)	51		
(siehe im übrigen unter: Widerspruchsstelle)			
Beschleunigung, Zur — sozialgerichtlicher Verfahren (Louven)	530		
Verfahrensdauer beim SG Köln und im Lande Nordrhein-Westfalen (Louven)	530		
Verfahrensdauer und die Zuziehung von ärztlichen Sachverständigen (Louven)	530, 531		
Bürgerliches Gesetzbuch, — Allgemeiner Teil (S-Friederichs)	86		
Bundessozialgericht, reduziert langsam aber sicher die Rückstände (T — Löffler)	130		
Bundesverfassungsgericht, —: Versicherungsprinzip und Ertragswertesteuerung (Diemer)	210		
(siehe im übrigen unter: Versicherungsprinzip)			
Bundesversicherungsamt, Neuer Vizepräsident beim — (Wilfried Gleitze) (T)	132		
C			
Christlich, —er Dienst an der Welt (S — Friederichs)	195		
D			
Datenerfassung, Einschneidende Änderungen durch die —s — und —übermittlungs-Verordnungen (T)	86		
E			
Ende der tatsächlichen Beschäftigung, Bedeutung des —s — und des Arbeitsverhältnisses für die Beitragspflicht (Gagel)	253		
(siehe im übrigen unter: Beitragspflicht)			
Enkel und Stiefkinder, Darf der Anspruch auf Familienkrankenpflege für — von der Gewährung überwiegender Unterhalts „vor Eintritt des Versicherungsfalles“ abhängig gemacht werden (§ 205 Abs. 2 Nr. 6 RVO)? (Peters)	331		
Ausgangsfälle (Peters)	331		
einfachrechtliche Lösung (Peters)	331		
Entscheidung des BVerfG (Peters)	332		
Ergebnis für Enkel (Peters)	335		
Generationenprinzip (Peters)	333		
Gleichbehandlungsgründe (Peters)	333		
Mißbrauchsabwehr (Peters)	334		
Parallelen und Unterschiede (Peters)	332		
Sozialstaatsprinzip (Peters)	335		
Stiefkinder (Peters)	335		
Unterscheidungsgründe (Peters)	333		
Verfahrensfragen (Peters)	335		
Vergleichspaar (Peters)	332		
Versicherungsgedanken (Peters)	333		
Eintritt des Versicherungsfalles, Darf der Anspruch auf Familienkrankenpflege für Enkel und Stiefkinder von der Gewährung überwiegenden Unterhalts vor — abhängig gemacht werden (§ 205 Abs. 2 Nr. 6 RVO)? (Peters)	331		
(siehe im übrigen unter: Enkel und Stiefkinder)			
Ertragswertbesteuerung, Bundesverfassungsgericht: Versicherungsprinzip und — (Diemer)	210		
(siehe im übrigen unter: Versicherungsprinzip)			
Europa, Die Sozialversicherung im — der Jahrhundertwende (Köhler/Zacher)	420		
(siehe im übrigen unter: Sozialversicherung)			
F			
Facharbeiter, Die Verweisung von —n gem. § 1246 Abs. 2 S. 2 RVO (Bach)	329		
(siehe im übrigen unter: Verweisung von —)			
Familienkrankenpflege, Darf der Anspruch auf — für Enkel und Stiefkinder von der Gewährung überwiegenden Unterhalts „vor Eintritt des Versicherungsfalles“ abhängig gemacht werden (§ 205 Abs. 2 Nr. 6 RVO)? (Peters)	331		
(siehe im übrigen unter: Enkel und Stiefkinder)			
Ertragswertbesteuerung, Bundesverfassungsgericht: Versicherungsprinzip und — (Diemer)	210		
(siehe im übrigen unter: Versicherungsprinzip)			
F			
Facharbeiter, Die Verweisung von —n gem. § 1246 Abs. 2 S. 2 RVO (Bach)	329		
(siehe im übrigen unter: Verweisung von —)			
Familienkrankenpflege, Darf der Anspruch auf — für Enkel und Stiefkinder von der Gewährung überwiegenden Unterhalts „vor Eintritt des Versicherungsfalles“ abhängig gemacht werden (§ 205 Abs. 2 Nr. 6 RVO)? (Peters)	331		
(siehe im übrigen unter: Enkel und Stiefkinder)			
G			
Geldleistungen, Auszahlung von —, Aufrechnung, Verrechnung und Pfändung (Meydam)	532		
Auszahlung von Geldleistungen (Meydam)	532		
Aufrechnung mit Erstattungsansprüchen und Beitragsansprüchen (Meydam)	535		
Aufrechnungserklärung als Ermessensentscheidung (VA) (Meydam)	534		
Begriff der Aufrechnung (Meydam)	533		
Durchgriff in Wege der Aufrechnung (Meydam)	534		
Folgen einer wirksamen Verrechnung (Meydam)	538		
Innenverhältnis der beteiligten Leistungsträger (Meydam)	537		
keine Aufrechnungsbeschränkung bei Sonderrechtsnachfolge (Meydam)	536		
Konkurrenz (Meydam)	538		
Konkurrenz von Aufrechnung und Pfändung (Meydam)	534		
Orientierung an Pfändungsfreigrenzen (Meydam)	537		
Pfändung (Meydam)	539		
Problem der Bagatellgrenze (Meydam)	537		
Problem der Zurückhaltung von Rentenzahlungen (Meydam)	528		
unterschiedliche Vollstreckungsverfahren (Meydam)	539		
Unvollständigkeit der Regelung (Meydam)	533		
Vergleichbarkeit der Regelung mit § 270 BGB (Meydam)	532		
Verrechnung (Meydam)	536		
Voraussetzungen, insbesondere Ermächtigung (Meydam)	536		
vorrangige Auszahlungsregelungen (Meydam)	533		
zwei Auszahlungsarten von Sozialleistungen (Meydam)	532		
zwei Pfändungstatbestände (Meydam)	539		
Geschäftsführer, Lücken bei der Abberufung von —n, (Neumann)	16		
Abberufungsmöglichkeiten (Neumann)	16		
Lösungsvorschläge (Neumann)	17		
Verhältnis von § 36 II 2 zu § 36 II 1, 2 Halbsatz SGB IV (Neumann)	16		
Grundgesetz, — für die Bundesrepublik Deutschland (S — Heinke)	454		
H			
Haftung, Die — Organmitglieder, Geschäftsführer und sonstigen Bediensteten der Sozialversicherungsträger (Marburger)	12		
die — der Organmitglieder nach außen (Marburger)	13		
— der Organmitglieder nach innen (Marburger)	15		
— des Geschäftsführers (Marburger)	15		
Handbuch, — der Sozialversicherung (S — Lauterbach)	499		

I	
Impfschadenprozeß, Zur Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs und zur Umkehr der Beweislast im sozialgerichtlichen — (Bogs)	197
Beweisnotstand (Bogs)	200
der Versorgungsanspruch wegen Impfschadens (Bogs)	197
die Beweislast und ihre Umkehr (Bogs)	201
die Feststellung der Wahrscheinlichkeit des Kausalzusammenhangs zwischen Impfung und Gesundheitsschaden — allgemeine Grundsätze — (Bogs)	199
die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs (Bogs)	200
maßgebende Kausalitätsnormen (Bogs)	198
Informationspflicht, Zur — der Kassenärzte gegenüber den Krankenkassen (Sendler)	97
Einwilligung (Sendler)	99
Fragen der strafrechtsrelevanten Pflichtenkollision (Sendler)	98
Hintergründe (Sendler)	99
Offenbarungsgrund Rechtsvorschrift (Sendler)	98
Patientengeheimnis und Krankenversicherung aus rechtspolitischer Sicht (Sendler)	99
rechtliches Ergebnis (Sendler)	99
Rechtslage in anderen Bereichen (Sendler)	99
Vorrang der Einwilligung (Sendler)	97
zum Standort der ärztl. Schweigepflicht (Sendler)	99
zur Freiheit des Versicherten (Sendler)	100
K	
Kassenärzte, Zur Informationspflicht der — gegenüber den Krankenkassen (Sendler)	97
(siehe im übrigen unter: Informationspflicht)	
Kassenarztrecht, Das — (S — Mengert)	326
Kassenarztrecht, Das — (Krause)	404
Besonderheiten in der Entwicklung des Kassenarztrechts bis 1955 (Krause)	409
das geltende Kassenarztrecht als Resultat eines historischen Prozesses (Krause)	410
das Gesetz über Kassenarztrecht (Krause)	408
Das Kassenarztsystem des Krankenversicherungsgesetzes von 1883 (Krause)	404
die Beseitigung der Zulassungszahlen durch Entscheidung des BVerfG (Krause)	409
die Situation nach der RVO: Das Berliner Abkommen (Krause)	405
die Übernahme des Berliner Abkommens in das Gesetz (Krause)	405
Katholische Soziallehre, Texte zur —n — (S — Friederichs)	327
Kindergeld, — auch zwischen Abitur und Studium (T — Löffler)	84
Konferenz, — der Präsidenten der Landessozialgerichte 1981 (T — Ost)	368
Konkursausfallgeld, Schadensersatz und — (Birk)	144
(zugleich Anmerkung zum Urteil des BSG vom 17. 7. 1979 Az. — 12 RAr 4/79 auf S. 187; siehe im übrigen unter: Schadensersatz)	
Konkurs des Arbeitgebers, Die Beitrags- und Umlageansprüche der Sozialversicherungsträger im — (Heilmann)	470
(siehe im übrigen unter: Beitrags- und Umlageansprüche)	
Kostenerstattung, — für das Vorverfahren und Verzinsung der Kostenförderung (Geschwindner)	60
(siehe im übrigen unter: Vorverfahren)	
Kostengesetze, Kommentar (S — Glücklich)	44
Krankenkassen, Kompetenz der gesetzlichen — zur Selbstabgabe von Heil- und Hilfsmitteln — Ein gesetzliches Institut zur „kalten Sozialisierung“ des Gesundheitsdienstes? — (Rohwer-Kahlmann)	133
(siehe im übrigen unter: Selbstabgabe von Heil- und Hilfsmitteln)	
Krankenkassen, Zur Informationspflicht der Kassenärzte gegenüber den — (Sendler)	97
(siehe im übrigen unter: Informationspflicht)	
Krankenversicherung, Die — in Rechtsprechung und Schrifttum, KVRS — Neue Folge A zum SGB — (S — Marburger)	499
Krankenversicherungsrecht, Grundlegende Entwicklungen und Tendenzen im — letzten Jahrhundert (Peters)	378
Anspruch auf ein Mindestmaß von Fürsorge für den Arbeiter in Krankheitsfällen (IX) (Peters)	381
der Versicherungsfall für das Gebiet der Wochenhilfe, Tendenz zur Abkehr vom Versicherungsfall nach §§ 200 e bis g RVO (XII) (Peters)	382
die Festsetzung des Krankengeldes (XIII) (Peters)	383
die Finanzierung der Krankenversicherung (XVII) (Peters)	385
die Träger der Krankenversicherung (XVIII) (Peters)	385
die Versicherungspflicht nach dem KVG hatte das Bestehen eines Arbeitsvertrages zur tats. Voraussetzung (V) (Peters)	380
Einbeziehung von Familienangehörigen nach dem KVG (VIII) (Peters)	381
Geld- und Sachleistungen nach dem KVG (X) (Peters)	382
Konzertierte Aktion und Kostendämpfung (XVI) (Peters)	384
Krankenpflege, Krankenhausgeld und Krankenhauspflege (XIV) (Peters)	383
Krankenversicherung und Selbstverwaltung (XIX) (Peters)	386
KVG von 1883 im wesentlichen ein Gesetz für die Versicherung der Arbeiter mit Zugänglichkeit für weitere Personenkreise (IV) (Peters)	379
Mitarbeit der Ärzte (XV) (Peters)	384
Versicherungsberechtigung (VII) (Peters)	380
Versicherung nach dem KVG und RVO in erster Linie Krankheitsversicherung (XI) (Peters)	382
Zuordnung der Krankenversicherung zum öffentlichen Recht (II) (Peters)	379
Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz, Leistungen zur Minderung von Nachteilen in der gesetzlichen Rentenversicherung gem. § 46 b des —es (Kaufmann)	343
das Verfahren (Kaufmann)	348
der Personenkreis, der für die Gewährung in Frage kommt (Kaufmann)	346
die Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen (Kaufmann)	347
die Leistungen (Kaufmann)	347
die Voraussetzungen für die Leistungen (Kaufmann)	346
Einleitung und Vorschriften zur Minderung von Nachteilen (Kaufmann)	343
Kriegsopferhilfe, Erstmals mehr als eine Million Mark für — (T —)	85
Künstlersozialversicherungsgesetz, — verkündet (T)	325
Kuren, — Kneippen — Erholen in Deutschland (S)	132
L	
Lohnfortzahlung, — bei sozial bedingter Arbeitsverhinderung (Küchenhoff)	89
(Zugleich Anmerkung zum Urteil des BGH vom 30. 11. 1978 auf S. 125)	
allgemeingültiger Begriff Polizei im materiellrechtlichen Sinne (Küchenhoff)	89
andere dem Entschädigungsanspruch nach § 49 Abs. 4 BSeuchG vorgehende Lohnfortzahlungsansprüche (Küchenhoff)	90
Entscheidung nach § 616 Abs. 1 BGB oder Vorlage an das BVerfG nach Art. 100 GG (Küchenhoff)	90
Lohnansprüche für die Zeit seuchenbedingten Arbeitsausfalls im Rahmen des Bundesurlaubsgesetzes (Küchenhoff)	90
„Not“ nicht Anspruchsvoraussetzung nach § 49 Abs. 4 BSeuchG (Küchenhoff)	89
Scheitern der Entschädigungsansprüche nach § 49 Abs. 4 BSeuchG wegen Lohnansprüchen nach dem Lohnfortzahlungsgesetz (Küchenhoff)	91
Wegfall des Erstattungsanspruchs nach § 49 Abs. 4 BSeuchG (Küchenhoff)	89
M	
Minderung der Erwerbsfähigkeit, Die Bemessung der — unter Berücksichtigung von § 581 Abs. 2 RVO (Bergmann)	262
Begriffsbestimmungen (Bergmann)	263
die Höhe der MdE nach § 581 Abs. 2 RVO (Bergmann)	264
die Relevanz des Nachschadens (Bergmann)	263
Einleitung (Bergmann)	262
Zusammenfassung (Bergmann)	265
Minderung der Erwerbsfähigkeit, Die Einschätzung der — bei Arbeitsunfällen in Fällen unfallunabhängiger Verschlümmierung des Vorschadens (Benz)	302
Berücksichtigung des Nachschadens bei der MdE Einschätzung? (Benz)	303
der maßgebende Zeitpunkt für die Berücksichtigung des Vorschadens (Benz)	302
die Begriffe „Vorschaden“ und „Nachschaden“ (Benz)	302
Einleitung (Benz)	302
Zusammenfassung (Benz)	304
Mitteilungen, Personalien und — (T)	44
Mitteilungen, Personalien und — (T)	122
Mitteilungen, Personalien und — (T)	195
Mitteilungen, Personalien und — (T)	240
Mitteilungen, Personalien und — (T)	284
Mitteilungen, Personalien und — (T)	328
Mitteilungen, Personalien und — (T)	372
Multilaterale Zusammenrechnung, Noch einmal: Zur —n — von Versicherungszeiten (Frank)	291
(siehe im übrigen unter: Versicherungszeiten)	
Mütter, Enthalts in § 200 a Abs. 3 RVO eine „Lücke“ insofern, als arbeitsunfähig erkrankte arbeitslos — von der darin gewährten Vergünstigung ausgenommen sind? (K — Majerski)	304
N	
Nachteile in der gesetzlichen Rentenversicherung, Leistungen zur Minderung von —n — gem. § 466 des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes (Kaufmann)	343
(siehe im übrigen unter: Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz)	
Notstand, Sozialgeheimnis und rechtfertigender — (Casselmann/Gundlach)	92
(siehe im übrigen unter: Sozialgeheimnis)	
P	
Personalien, — und Mitteilungen (T)	195
Personalien, — und Mitteilungen (T)	44
Personalien, — und Mitteilungen (T)	132
Personalien, — und Mitteilungen (T)	240
Personalien, — und Mitteilungen (T)	284
Personalien, — und Mitteilungen (T)	328
Personalien, — und Mitteilungen (T)	372
Pfändung, Auszahlung von Geldleistungen, Aufrechnung, Verrechnung und — (Meydam)	532
(siehe im übrigen unter: Geldleistungen)	
Prozeßkostenhilfe, Die Auswirkungen der Gesetze über die — und die Beratungshilfe auf die Sozialgerichtsbarkeit (v. Maydell)	1
Allgemeine Kennzeichnung der beiden Rechtshilfegesetze (v. Maydell)	1
die Auswirkungen der — auf die Sozialgerichtsbarkeit (v. Maydell)	2
die Grundlinien der Regelung und ihre kritische Betrachtung vor dem Hintergrund des Armenrechts (v. Maydell)	3
die Neuregelung in Grundzügen (v. Maydell)	4
die Problematik der Anwaltsgebühren im Rahmen der — (v. Maydell)	5
Einzelfragen bei der Praktizierung der Neuregelung (v. Maydell)	4
— im Sozialgerichtsverfahren (v. Maydell)	3
Schlußfolgerungen (v. Maydell)	8
wann ist ein Anwalt beizurufen (v. Maydell)	4
Prozeßvertretung, — in der Sozialgerichtsbarkeit (Meyer-Ladewig)	285
ausländische Prozeßbevollmächtigte (Meyer-Ladewig)	287
Einleitung (Meyer-Ladewig)	285
natürliche Personen als Prozeßbevollmächtigte (Meyer-Ladewig)	286
Prozeßvertretung vor den Instanzgerichten (Meyer-Ladewig)	285
Prozeßvertretung vor dem Bundessozialgericht (Meyer-Ladewig)	288
Rechtsanwälte und Prozeßagenten als Prozeßbevollmächtigte (Meyer-Ladewig)	286
Überlegungen de lege ferenda (Meyer-Ladewig)	289
Untersagung des Vortrags (Meyer-Ladewig)	288
Verbandsvertreter als Prozeßbevollmächtigte (Meyer-Ladewig)	286
Zurückweisung durch Beschluss (Meyer-Ladewig)	288
Prüfungsfragen, — und Antworten (S — Sattler)	500
Psychotherapie, Rechtsmedizinische Probleme in der — (S — Krasny)	86
Q	
Querulantengklage, Die — in der Sozialgerichtsbarkeit (S — Klink)	43

R

Rechtsmedizinische Probleme in der Psychotherapie (S — Krasny)	86
Referendarausbildung, Das Sozialrecht in der — (Merten)	140
(siehe im übrigen unter: Sozialrecht)	
Referentenentwurf, Der neue — einer Verwaltungsprozeßordnung (Neue Probleme aus Sicht der Sozialgerichtsbarkeit) (Menard)	259
(siehe im übrigen unter: Verwaltungsprozeßordnung)	
Rente, Wie berechne ich meine Rente? (S — Maier)	498
Rentenversicherung, Aktuelle Probleme der — im Wandel der letzten 100 Jahre (Ruland)	391
Anpassung und Besteuerung der Rente (Ruland)	396
Ausbau der Mindestsicherung? (Ruland)	395
das Risiko der Invalidität (Ruland)	400
Das Risiko des Alters (Ruland)	399
der Staatszuschuß (Ruland)	398
die Arbeitsgemeinschaft (Ruland)	407
die Funktion der Selbstverwaltung (Ruland)	403
die Hinterbliebenenversicherung (Ruland)	401
die Krankenversicherung der Rentner (Ruland)	401
die Rentenversicherung im Gesamtsystem der Alters- und Invalidenversorgung (Ruland)	393
die Trennung zwischen der Arbeiterrenten- und Angestelltenversicherung (Ruland)	402
Einführung (Ruland)	391
Erhöhung der Leistungen oder Sicherung des Erreichten? (Ruland)	395
Pläne zur Umwandlung des Arbeitgeberbeitrags zum „Maschinenbeitrag“ (Ruland)	397
Renten zwischen Fürsorge und Eigentum (Ruland)	399
Rentenversicherung und Beamtenversorgung (Ruland)	395
Versicherungzwang — Versicherungsfreiheit (Ruland)	393
zukünftige Finanzierung der Rentenversicherung und Wirtschaftswachstum (Ruland)	397
zur Notwendigkeit einer Pflegeversicherung (Ruland)	401

Rückforderung, Zur — der angesichts des Todes des Rentenempfängers überzahlten Rentenbezüge durch den Sozialversicherungsträger (v. Heinz)	150
Einführung und weitere einleitende Gesichtspunkte (v. Heinz)	150/151
inhaltliche Abgrenzung der zu untersuchenden Fallgestaltungen (v. Heinz)	151
zu den Faktoren, welche die (nach dem Tode des Rentenempfängers) eingetretenen Überzahlungen so gering wie möglich halten sollen (v. Heinz)	156
zu den Überzahlungen prophylaktisch entgegenwirkenden Maßnahmen (zu Lebzeiten des Rentenempfängers) (v. Heinz)	155
zu den Ursachen für Überzahlungen (v. Heinz)	151
zu Rechtsgrund und Rechtsweg für Klagen des Sozialversicherungsträgers auf Rückzahlung überzahlter Rentenbezüge gegen den Erben des verstorbenen Rentenempfängers (v. Heinz)	163
zur Rückzahlungspflicht der Geldinstitute hinsichtlich überzahlter Rentenbezüge an die Sozialversicherungsträger (v. Heinz)	161
zum rechtlichen Schicksal des Kontos des Rentenempfängers beim Tod des Kontoinhabers/Gegenstand der Rückforderung — „öffentliche“ oder „private“ Gelder? (v. Heinz)	159
zusammenfassende Thesen (v. Heinz)	165

S

Sachverständigenbeweisrecht, Neues — ? Bemerkungen zu einem Beschuß vom 14. 5. 1979 Az.: L 16 S 93/78 (K — Friederichs)	18
Schadensersatz, — und Konkursausfallgeld —ansprüche des Arbeitnehmers gegen Behörde, Arbeitgeber und Betriebsrat für entgangenes Kurzarbeitergeld bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers (Birk)	144
(zugleich Anmerkung zum Urteil des BSG vom 17. 7. 1979 Az. — 12 RAR 4/79 auf S. 187)	
der Schadensersatzanspruch des Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber wegen unterlassener Beantragung des Kurzarbeitergeldes (Birk)	146
die Gewährung von Konkursausfallgeld für den Schadensersatzanspruch des Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber (Birk)	149
die konkursrechtliche Einordnung des Schadensersatzanspruchs des Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber (Birk)	148
Haftung des Betriebsrats neben dem Arbeitgeber? (Birk)	147
Kurzarbeitergeld trotz fehlenden Antrags: mißbräuchliche Berufung des Arbeitsamts auf Fristversäumnis? (Birk)	145
zur Einordnung der Stellung des Betriebsrats nach § 72 I/II AFG (Birk)	147
zur Frage des Haftungsobjekts (Birk)	148
Schadensverteilung, Theorie der sozialen — (S — Schulin)	87
Selbstabgabe von Heil- und Hilfsmitteln, Kompetenz der gesetzlichen Krankenkassen zur — Ein gesetzliches Institut zur „kalten Sozialisierung“ des Gesundheitsdienstes? — (Rohwer-Kahlmann)	133
Einleitung (Rohwer-Kahlmann)	133
„Kassenmonopol? — „Kalte Sozialisierung?“ (Rohwer-Kahlmann)	134
rechtsgeschichtliche Entwicklung (Rohwer-Kahlmann)	136
a) Selbstabgabe von Heilbehandlung, Heil- und Hilfsmittel durch Kassen	136
b) Kampf gegen die Selbstabgabe der Kassen nach dem 1. Weltkrieg	136
c) Ablehnung des Reichstags 1927/1928, die Selbstabgabe der Kassen zu untersagen	137
d) nach Machtergreifung 1933 gewaltsame Auflösung von Selbstabgabestellen	137
e) 1949 Wiedererrichtung einiger weniger Selbstabgabestellen durch Kassen	137
f) neuerlich gerichtliche Auseinandersetzungen wegen der kasseneigenen Abgabestellen für Sehhilfen	138
Sachleistungsverpflichtung und Selbstverwaltungskompetenz der Kasse (Rohwer-Kahlmann)	133
Zusammenfassung (Rohwer-Kahlmann)	139
Zuzahlungsbills — heute vom Versicherten wählbare Pflichtleistungen der Kasse (Rohwer-Kahlmann)	135
Selbstverwaltung, Die Versicherungssätesten und Vertrauensmänner in der — der Sozialversicherung (S — Heinke)	498
Sicherungssysteme, Zur Abgrenzung der — Versorgung und Unfallversicherung (Ruland)	468
(siehe im übrigen unter: Versorgung)	
Sonderleistungen, Wiederkehrende — im Sozialversicherungsrecht (Eichenhofer)	248
(siehe im übrigen unter: Wiederkehrende Sonderleistungen)	

Soziale Entschädigung, Möglichkeit und Grenzen, die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung und der — — einander anzupassen (Gitter)	204
das Entschädigungssystem der — — M (Gitter)	208
das Leistungssystem in der gesetzlichen Unfallversicherung (Gitter)	206
die Aufgaben der Unfallversicherung (Gitter)	204
die Entschädigungsprinzipien der — — (Gitter)	205
Sozialforschung und soziale Demokratie (Festschrift für Otto Blume zum 60. Geburtstag) (S — Schulin)	130
Sozialgeheimnis, — und rechtfertigender Notstand (Casselmann/Gundlach)	92
besonders schutzwürdige personenbezogene Daten (§ 76) (Casselmann/Gundlach)	94
der Fall der Kindesmisshandlung (Casselmann/Gundlach)	93
der Fall der Kindesmisshandlung (zu § 70) (Casselmann/Gundlach)	93
der Fall des alkoholündigen Kraftrüfers (Casselmann/Gundlach)	94
Fall des sehbehinderten Kraftfahrers (Versicherten) (Casselmann/Gundlach)	94
Offenbarung aufgrund Einwilligung des Betroffenen (Casselmann/Gundlach)	93
Offenbarung für den Schutz der inneren und äußeren Sicherheit (§ 72) (Casselmann/Gundlach)	94
Offenbarung für die Durchführung des Arbeitsschutzes (§ 70) (Casselmann/Gundlach)	93
Offenbarung in Rahmen der Amtshilfe (Casselmann/Gundlach)	93
Offenbarung in Erfüllung besonderer gesetzlicher Mitteilungspflichten (§ 71 SGB X) (Casselmann/Gundlach)	94
Offenbarung zur Durchführung eines Strafverfahrens (§ 73) (Casselmann/Gundlach)	94
Offenbarungsbefugnis aus rechtfertigendem Notstand (Casselmann/Gundlach)	95
Sozialgerichtliche Verfahren, Zur Beschleunigung — r — (Louven)	530
(siehe im übrigen unter: Beschleunigung)	
Sozialgerichtsgesetz (S — Krasny)	371
Sozialgesetzbuch X, Verwaltungs- und verwaltungsrechtlicher Vertrag im Anwendungsbereich des — (Meyer)	501
(siehe im übrigen unter: Verwaltungsakt)	
Sozialrecht, — (Sozialhilferecht — Sozialversicherungsrecht — Sozialversorgungsrecht) (S — Friederichs)	371
Sozialrecht, Das — in der Referendarausbildung (Merten)	140
das Sozialrecht als Schwerpunktgebiet (Merten)	142
das Sozialrecht im Vorbereitungsdienst (Merten)	140
das Sozialrecht in der Zweiten juristischen Staatsprüfung (Merten)	143
1. die schriftliche Prüfung	143
2. die mündliche Prüfung	143
die Entscheidung der Referendare für eine sozialrechtliche Ausbildung (Merten)	142
die sozialrechtliche Ausbildung in den Pflichtstationen (Merten)	141
a) Ausbildung bei einer Verwaltungsbehörde	141
b) Ausbildung an der Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer	141
c) Ausbildung bei einem Rechtsanwalt	141
die sozialrechtliche Ausbildung in der Pflichtwahlstelle (Wahlstation) (Merten)	141
Einleitung (Merten)	140
Zusammenfassung (Merten)	144
Sozialrechtstage 1979, Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität Bayreuth (S — Casselmann)	42
Sozialrecht, — und Transferökonomie Zum Schlüssebericht der Transfer-Enquête-Kommission „Das Transfersystem in der Bundesrepublik Deutschland“ (Bley)	457, 519
(siehe im übrigen unter: Transferökonomie)	
Sozialversicherung, Das System der ungarischen — (Garancsy)	8
(siehe im übrigen unter: Ungarische Sozialversicherung)	
Sozialversicherung, Die — im Europa der Jahrhundertwende (Köhler/Zacher)	420
die Sozialversicherungsgesetzgebung in den europäischen Ländern der „Arbeiter-Versicherung im Ausland“ von Georg Zacher	
1. Belgien (Köhler/Zacher)	429
2. Dänemark (Köhler/Zacher)	421
3. Finnland (Köhler/Zacher)	428
4. Frankreich (Köhler/Zacher)	424
5. Großbritannien (Köhler/Zacher)	424
6. Italien (Köhler/Zacher)	425
7. Luxemburg (Köhler/Zacher)	430
8. Niederlande (Köhler/Zacher)	429
9. Norwegen (Köhler/Zacher)	423
10. Österreich (Köhler/Zacher)	426
11. Rußland (Köhler/Zacher)	427
12. Schweden (Köhler/Zacher)	422
13. Schweiz (Köhler/Zacher)	428
14. Spanien (Köhler/Zacher)	431
Einleitung (Köhler/Zacher)	420
Schlüßbemerkung (Köhler/Zacher)	431
Sozialversicherung, Handbuch der — (S — Lauterbach)	499
Sozialversicherung, 100 Jahre — in Deutschland — Beständigkeit und Wandel (Wannagat)	373
Beibehaltung der Grundstrukturen der Selbstverwaltung und ihre veränderten Funktionen (Wannagat)	377
Erweiterung des Versichertengrundes — auf dem Wege zur Volksversicherung — (Wannagat)	375
kaiserliche Botschaft — Grundlage der deutschen — (Wannagat)	374
Ringen um eine Vereinfachung und größere Transparenz des Sozialversicherungsrechts (Wannagat)	377
steigender finanzieller Aufwand (Wannagat)	377
Verbesserung der Leistungen, Einbeziehung neuer Risiken (Wannagat)	376
wachsende Bedeutung der nicht monetären Leistungen (Wannagat)	376
zur Entstehung der — (Wannagat)	373
Sozialversicherungsbeitrag, Der Gesamt — Beitragspflicht — Beitragsberechnung — Beitragszahlung (S — Sattler)	88
Sozialversicherungsrecht, Den Wandel des — s im allgemeinen Rechtssystem in den letzten 100 Jahren (v. Maydell)	412
Ausbau der Gerichtsorganisation (v. Maydell)	419
Ausweitungs- und Innovationsaspekte (v. Maydell)	417
der historische Ausgangspunkt (v. Maydell)	413
der Verdrängungsaspekt (v. Maydell)	416
Entwicklungstrends,	
a) Normenausweitung und Kodifikation (v. Maydell)	413

Seite	Seite	
b) verfassungsrechtliche Verankerung	414	
c) Ausweitung des Personenkreises	414	
d) Ausweitung der erfaßten Risiken und Berufslagen	415	
e) Funktionswandel der kompensatorischen Leistungen	415	
f) Ausbau der vorbeugenden Maßnahmen und der strukturpolitischen Leistungen	415	
g) Verstärkung der Beitragsfinanzierung	415	
Koordinationsaspekte,		
a) Koordination mit anderen Bereichen des Sozialrechts (v. Maydell)	418	
b) Koordination innerhalb des allgemeinen Rechtssystems wechselseitige Beziehungen zwischen Sozialversicherungsrecht und allgemeinem Rechtssystem (v. Maydell)	418	
Strafverfahren, Das — (S — Kuchenhoff)	370	
T		
Tagung, — des Fachinstituts für Sozialrecht (T)	284	
Theorie, — der sozialen Schadensvertretung (S — Schulin)	87	
Transferökonomie, Sozialrecht und —		
Zum Schlußbericht der Transfer-Enquête-Kommission „Das Transfersystem in der Bundesrepublik Deutschland“ (Bley)	457, 519	
ausgewählte politische Perspektiven (Bley)	462	
1. Ziele, Wirkungen und Effizienz des Transfersystems	462	
2. Abbau von Leistungskomulationen	464	
3. Beseitigung von Sicherungslücken		
a) Arten und Einzelfälle	464	
b) Pflegebedürftigkeit	465	
c) Sozialhilfe	465	
4. Harmonisierung		
a) Beim sozialen Tatbestand Invalidität	466	
b) Beim sozialen Tatbestand Alter	467	
5. Abstimmungsprobleme		
a) Abstimmung positiver Transfers	519	
b) Abstimmung negativer Transfers	519	
6. Finanzierung		
a) Beitrags- oder Steuerfinanzierung von Sozialleistungen	520	
b) Bevölkerungsentwicklung und soziale Sicherung	521	
c) Nettoanpassung oder Besteuerung von Renten	522	
7. Bestandschutz und Vertrauensschutz		
bereichsübergreifende Überlegungen (Bley)	522	
1. Tendenzen	527	
2. Zielvorstellungen	528	
3. Strukturprinzipien	528	
4. Personale Dimension	528	
5. Leistungsanlässe	528	
6. Leistungen	529	
7. Finanzierung	529	
8. Organisation	529	
Einleitung (Bley)	457	
1. Aufgabe der Kommission	457	
2. Zwischenbericht	458	
3. Anliegen der Kommission	458	
4. Gesamtergebnis	458	
Empirische Bestandsaufnahme (Bley)	458	
1. Transferströme	458	
2. Positive monetäre Transfers	460	
3. Realtransfers	461	
4. Verteilungseffekte negativer Transfers	461	
5. Die Notwendigkeit einer geschlossenen Verteilungs- und Transferrechnung	462	
sozialrechtliche Aspekte (Bley)	523	
1. Rechtfertigung	523	
2. Rentenversicherung	523	
3. Beamtenversorgung	525	
4. Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes	526	
5. Betriebliche Altersversorgung	526	
6. Krankenversicherung	526	
7. Arbeitsförderungsrecht	526	
8. Unfallversicherung und soziales Entschädigungsrecht	526	
9. Sozialhilfe	527	
10. Kindergeldrecht und Ausbildungsförderung	527	
Zehn Gebote für den Sozialgesetzgeber (Bley)	529	
U		
Überzahlte Rentenbeträge, Für Rückforderung der angesichts des Todes des Rentenempfängers — durch den Sozialversicherungsträger (v. Heinz)	150	
(siehe im übrigen unter: Rückforderung)		
Überwiegender Unterhalt, Darf der Anspruch auf Familienkrankenpflege für Enkel und Stiefkinder von der Gewährung —n —s „vor Eintritt des Versicherungsfalls“ abhängig gemacht werden (§ 205 Abs. 2 Nr. 6 RVO)? (Peters)	331	
(siehe im übrigen unter: Enkel und Stiefkinder)		
Umkehr der Beweislast, Zur Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs und zur — im sozialgerichtlichen Impfschadensprozeß (Bogs)	197	
(siehe im übrigen unter: Impfschadensprozeß)		
Unfallversicherung, Die — (Gitter)	387	
Ausblick (Gitter)	390	
das Unfallversicherungsgesetz vom 6. 7. 1884 (Gitter)	388	
die Entwürfe eines Unfallversicherungsgesetzes (Gitter)	387	
die Rechtslage vor Einführung der — (Gitter)	387	
die Weiterentwicklung des Unfallversicherungsrechts,		
a) der versicherte Personenkreis (Gitter)	388	
b) der Versicherungsfall	388	
c) die Leistungen	389	
Entwicklungstendenzen,		
a) Harmonisierung mit der sozialen Entschädigung (Gitter)	390	
b) Verlagerung von Aufgaben der Unfallversicherung auf andere Träger	390	
c) umfassende Erweiterung der Unfallversicherung?	390	
Unfallversicherung, Möglichkeiten und Grenzen, die Leistungen der gesetzlichen — und die der Sozialen Entschädigung einander anzupassen (Gitter)	204	
(siehe im übrigen unter: Soziale Entschädigung)		
V		
Verein für Versicherungswissenschaft, Jahrestagung 1981 des Deutschen —s e. V. (T)	283	
Verrechnung, Auszahlung von Geldleistungen, Aufrechnung, — und Pfändung (Meydam)	532	
(siehe im übrigen unter: Geldleistungen)		
Versicherer, Öffentlich-rechtliche — begeben sich auf Neuland (T — Löffler)	42	
Versicherthaltesten, Die — und Vertrauensmänner in der Selbstversicherung (S — Heinke)	498	
Versicherungsprinzip, Bundesverfassungsgericht: — und Ertragswertesteuerung (Diemer)	210	
abzustufende Harmonisierung (Diemer)	213	
auch folgenträchtige obiter dicta (Diemer)	215	
Beschluß des BVerfG vom 26. 3. 1980 (Diemer)		
Generationenvertrag und Versicherungsprinzip (Diemer)	215	
Prognose und Hintergrund (Diemer)	211	
tiefgründende Folgeänderungen absehbar (Diemer)	219	
zum steuerlichen Hintergrund (Diemer)	217	
Versicherungszeiten, Noch einmal: Zur multilateralen Zusammenrechnung von — (Frank)	291	
Zur Rechtsprechung des 11. Senats (BSGE 34, 90 ff.), des 4. Senats (BSG SozR Nr. 2 zu Abk. USA Art. IV vom 29. 10. 1954 und BSG SozR 2200 (§ 1250 Nr. 11) und des 1. Senats des BSG (Urteil v. 12. 11. 1980 Az. I RJ 112/79) darüber, die Erfüllung der Wartezeit für eine Rente sei ggf. unter Zusammenrechnung der nach mehreren zweiseitigen Sozialversicherungsabkommen zu berücksichtigenden Versicherungszeiten (multilaterale oder abkommenübergreifende Zusammenrechnung) zu prüfen (Frank)	291	
Verspäteter Widerspruch, Die sachliche Bescheidung des —n —s durch die Widerspruchsbörde		
Bemerkungen zur Entscheidung des BSG vom 12. 10. 1979 Az. 12 RK 19/78 (Behn)	336	
die Sachherrschaft der Widerspruchsbörde und die Bestandskraft von Verwaltungssachen (Behn)	338	
a) die prozeßuale Funktion der Widerspruchsfrist	338	
b) Verwaltungsverfahrensrecht und Verwaltungsprozeßrecht	339	
c) zum „freien Ermessen“ der Widerspruchsbörde	339	
d) zum Wiederaufrufen eines unanfechtbar gewordenen Verwaltungsakts durch die Erstbehörde	341	
Ergebnis (Behn)	343	
Problemstellung (Behn)	336	
zur systematischen Stellung der Widerspruchsfrist (Behn)	337	
Versorgung, Zur Abgrenzung der Sicherungssysteme — und Unfallversicherung (Ruhland)	468	
Entschädigungen aus Sicherungssystemen, Versorgung und Unfallversicherung (Ruhland)	469	
Versorgungs- und Unfallbeispiele (Ruhland)	468	
Versorgungsausgleich, Der — bei Zeitsoldaten (Maier)	45	
Ausgleich durch Begründung von Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung mit Beitragsentrichtung (Maier)	48	
Ausgleich durch Begründung von Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung ohne Beitragsentrichtung (Maier)	47	
Ausgleich im Rahmen des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs gem. § 1587 f BGB (Maier)	50	
Ausgleich durch Splitting nach § 1587 b Abs. 1 BGB (Maier)	47	
Aussetzen des Verfahrens über den öffentlich-rechtlichen — gem. § 628 ZPO bis zur Klärung der Versorgungsfrage (Maier)	50	
die derzeitige Rechtslage im Schriftum und in der Rechtsprechung (Maier)	45	
die verschiedenen Ausgleichsformen (Maier)	46	
die versorgungsrechtliche Position des Zeitsoldaten zum Zeitpunkt des Endes der Ehezeit (Maier)	45	
Verständig, — oder verständlich? (K — Schmitger)	290	
Zu entsprechenden Formulierungen des BSG in den Urteilen vom 24. 5. 78 Az. 4 RJ 79/77, vom 15. 11. 79 Az. 11 RA 99/78, vom 24. 5. 78 Az. 4 RJ 79/77 und vom 27. 1. 81 Az. 5 b/5 RJ 56/80		
Vertrauensmänner, Die Versicherthaltesten und — in der Selbstverwaltung der Sozialversicherung (S — Heinke)	498	
Verwaltungsakt, — und verwaltungsrechtlicher Vertrag im Anwendungsbereich des SGB X (Meyer)	501	
Anforderungen an den fehlerfreien Erlaß des VA (Meyer)	511	
1. Formfreiheit	512	
2. Schriftlichkeit und Begründung	512	
3. Rechtsbehelfsbelehrung	512	
4. Bekanntgabe	512	
5. Inhaltliche Bestimmtheit	512	
6. Nebenbestimmungen	513	
Anmerkungen zum formellen Anwendungsbereich des SGB X (Meyer)	502	
1. Die „Subsidiaritätsklausel“	502	
2. Die „Derogationsklausel“	502	
Anmerkungen zum verwaltungsrechtlichen Vertrag (Meyer)	517	
Aufhebbarkeit des VA (Meyer)		
1. Der Verfahrens- bzw. formfehlerhafte VA	515	
2. Die Rücknahme	516	
3. Der Widerruf	517	
4. Die Anpassung eines VA mit Dauerwirkung	517	
5. Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen	517	
der VA i. S. d. § 31 S. 1 SGB X (Meyer)	507	

	Seite
1. Zur Abgrenzung zwischen VA und verwaltungsrechtlichem Vertrag	507
2. Funktionen des VA im Sozialleistungsrecht	507
3. Zum Normbereich des § 31 S. 1 SGB X	508
a) Verfügungen	508
b) feststellende VA	509
c) Entscheidungen	509
d) Erfüllungshandlungen als VA?	509
e) Aufrechnung/Verrechnung	510
f) Zusicherung und Zusage	510
Wirkksamkeit und Wirkungen des VA (Meyer)	513
1. Nichtigkeit nach § 40 SGB X	513
2. „Titelfunktion“ des VA und Vollstreckung	514
3. Stabilisierungsfunktion des VA und Wiederaufgreifen des Verwaltungsvorverfahrens	514
zur Abgrenzung des materiellen Anwendungsbereiches des SGB X (Meyer)	503
1. Öffentlich-rechtliche Tätigkeit	503
2. Zum ausgeschlossenen privatrechtlichen Handeln	503
3. Verwaltungstätigkeit	504
4. Gesetzgebung	505
5. Interne Verfahren	505
6. Zusammenwirken der Leistungsträger	505
7. Realakte	506
Verwaltungsgerichtsordnung (S — Friederichs)	43
Verwaltungsprozeßordnung , Der neue Entwurf einer — (Neue Probleme aus der Sicht der Sozialgerichtsbarkeit) (Menard)	259
Änderung oder Ersetzung eines Verwaltungsakts durch einen anderen nach §§ 81, 94 VwPO (Menard)	260
Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung nach § 147 VwPO (Menard)	261
Entscheidung des Berufungsgerichts in der Sache selbst ohne Zurückverweisung nach § 152 Abs. 2 VwPO (Menard)	261
neuer Entwurf in der Fassung vom 10. 8. 80 (Menard)	259
Probleme aus der nach § 4 VwPO vorgesehenen „Dreigleisigkeit“ von großer Kammer, kleiner Kammer und Einzelrichter (Menard)	259
Probleme aus §§ 89 Abs. 2 und 108 VwPO (Menard)	262
Zulassung der Berufung nach § 146 VwPO (Menard)	261
Zurückverweisung verspäteten Vorbringens nach § 91 VwPO (Menard)	260
Verwaltungsrecht , Allgemeines —, Eine Einführung für Studium und Praxis (S — Maier)	454
Verwaltungsrechtlicher Vertrag , Verwaltungsakt und — im Anwendungsbereich des SGB X (Meyer)	501
(siehe im übrigen unter: Verwaltungsakt)	
Verweisung von Facharbeitern , Die — gem. § 1246 Abs. 2 S. 2 RVO (Bach)	329
die Schwierigkeiten bei der Ermittlung einer Verweisungstätigkeit (Bach)	330
die Stellung des Facharbeiters im Rahmen des modifizierten Dreistufenschemas (Bach)	329
Zusammenfassung (Bach)	331
Verzinsung , Kostenerstattung für das Vorverfahren und — der Kostenforderung (Geschwinder)	60
(siehe im übrigen unter: Vorverfahren)	
Vorschaden , Die Einschätzung der MdE bei Arbeitsunfällen in Fällen unfallabhängiger Verschlimmerung des —s (Benz)	302
(siehe im übrigen unter: Minderung der Erwerbsfähigkeit)	
Vorverfahren , Kostenerstattung für das — und Verzinsung der Kostenforderung (Geschwinder)	60
anschließendes Klageverfahren bei Kostenentscheidung (Geschwinder)	62
anschließendes Klageverfahren bei Verzinsung (Geschwinder)	63
extensive Auslegung (Geschwinder)	61
Gefahr der Rechtsunsicherheit (Geschwinder)	61
geplante Neuregelung im Prozeßrecht (Geschwinder)	61
isoliertes — bei Kostenentscheidung (Geschwinder)	62
isoliertes — bei Verzinsung (Geschwinder)	62
Kostenentscheidung und Festsetzung (Geschwinder)	62
Neuregelung seit dem 1. Januar 1981 (Geschwinder)	60
Notwendigkeit eines Prozeßbevollmächtigten (Geschwinder)	61
Verzinsung der Kostenforderung (Geschwinder)	62
W	
Werkstätten , Die Rechtsstellung der Behinderten in — für Behinderte (Baltzer/Jürgens)	241
(siehe im übrigen unter: Behinderte)	
Widerspruchsbehörde , Die sachliche Bescheidung des verspäteten Widerspruchs durch die — Bemerkungen zur Entscheidung des BSG vom 12. 10. 1979 Az. 12 RK 19/78 (Behn)	336
(siehe im übrigen unter: verspäteter Widerspruch)	
Widerspruchsstelle , Zur Besetzung der — (§ 85 Abs. 2 Nr. 2 SGG) und zur Funktion der besonderen Ausschüsse (§ 36 a SGB IV) im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung (Ritzel)	51
Konsequenzen (Ritzel)	57
kritische Stellungnahme zu § 36 a SGB IV (Ritzel)	58
mögliche Einwendungen (Ritzel)	57
Sachstand vor Inkrafttreten des SGB X (Ritzel)	52
was läßt das Gesetz zu? (Ritzel)	52
Wiederkehrende Sonderleistungen , — im Sozialversicherungsrecht (Eichenhofer)	248
bedarf es überhaupt der Einbeziehung wiederkehrender Sonderleistungen in das Sozialversicherungsrecht? (Eichenhofer)	250
leistungsrechtliche Konsequenzen aus der einheitlichen Auffassung des BSG, daß wiederkehrende Sonderleistungen prinzipiell durch das Sozialversicherungsrecht abgegolten werden (Eichenhofer)	252
Weihnachtsgeld und andere vergleichbare Leistungen (Eichenhofer)	248
welche Präjudizien enthält die bisher ergangene Rechtsprechung des BSG zu wiederkehrenden Sonderleistungen? (Eichenhofer)	249
Z	
Zeitsoldaten , Der Versorgungsausgleich bei — (Maier)	45
(Zugleich als Besprechung des Beschl. des BVerfG v. 10. 10. 78 auf S. 23)	
(siehe im übrigen unter: Versorgungsausgleich)	
Zivilprozeßordnung , — mit Gerichtsverfassungsgesetz und den Einführungsgesetzen (S — Jennewein)	327
Zivilprozeßrecht (S — Friederichs)	455

Rechtsprechung

(nach Gesetzen und Paragraphen geordnet)

Zu §	Entscheidg. des	Datum	Anmerk. v.	Seite	Zu §	Entscheidg. des	Datum	Anmerk. v.	Seite
Reichsversicherungsordnung (RVO)									
28 Abs. 1	BSG	30. 4. 81	—	433	183 a	BSG	17. 12. 80	—	166
122 Abs. 1	BSG	18. 2. 81	—	167	184	BSG	27. 11. 80	—	170
160 a. F.	BSG	18. 11. 80	siehe den Be- sprechungs- aufsatz von Dr. Gagel auf S. 253	275	184	BSG	14. 1. 81	Dr. Bross	547
160 Abs. 3 a. F.	BSG	9. 7. 80	siehe den Be- sprechungs- aufsatz von Dr. Eichenhofer auf S. 248	273	184	BSG	12. 2. 81	—	223
162 a. F.	BSG	13. 5. 80	—	19	184 a	BSG	9. 9. 81	—	541
165	BSG	11. 6. 80	Dr. Neumann	231	184 a	BSG	27. 1. 80	—	170
165	BSG	18. 2. 81	—	168	184 a	BSG	12. 2. 81	—	223
165 Abs. 1 Nr. 1	BSG	18. 2. 81	—	168	184 a	BSG	9. 9. 81	—	541
165 Abs. 1 Nr. 1 Abs. 2	BSG	3. 6. 81	—	306	185 b	BSG	11. 12. 80	Dr. Wicken- hagen	557
165. Abs. 1 Nr. 1 Abs. 2	BSG	25. 9. 81	—	474	187	LSG Schleswig- Holstein	4. 7. 80	—	367
165. Abs. 1 Nr. 2	BSG	27. 3. 80	—	64	187 i. d. F. des Art. 1 § 1 Nr. 13 des Krankenver- sicherungs- Kostendämpfungs- gesetzes v. 27. 6. 77	4. 7. 80	—	367	
165. Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2	LSG Rheinland- Pfalz	23. 9. 80	—	367	187 Nr. 1 Buchst. b	BSG	30. 4. 81	—	435
165. Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2	BSG	18. 11. 80	—	66	187 Nr. 2	BSG	22. 1. 81	—	266
165. Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2	BSG	17. 12. 80	—	305	187 Abs. 3 a. F.	BSG	1. 4. 81	—	348
165. Abs. 1 Nr. 3	BGH	6. 5. 80	Prof. Dr. Sieg	123	189	BSG	16. 12. 80	—	111
165. Abs. 1 Nr. 3	BSG	17. 12. 80	—	166	189	BSG	16. 12. 80	—	111
165. Abs. 1 Nr. 3	BSG	14. 1. 81	—	167	194 Abs. 1	BVerfG	24. 3. 81	—	433
165. Abs. 1 Nr. 4	BSG	13. 5. 80	—	65	194 Abs. 1	BSG	3. 6. 81	—	349
165. Abs. 1 Nr. 5	BSG	22. 10. 80	—	67	200	SG Berlin	16. 11. 79	—	367
165. Abs. 1 Nr. 5, 6	BSG	17. 12. 80	—	305	200	BSG	3. 6. 81	—	306
165. Abs. 1 Nr. 5	BSG	14. 1. 81	—	112	205	BSG	6. 5. 80	Prof. Dr. Sieg	123
165. Abs. 1 Nr. 6	BSG	17. 3. 81	—	474	205	BSG	14. 1. 81	—	167
165. Abs. 1 Nr. 6	BSG	22. 10. 80	—	67	205	BSG	28. 4. 81	—	267
165. Abs. 1 Nr. 6	BSG	17. 12. 80	—	305	205	BSG	28. 4. 81	—	267
165. Abs. 1 Nr. 6 Abs. 2	BSG	17. 3. 81	—	474	205	BSG	22. 7. 81	—	436
165. Abs. 1 Nr. 6 Abs. 2	BSG	22. 10. 80	—	67	205	BSG	22. 7. 81	—	436
165. Abs. 1 Nr. 6 Abs. 2	BSG	17. 12. 80	—	305	205	BSG	9. 9. 81	—	541
165. Abs. 1 Nr. 7	BSG	23. 9. 80	—	367	205	BSG	205 Abs. 1 d. F. vom 27. 6. 1977 LSG Nordrhein- Westfalen u. 25. 7. 1978	30. 7. 80	—
165. Abs. 1 Nr. 7	BSG	22. 2. 80	—	64	205 Abs. 1 d. F. vom 27. 6. 1977 LSG Nordrhein- Westfalen u. 25. 7. 1978	30. 7. 80	—	453	
165. Abs. 1 Nr. 7	BSG	17. 12. 80	—	305	205 Abs. 1 u. 3	BSG	14. 1. 81	—	112
165. Abs. 1 Nr. 7	BSG	23. 9. 80	—	367	205 Abs. 1 S. 2	BSG	4. 6. 81	—	307
173 d Abs. 1	BSG	22. 10. 80	—	67	205 Abs. 1 S. 2 i. d. F. BSG	22. 7. 81	—	435	
175 Nr. 3	BSG	14. 1. 81	—	112	des Krankenver- sicherungs- Kostendämpfungs- gesetzes vom 27. 6. 1977				
175 Nr. 3	BSG	17. 3. 81	—	474	205 Abs. 1 S. 2 i. d. F. BSG	14. 1. 81	—	112	
176 b Abs. 1 Nr. 2	BSG	4. 6. 81	—	434	205 Abs. 1 S. 2 i. d. F. BSG	4. 6. 81	—	307	
176 b Abs. 1 Nr. 2	BSG	30. 8. 79	Mengert	480	205 Abs. 1 S. 2 i. d. F. BSG	22. 7. 81	—	435	
179	BSG	9. 9. 81	—	541	des Krankenver- sicherungs- Kostendämpfungs- gesetzes vom 27. 6. 1977				
179 Abs. 1 Nr. 2	BSG	12. 3. 81	—	309	205 b	BSG	22. 7. 81	—	436
179 Abs. 3	LSG Schleswig- Holstein	4. 7. 80	—	367	205 b	BSG	22. 7. 81	—	436
180 Abs. 4 i. V. m. § 385 Abs. 1 S. 2	BSG	4. 6. 81	—	434	205 b Abs. 1	BSG	22. 7. 81	—	435
181 Abs. 1 Nr. 2, 3	BSG	22. 1. 81	—	266	S. 2 i. d. F. des Krankenver- sicherungs- Kostendämpfungs- gesetzes vom 27. 6. 1977				
182	BSG	16. 12. 80	—	111	311 S. 1 Nr. 2	BSG	18. 2. 81	—	168
182	LSG Berlin	4. 6. 80	—	129	311 Nr. 2	BSG	28. 4. 81	—	267
182	BSG	12. 2. 81	—	223	315 a	BSG	3. 6. 81	—	306
182 Abs. 1	BSG	18. 2. 81	—	167	317 Abs. 4	BSG	30. 10. 80	—	115
182 Abs. 1 Nr. 1	BSG	9. 9. 81	—	541	321	BSG	27. 2. 81	—	267
182 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2	BSG	22. 7. 81	—	43	323	BSG	26. 6. 80	—	129
182 Abs. 1 Nr. 1 b und c	LSG Rheinland- Pfalz	11. 9. 80	—	367	324 Abs. 1 S. 1 u. 2	BSG	28. 4. 81	—	348
182 Abs. 1 Nr. 1 b und c	LSG Rheinland- Pfalz	11. 9. 80	—	367	300	BSG	30. 3. 81	—	267
182 Abs. 1 Nr. 1 b und c Abs. 2	BSG	18. 2. 81	—	167	306 Abs. 2	BSG	4. 7. 80	—	348
182 Abs. 1 Nr. 1 b und c Abs. 2	BSG	14. 1. 81	—	166	LSG Niedersachsen				
182 Abs. 1 Nr. 1 b und c Abs. 2	BSG	14. 1. 81	—	166	311 Nr. 2	BSG	27. 2. 81	—	267
182 Abs. 1 Nr. 1 c	BSG	25. 2. 81	—	266	315 a	BSG	14. 1. 81	—	167
182 Abs. 1 Nr. 2	BSG	14. 1. 81	—	167	317 Abs. 4	BSG	17. 12. 80	—	166
182 Abs. 1 Nr. 2	BSG	28. 4. 81	—	267	321	BSG	9. 9. 81	—	541
182 Abs. 2	BSG	22. 8. 81	—	436	323	BSG	9. 9. 81	—	541
182 Abs. 5	BSG	14. 1. 81	—	167	324 Abs. 1 S. 1 u. 2	BSG	30. 4. 81	—	435
182 a	BSG	21. 10. 80	Verw. Rat Fries u. Prof. Dr. Trenk-Hinterberger	552	324 Abs. 1 S. 1 u. 2	BSG	4. 7. 80	—	367
182 b	BSG	11. 9. 80	—	367	368 Abs. 2	BSG	4. 5. 79	—	83
182 b	LSG Rheinland- Pfalz	11. 9. 80	—	367	368 Abs. 3	Hess. LSG	25. 6. 80	—	129
182 b	BSG	14. 1. 81	—	166	368 Abs. 3	BSG	18. 2. 81	—	167
182 b	BSG	18. 2. 81	—	167	368 Abs. 4	BSG	18. 4. 80	—	239
182 b	BSG	25. 2. 81	—	266	368 a Abs. 7	Hess. LSG	25. 6. 80	—	129
182 b	BSG	1. 4. 81	—	348	368 a Abs. 3	BSG	8. 7. 81	—	436
182 b	BSG	22. 7. 81	—	436	368 d Abs. 1 S. 2	BSG	18. 2. 81	—	167
182 c	LSG Schleswig- Holstein	4. 7. 80	—	367	368 d Abs. 4	BGH	18. 3. 80	Prof. Dr. Deutsch	73
182 c	BSG	18. 2. 81	—	168	368 e	BSG	15. 4. 80	Prof. Dr. Dr. h. c. Lüke	359
182 e	LSG Schleswig- Holstein	4. 7. 80	—	367	368 e	BSG	13. 5. 80	—	193
183 Abs. 1 S. 2	BSG	18. 2. 81	—	168	368 e	Hess. LSG	10. 12. 80	—	367
183 Abs. 1 S. 2	BSG	28. 4. 81	—	267	368 f Abs. 1	Hess. LSG	13. 5. 80	—	495
183 Abs. 1 S. 2 Abs. 2 S. 1	BSG	28. 4. 81	—	348	368 f Abs. 1	BSG	22. 7. 81	—	436
183 Abs. 2	BSG	14. 1. 81	—	167	368 f Abs. 1	Hess. LSG	23. 4. 80	—	129
183 Abs. 2	BSG	3. 6. 81	—	306	368 f Abs. 1	BSG	15. 8. 80	—	367
183 Abs. 3 S. 2	LSG Berlin	25. 6. 80	—	239	S. 5. i. d. F. Pfalz	368 f Abs. 1	Hess. LSG	13. 5. 80	—
183 Abs. 3 S. 7 u. 8	BSG	4. 6. 81	—	307	vom 20. 8. 1955	368 f Abs. 1 S. 2—	BSG	5. 3. 81	—
183 Abs. 3 u. 8	BSG	4. 6. 81	—	307	368 f Abs. 1 S. 2—	BSG	5. 3. 81	—	220
183 Abs. 4	BSG	11. 7. 80	—	100	368 g Abs. 1	Hess. LSG	25. 6. 80	—	221
									129

Zu §	Entscheidg. des	Datum	Anmerk. v.	Seite	Zu §	Entscheidg. des	Datum	Anmerk. v.	Seite
368 g i. d. F. vom 17. 8. 1955	LSG Niedersachsen	24. 6. 81	—	495	625 c Abs. 1	BSG	6. 10. 81	—	542
368 h Abs. 1 u. 2	BSG	3. 12. 80	—	112	627	BSG	25. 2. 81	—	221
368 i	BSG	3. 12. 80	—	112	636	BGH	2. 12. 80	Dr. Denck	235
368 k Abs. 3 S. 1	LSG Schleswig-Holstein	4. 5. 79	—	83	636	BGH	6. 5. 80	Prof. Dr. Sieg	364
368 m Abs. 4	LSG Schleswig-Holstein	18. 4. 80	—	239	636	BGH	24. 6. 80	Prof. Dr. Gitter	451
368 m Abs. 4 i. d. F. vom 1. 1. 1977	LSG Rheinland-Pfalz	16. 7. 80	—	324	637	BSG	6. 5. 80	Prof. Dr. Sieg	364
368 n	LSG Niedersachsen	10. 12. 80	—	367	653 Abs. 1 Nr. 4	BSG	30. 10. 80	—	112
368 n Abs. 1	LSG Schleswig-Holstein	4. 5. 79	—	83	655 Abs. 2 Nr. 3	BSG	27. 2. 81	—	268
368 n Abs. 2	LSG Schleswig-Holstein	18. 4. 80	—	239	659	BSG	20. 3. 81	—	308
368 n Abs. 5	BSG	3. 12. 80	—	112	723	BSG	30. 7. 81	—	542
368 n Abs. 5	BSG	5. 3. 81	—	220	725	BSG	30. 7. 81	—	542
368 n Abs. 1, 4, 5	BSG	8. 7. 81	—	437	730	BSG	31. 3. 81	—	268
371	BSG	14. 1. 81	Dr. Bross	547	762	BSG	27. 11. 80	Dr. Hess	484
371	BSG	27. 1. 81	—	172	762 Abs. 2	BSG	27. 11. 80	—	67
381 Abs. 2	BSG	30. 10. 80	—	115	780 Abs. 1	BSG	27. 2. 81	—	268
381 Abs. 3	BSG	17. 12. 80	—	166	839 Abs. 2	BSG	31. 3. 81	—	268
381 Abs. 3 a	BSG	9. 7. 80	—	70	1226 Abs. 2 a. F.	BSG	28. 11. 80	—	68
381 Abs. 3 a Nr. 2	BSG	13. 5. 80	—	65	1227	BSG	11. 6. 80	Dr. Neumann	231
381 Abs. 3 a Nr. 2	BSG	13. 5. 80	—	65	1227 Abs. 1 S. 1	BSG	29. 1. 81	—	434
381 Abs. 3 a Nr. 2	BSG	18. 12. 80	—	221	Nr. 8 a	—	—	—	—
381 Abs. 4 a. F.	BSG	12. 3. 81	—	224	Buchst. a	—	—	—	—
381 Abs. 4 i. d. F. vom 21. 12. 1970	BSG	5. 11. 80	—	169	1227 Abs. 1 Nr. 3	BSG	13. 5. 80	—	19
381 Abs. 4 i. d. F. vom 21. 12. 1970	BSG	5. 11. 80	—	169	1227 Abs. 1 Nr. 8 a	BSG	13. 5. 80	—	65
381 a Abs. 1 u. 2	BSG	22. 10. 80	—	67	1228 Abs. 1 Nr. 3	BSG	22. 2. 80	—	64
385 Abs. 3 a Nr. 2	BSG	9. 7. 80	—	70	1232 Abs. 4	BSG	12. 3. 81	—	224
441	BSG	11. 6. 80	—	25	1233 Abs. 1	BVerfG	22. 9. 80	—	100
442	BSG	11. 6. 80	—	25	1233 Abs. 1	BVerfG	22. 9. 80	—	165
507	BSG	30. 8. 79	Mengert	480	1236	BSG	19. 3. 81	—	438
507	BSG	22. 1. 81	—	167	1236 Abs. 1	BSG	27. 11. 80	—	170
517	BSG	30. 8. 79	Mengert	480	1236 Abs. 1	BSG	9. 10. 80	—	194
517	BSG	22. 1. 81	—	167	1237 b	BSG	11. 12. 80	Dr. Wickenhagen	557
517 ff	BSG	17. 3. 81	—	473	1237 a	BSG	18. 2. 81	—	223
520 Abs. 1	BSG	17. 3. 81	—	473	1237 Abs. 1, 3, Buchst. b	BSG	19. 3. 81	—	438
525 c Abs. 1	Hess. LSG	25. 6. 80	—	129	a. F.	—	—	—	—
539 Abs. 1	BSG	27. 11. 80	—	168	1240 ff	BSG	3. 12. 80	—	114
539 Abs. 1 Nr. 1	BSG	27. 11. 80	—	67	1241	BSG	30. 4. 81	—	351
539 Abs. 1 Nr. 1	Hess. LSG	28. 1. 81	—	565	1241	BSG	16. 9. 81	—	476
u. Nr. 14 Buchst. d	—	—	—	169	1241 Abs. 1 i. V. m. § 182 Abs. 5	BSG	16. 9. 81	—	476
539 Abs. 1 Nr. 1	BSG	30. 7. 81	—	542	1241 Abs. 4	BSG	17. 9. 81	—	477
539 Abs. 1 Nr. 4	BSG	22. 1. 81	—	267	1241 a Abs. 2 Nr. 3	BSG	5. 11. 80	—	21
539 Abs. 1 Nr. 4	BSG	27. 2. 81	—	268	1241 b	BSG	18. 2. 81	—	269
539 Abs. 1 Nr. 7	BSG	30. 10. 80	—	112	1241 d Abs. 1 u. 2	BSG	14. 5. 81	—	350
539 Abs. 1 Nr. 9 a	BGH	2. 12. 80	Dr. Denck	235	1241 d Abs. 3	BSG	26. 6. 80	—	129
539 Abs. 1 Nr. 11	BSG	27. 2. 81	—	268	1241 d Abs. 3	BSG	12. 3. 81	—	224
539 Abs. 1 Nr. 14	BSG	27. 11. 80	—	169	1246	BSG	9. 6. 80	—	324
Buchst. b	—	—	—	1246	BSG	19. 12. 80	—	565	
539 Nr. 14 Buchst. b	BSG	4. 6. 81	—	474	1246	BSG	19. 8. 80	—	239
539 Abs. 1 Nr. 17	BSG	24. 6. 81	—	349	1246 Abs. 2 i. d. F. vom 1. 1. 1957	BSG	27. 1. 80	—	171
539 Abs. 2	BSG	8. 5. 80	Dr. Wickenhagen	70	1246 Abs. 2	BSG	27. 2. 80	—	171
539 Abs. 2	BSG	8. 10. 81	—	542	1246 Abs. 2	BSG	5. 11. 80	—	22
543	BSG	20. 3. 81	—	308	1246 Abs. 2	BSG	10. 6. 80	—	21
543	BSG	30. 7. 81	—	543	1246 Abs. 2	BSG	12. 11. 80	—	22
545	BSG	30. 7. 81	—	543	1246 Abs. 2 S. 2	BSG	12. 11. 80	—	113
548	BSG	27. 11. 80	Dr. Hess	484	1246 Abs. 2	BSG	12. 11. 80	—	113
548	BSG	20. 3. 81	—	308	1246 Abs. 2	BSG	12. 11. 80	—	114
548	BSG	24. 6. 81	—	437	1246 Abs. 2	BSG	28. 11. 80	—	68
548	BSG	27. 8. 81	—	474	1246 Abs. 2	BSG	28. 11. 80	—	68
548 Abs. 1	BSG	27. 11. 80	—	67	1246 Abs. 2	BSG	28. 11. 80	—	68
548 Abs. 1 S. 1	BSG	27. 11. 80	—	169	1246 Abs. 2	BSG	3. 12. 80	—	114
548 Abs. 1 i. V. m. § 539 Abs. 1 Nr. 8	BSG	18. 12. 80	—	221	1246 Abs. 2	BSG	3. 12. 80	—	114
548 Abs. 1	Hess. LSG	28. 1. 81	—	565	1246 Abs. 2	BSG	3. 12. 80	—	114
548 Abs. 1	BSG	30. 7. 81	—	543	1246 Abs. 2	BSG	12. 2. 81	—	223
550	BSG	31. 3. 81	—	273	1246 Abs. 2	BSG	18. 2. 81	—	224
550	BSG	27. 8. 81	—	474	1246 Abs. 2	BSG	31. 3. 81	—	270
550 Abs. 1 u. 2	BSG	11. 12. 80	—	113	1246 Abs. 2	BSG	31. 3. 81	—	270
550 Abs. 1	BSG	4. 6. 81	—	474	1246 Abs. 2	BSG	14. 5. 81	—	310
550 Abs. 1	BSG	30. 7. 81	—	543	1246 Abs. 2	BSG	23. 6. 81	—	475
555 Abs. 1	BSG	12. 5. 81	—	308	1246 Abs. 2	BSG	23. 6. 81	—	475
560 Abs. 1	BSG	18. 12. 80	—	221	1246 Abs. 2	BSG	30. 6. 81	—	351
561	BSG	20. 3. 81	—	308	1246 Abs. 2	BSG	30. 6. 81	—	437
566 Abs. 1	BSG	20. 3. 81	—	308	1246 Abs. 2	BSG	17. 9. 81	—	477
568	BSG	13. 5. 81	—	65	1246 Abs. 2	BSG	16. 10. 81	—	545
568 Abs. 3	BSG	20. 3. 81	—	308	1246 Abs. 2	BSG	3. 12. 80	—	114
568 a Abs. 2	BSG	13. 5. 80	—	65	1247	BSG	9. 6. 80	—	324
569 a	BSG	11. 12. 80	Dr. Wickenhagen	557	1247	BSG	12. 11. 80	Schuler/ Dr. Schulte	312
570	BSG	27. 2. 81	—	268	1247	BSG	19. 12. 80	—	565
571	BSG	27. 2. 81	—	268	1247	BSG	19. 12. 80	—	565
571 ff	BVerfG	7. 10. 80	—	165	1247 Abs. 1 u. 3	BSG	12. 11. 80	—	22
571 Abs. 1 S. 1	BSG	3. 10. 80	—	112	1247 Abs. 2	BSG	5. 11. 80	—	21
574	BVerfG	7. 10. 80	—	165	1247 Abs. 2	BSG	28. 11. 80	—	68
576 Abs. 1 Nr. 1—3	BSG	27. 2. 81	—	268	1247 Abs. 2	BSG	28. 11. 80	—	68
577	BSG	3. 10. 80	—	112	1247 Abs. 2	BSG	28. 11. 80	—	68
581 Abs. 3	BSG	22. 1. 81	—	349	1247 Abs. 2	BSG	27. 1. 81	—	171
587 Abs. 1	BSG	20. 3. 81	—	349	1247 Abs. 2 S. 2	BSG	12. 2. 81	—	222
590	BSG	30. 9. 80	—	20	1247 Abs. 2	BSG	12. 2. 81	—	223
595 Abs. 1	BSG	30. 9. 80	—	20	1247 Abs. 2	BSG	18. 2. 81	—	224
596	BSG	30. 4. 81	—	437	1247 Abs. 2	BSG	19. 3. 81	—	269
598	BSG	30. 9. 80	—	20	1247 Abs. 2	BSG	19. 3. 81	—	269
625 c Abs. 1	BSG	6. 10. 81	—	542	1247 Abs. 2 S. 2	BSG	30. 4. 81	—	350

Zu §	Entscheidg. des	Datum	Anmerk. v.	Seite	Zu §	Entscheidg. des	Datum	Anmerk. v.	Seite
1247 Abs. 2	BSG	30. 6. 81	—	351	1304 e i. d. F.	BSG	5. 11. 80	—	169
1247 Abs. 2	BSG	30. 6. 81	—	437	1304 e i. d. F.	BSG	5. 11. 80	—	169
1247 Abs. 2	BSG	17. 9. 81	—	477	1317 a. F.	BVerfG	7. 10. 80	—	100
1248	BSG	29. 1. 81	—	222	1317	BVerfG	7. 10. 80	—	165
1248	BSG	12. 2. 81	—	222	1319 Abs. 2 S. 1	BSG	29. 1. 81	—	222
1248 Abs. 1	Hess. LSG	8. 7. 80	—	193	1321 a. F.	BVerfG	7. 10. 80	—	100
1248 Abs. 1 u. 6	LSG Berlin	25. 6. 80	—	239	1321	BVerfG	7. 10. 80	—	165
1248 Abs. 4 S. 1	LSG Rheinland-Pfalz	28. 8. 80	—	325	1340 Abs. 1 S. 1	BSG	12. 3. 81	—	309
Buchst. a und b	Pfalz				1385 Abs. 4	BSG	13. 5. 80	—	65
1248 Abs. 6	BSG	4. 6. 81	—	307	Buchst. g				
1248 Abs. 6	BSG	4. 6. 81	—	307	1396	BSG	11. 6. 80	—	25
1250 Abs. 2	BSG	28. 11. 80	—	68	1396 Abs. 3	BSG	13. 5. 80	—	19
1251	LSG Berlin	14. 10. 80	—	324	1399 Abs. 1, 3	BSG	20. 3. 81	—	306
1251	BSG	5. 11. 80	—	22	1407	BSG	22. 2. 80	—	64
1251 Abs. 1 Nr. 1	BSG	12. 1. 80	—	113	1407	BSG	22. 2. 80	Dr. Maier	490
i. V. m. § 3					1407	BSG	18. 11. 80	—	66
Abs. 1					1408	BSG	17. 3. 81	—	473
Buchst. d BVG					1419 Abs. 1, 2	BSG	11. 9. 80	Scheerer	226
1251 Abs. 1 Nr. 1	BSG	18. 2. 81	—	269	1419 Abs. 2	BSG	12. 3. 81	—	220
1251 Abs. 1 Nr. 1	BSG	23. 4. 81	—	271	1424	BSG	20. 3. 81	—	306
1251 Abs. 1 Nr. 1	BSG	23. 4. 81	—	271	1434	BSG	27. 6. 80	—	25
1251 Abs. 1 Nr. 1	BSG	23. 4. 81	—	350	1435	BSG	27. 6. 80	—	25
1251 Abs. 1 Nr. 1	BSG	23. 6. 81	—	475	1509	BSG	27. 8. 81	—	474
1251 Abs. 1 Nr. 1	BSG	23. 6. 81	—	476	1509 a	BSG	24. 6. 81	—	349
1251 Abs. 1 Nr. 1	BSG	22. 9. 81	—	546	1531	BSG	18. 2. 81	—	168
1251 Abs. 1 Nr. 2, 3	BSG	14. 4. 81	—	270	1531	BSG	22. 7. 81	—	436
1251 Abs. 2 S. 1	BSG	12. 11. 80	—	170	1531 ff	BSG	9. 9. 81	—	541
1252 Abs. 2	BSG	14. 4. 81	—	271	1542	BGH	15. 1. 80	Prof. Dr. Müller Prof. Dr. Sieg	189
1254 Abs. 2 S. 2	BSG	12. 2. 81	—	222	1542	BGH	6. 5. 80	Prof. Dr. Sieg	123
1254 Abs. 4	BVerfG	16. 6. 81	—	433	1542	BGH	17. 9. 81	—	480
Buchst. b					1572	BSG	12. 11. 80	Schuler/ Dr. Schulte	312
i. V. m.					1614	BSG	12. 11. 80	Schuler/ Dr. Schulte	312
Anlage 2 zu					1630	BSG	12. 11. 80	Schuler/ Dr. Schulte	312
§ 1255 a,									
Leistungsgruppe 3									
1258	BSG	5. 11. 80	—	22					
1259 Abs. 1 Nr. 1	BSG	15. 10. 81	—	544	1630 Abs. 2 S. 1	BSG	12. 11. 80	—	22
1259 Abs. 1 S. 1	BSG	22. 9. 81	—	544	1630 Abs. 2	BSG	14. 4. 81	—	353
Nr. 1, 3, 6					1631 Abs. 1	BSG	10. 6. 80	Dr. Wallerath	178
1259 Abs. 1 Nr. 4	BSG	16. 12. 80	—	115					
1259 Abs. 1 Nr. 4	BSG	3. 6. 81	—	310					
1259 Abs. 1 Nr. 4	BSG	13. 8. 81	—	543					
1259 Abs. 1 Nr. 4	BSG	30. 4. 81	—	309					
Buchst. a									
1259 Abs. 1 Nr. 4	BSG	30. 4. 81	—	543	14	BSG	12. 11. 80	—	67
Buchst. a					14	BSG	29. 1. 81	—	434
1259 Abs. 1 S. 1	BVerfG	9. 12. 80	—	433	14	BSG	22. 7. 81	—	435
Nr. 4					15	BSG	12. 11. 80	—	67
Buchst. b					15	BSG	22. 7. 81	—	435
1259 Abs. 1 Nr. 4 b	BSG	22. 9. 81	—	544	16	BSG	22. 7. 81	—	435
1262	BGH	24. 9. 80	Prof. Dr. Rode	279	30 Abs. 3	LSG Nordrhein-Westfalen	13. 5. 80	—	193
1262	BGH	8. 10. 80	Dr. Krebs	322					
1262	BSG	17. 9. 81	—	543	34 Abs. 1	LSG Niedersachsen	15. 1. 81	—	283
1262 Abs. 3	BSG	12. 3. 81	—	226	37 Abs. 1	BSG	16. 9. 81	—	476
1262 Abs. 3 S. 3	SG Itzehoe	22. 5. 80	—	324	44	BSG	18. 12. 79	Ass. Prof. Dr. Sieveking	32
1262 Abs. 3 S. 4	BSG	18. 2. 81	—	349	48 i. d. F.	LSG Nordrhein-Westfalen	30. 7. 80	—	453
1263 Abs. 2	BSG	5. 11. 80	—	21	vom 11. 12. 75				
1264	BSG	12. 11. 80	—	23	48	BSG	23. 6. 81	—	439
1264	BSG	14. 5. 81	—	310	48 Abs. 1 u. 2	BSG	17. 9. 81	—	543
1265	BSG	27. 11. 80	—	69	51 Abs. 1	BSG	12. 11. 80	—	23
1265	BSG	27. 11. 80	Prof. Dr. Dres. h. c. Beitzke	442	51 Abs. 1 i. V. m.	BSG	27. 11. 80	—	67
					§ 54 Abs. 2 u. 3				
1265	BSG	23. 6. 81	—	475	51 Abs. 2	BSG	27. 11. 80	—	67
S. 1	BSG	5. 11. 80	—	170	51 Abs. 2	BSG	16. 9. 81	—	476
S. 1	BSG	12. 11. 80	—	23	51 Abs. 2 i. d. F.	BSG	16. 9. 81	—	476
S. 1	BSG	29. 1. 81	—	171	§ 28 Nr. 4				
S. 1	BSG	30. 6. 81	—	351	52 i. d. F.	LSG Rheinland-Pfalz	27. 6. 80	—	367
S. 1	BSG	17. 9. 81	—	477	vom 1. 1. 76				
S. 2 Nr. 1	BSG	5. 11. 80	—	169	52 Abs. 2	BSG	18. 12. 80	—	221
1266	BSG	23. 4. 81	—	271	59	BSG	25. 2. 81	—	221
1266	BSG	17. 9. 81	—	477	65 Abs. 2	BSG	20. 3. 81	—	308
1266 Abs. 1	LSG Rheinland-Pfalz	19. 9. 80	—	83	66	BSG	11. 6. 80	—	65
1266 Abs. 1	BSG	23. 6. 81	—	475	66 Abs. 2	BSG	20. 3. 81	—	308
1267	BSG	23. 6. 81	—	476					
1267 Abs. 1 S. 2	BSG	22. 9. 81	—	477					
1267 Abs. 2 S. 2	BSG	29. 9. 80	—	113					
1267 Abs. 3 S. 3	SG Itzehoe	22. 5. 80	—	324					
1268	BSG	27. 11. 80	Prof. Dr. Dres. h. c. Beitzke	442					
1268 Abs. 2 i. V. m. § 1267 Abs. 2 Nr. 2	BSG	5. 11. 80	—	21	Sozialgesetzbuch IV (SGB IV)				
4 Abs. 1					4 Abs. 1	LSG Nordrhein-Westfalen	13. 5. 80	—	193
8					8	LSG Rheinland-Pfalz	23. 9. 80	—	367
8 Abs. 1 Nr. 2	BSG				12	BSG	11. 6. 80	—	20
12	BSG				14	BSG	27. 11. 81	—	172
14	BSG				14	BSG	23. 9. 80	—	367
BSG									
18. 11. 80		siehe den Be- sprechungs- aufsatz von Dr. Gagel auf S. 253							
18. 2. 81									
28. 8. 80									
9. 9. 81									
9. 9. 81									
9. 9. 81									

Zu §	Entscheidg. des	Datum	Anmerk. v.	Seite	Zu §	Entscheidg. des	Datum	Anmerk. v.	Seite
17	BSG	18. 11. 80	siehe den Be-sprechungs-aufsatzz von Dr. Gagel auf S. 253	275	Verordnung über die Rentenversicherung im öffentlichen Dienst vom 22. 1. 1940				
17 S. 1 Nr. 3	LSG Nieder-sachsen	9. 12. 80	—	565	1	BSG	12. 11. 80	—	170
17 Nr. 2	BSG	9. 7. 80	siehe den Be-sprechungs-aufsatzz von Dr. Eichenhofer auf S. 248	273	12. Aufbau-Verordnung vom 24. 12. 1955				
27	BSG	18. 12. 79	Ass. Prof. Dr. Sieveking	32	Art. 2 § 4	BSG	30. 8. 79	Mengert	480
30 Abs. 2	BSG	20. 3. 81	—	306	Deutsch-türkisches Abkommen über soziale Sicherheit i. d. F. vom 25. 10. 1974				
Sozialgesetzbuch X (SGB X)									
Art. 2 § 28	BSG	27. 11. 80	—	67	Zusatzvereinbarung zur Durchführung und Ergänzung des Abkommens vom 30. 4. 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Türkei über soziale Sicherheit				
28 Nr. 4	BSG	18. 12. 80	—	221	Art. 2	BSG	12. 11. 80	Schuler/ Dr. Schulte	312
Art. 2 § 28 Nr. 4 i. V. m. § 37	BSG	16. 9. 81	—	476					
37	BSG	27. 11. 80	—	67	Deutsch-österreichisches Abkommen über soziale Sicherheit vom 22. 12. 1960 i. d. F. vom 10. 4. 1969				
40 Abs. 1, 5	BSG	18. 12. 80	—	221	Art. 18	BSG	12. 11. 80	—	22
48	BSG	27. 2. 81	—	352	Art. 42	BSG	12. 11. 80	Schuler/ Dr. Schulte	312
Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz (ArVNG)									
Art. 2 § 49 a Abs. 2	BSG	29. 1. 81	—	434	Deutsch-griechisches Abkommen über soziale Sicherheit vom 25. 4. 1961				
Art. 2 § 51 a	BSG	11. 6. 80	—	65	BSG	23. 4. 81	—	350	
Art. 2 § 51 a Abs. 1	BSG	27. 3. 80	—	110	Deutsch-schwedisches Abkommen über Sozialversicherung vom 24. 10. 1950				
Art. 2 § 51 a Abs. 2	BSG	17. 3. 81	—	473	BSG	12. 2. 81	—	222	
Art. 2 § 55	BSG	14. 4. 81	—	270	Deutsch-spanisches Abkommen über soziale Sicherheit vom 29. 10. 1959 i. d. F. vom 12. 7. 1974				
Art. 2 § 55 Abs. 2	BSG	31. 3. 81	—	270	BSG	18. 2. 81	—	225	
Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetz (AnVNG)									
Art. 2 § 4	BSG	13. 8. 81	—	541	Deutsch-jugoslawisches Abkommen über soziale Sicherheit				
Art. 2 § 13 a	BSG	5. 11. 80	—	170	Art. 28	BSG	30. 7. 81	—	545
Art. 2 § 14	BSG	12. 11. 80	—	67	Haager Protokoll vom 10. 9. 1952				
Art. 2 § 44 a	BSG	13. 8. 81	—	541	BSG	14. 5. 81	—	540	
Art. 2 § 44 a Abs. 3	BSG	9. 7. 80	—	66	EWG-Verordnungen				
Art. 2 § 48 a Abs. 2	LSG Nordrhein-Westfalen	10. 6. 80	—	240	Nr. 3	LSG Rheinland-Pfalz	10. 4. 80	—	324
Art. 2 § 49 a	BSG	22. 2. 80	—	64	Nr. 1182/71	BSG	13. 11. 80	—	69
Art. 2 § 49 a	BSG	22. 2. 80	Dr. Maier	490	Nr. 1408/71	LSG Rheinland-Pfalz	10. 4. 80	—	324
Art. 2 § 49 a	BSG	27. 3. 80	—	110	Nr. 1408/71	BSG	14. 4. 81	—	270
Art. 2 § 49 a	BSG	27. 3. 80	—	110	Nr. 1408/71	BSG	23. 4. 81	—	350
Art. 2 § 49 a	BSG	18. 11. 80	—	66	Nr. 1408/71	BSG	5. 11. 80	—	21
Art. 2 § 49 a	BSG	29. 1. 81	—	434	Nr. 1408/71	BSG	14. 5. 81	—	540
Art. 2 § 49 a	BSG	17. 3. 81	—	473	Nr. 1408/71	BSG	29. 1. 81	—	434
Art. 2 § 49 a	BSG	14. 5. 81	—	540	Nr. 45 Abs. 1	BSG	31. 3. 81	—	270
Art. 2 § 49 a Abs. 2	BSG	27. 3. 80	—	110	Nr. 1408/71	BSG	13. 5. 81	—	438
Art. 2 § 49 a Abs. 2	BSG	13. 5. 80	—	64	Nr. 1408/71	Art. 68 Abs. 1	13. 5. 81	—	438
Art. 2 § 49 a Abs. 2	BSG	13. 5. 80	—	64	Nr. 1408/71	Art. 69	13. 5. 81	—	438
Art. 2 § 49 a Abs. 2	BSG	9. 7. 80	—	66	Nr. 1408/71	Art. 69	13. 11. 80	—	69
Art. 2 § 49 a Abs. 2	BSG	5. 11. 80	—	170	Nr. 1408/71	Art. 69 Abs. 2	13. 11. 80	—	69
Art. 2 § 49 a Abs. 2	BSG	29. 1. 81	—	434	Nr. 1408/71	Art. 71 Abs. 1	13. 5. 81	—	438
Art. 2 § 49 a Abs. 2	BSG	17. 3. 81	—	473	Nr. 574/72	BSG	13. 5. 81	—	438
Berufskrankheiten-Verordnungen (BKVO)									
7. BKVO Anl. 1	BSG	4. 6. 81	—	349	Sozialgerichtsgesetz (SGG)				
Versicherungsunterlagen-Verordnung VuVo									
3 Abs. 1 S. 3	BSG	30. 4. 81	—	309	12 Abs. 3	LSG Schleswig-Holstein	4. 5. 79	—	83
11	BSG	5. 11. 80	—	22	33 Satz 2	LSG Schleswig-Holstein	4. 5. 79	—	83
Rentenversicherungs-Beitragseinzugs-Vergütungs-Verordnung vom 23. 6. 1973									
	BSG	27. 6. 80	—	25					
	BSG	20. 3. 81	—	306					
Rentenversicherungsverordnung der Arbeiter und Angestellten während des Einsatzes der Wehrmacht vom 13. 10. 1939									
1	BSG	12. 11. 80	—	170					

Zu §	Entscheidg. des	Datum	Anmerk. v.	Seite	Zu §	Entscheidg. des	Datum	Anmerk. v.	Seite
33 Abs. 1	BSG	8. 10. 81	—	547	144	BSG	23. 1. 81	—	547
41 Abs. 5 S. 2	BSG	18. 11. 80	—	25	144 Abs. 1	BSG	22. 1. 79	Prof. Dr. Jülicher	26
42	BSG	18. 11. 80	—	25	144 Abs. 1 Nr. 2	LSG Rheinland-Pfalz	24. 1. 80	—	40
42	BSG	27. 11. 80	—	67	144 Abs. 1 Nr. 2	LSG Niedersachsen	9. 10. 80	—	194
43	BSG	18. 11. 80	—	25	144 Abs. 1 Nr. 2	BSG	17. 3. 81	—	353
51	VG Hamburg	12. 5. 80	Dr. Geschwinder	194	145 Nr. 2	LSG Schleswig-Holstein	25. 4. 80	—	282
51	BSG	22. 10. 80	—	67	145 Nr. 4	BSG	20. 3. 81	—	349
51	BSG	14. 1. 81	—	116	146	LSG Niedersachsen	15. 1. 81	—	283
51	BSG	14. 1. 81	Dr. Bross	547	146	BSG	23. 4. 81	—	353
51 Abs. 1	BSG	27. 1. 81	—	172	147	BSG	23. 6. 81	—	439
51 Abs. 1	BSG	17. 9. 81	—	480	149	LSG Nordrhein-Westfalen	18. 3. 81	—	496
52 Abs. 2 S. 1	LSG Schleswig-Holstein	4. 5. 80	—	83	150 Nr. 1 u. 2	LSG Schleswig-Holstein	25. 4. 80	—	282
52 Abs. 2	BSG	22. 10. 80	—	67	150 Nr. 1	BSG	17. 3. 81	—	353
54	BSG	22. 2. 80	Dr. Maier	490	150 Nr. 2	BSG	17. 3. 81	—	353
54	BSG	12. 3. 81	Prof. Dr. Zeiss	440	153 Abs. 1	LSG Niedersachsen	15. 7. 80	—	240
54 Abs. 1 S. 1 u. Abs. 3	LSG Schleswig-Holstein	4. 7. 80	—	367	159	BSG	12. 3. 81	Prof. Dr. Zeiss	440
54 Abs. 1, 5	BSG	9. 7. 80	—	70	159 Abs. 1 Nr. 2	BSG	23. 6. 81	—	547
54 Abs. 1 u. 5	LSG Niedersachsen	15. 7. 80	—	240	160	BSG	12. 3. 81	—	311
60 Abs. 1	LSG Niedersachsen	24. 11. 80	—	283	160 Abs. 2	BSG	18. 2. 81	—	168
62	BSG	13. 5. 80	—	25	160 a	BSG	12. 3. 81	—	311
62	BVerfG	24. 3. 81	—	433	161	BSG	12. 3. 81	Prof. Dr. Zeiss	440
66	BSG	18. 2. 81	—	225	161 Abs. 2 S. 2 u. 3	BSG	18. 11. 80	—	25
67	BSG	10. 12. 80	—	70	162	BSG	21. 5. 80	Prof. Dr. Seiter	316
69	BSG	10. 9. 80	Dr. Getrost	354	162	BSG	23. 9. 80	Heuer	276
72	LSG Nordrhein-Westfalen	3. 9. 80	—	193	164 Abs. 2 S. 1	GmS-OGB	30. 4. 79	Prof. Dr. Grunsky	173
75	BSG	27. 3. 80	Prof. Dr. Krause	181	164 Abs. 2 S. 3	BSG	12. 3. 81	—	311
75	LSG Rheinland-Pfalz	5. 5. 80	—	84	166 Abs. 2	BSG	15. 11. 79	Jaeger	117
75	BSG	21. 5. 80	Dr. Maier	560	169	BSG	12. 3. 81	—	311
75 Abs. 2	BSG	11. 6. 80	—	25	170	BSG	12. 3. 81	Prof. Dr. Zeiss	440
75 Abs. 2, 3	BSG	11. 12. 80	—	113	181	BSG	21. 5. 80	Dr. Maier	560
75 Abs. 2	BSG	13. 5. 81	—	439	192	BSG	12. 3. 81	—	311
75 Abs. 2	BSG	3. 6. 81	—	306	193 Abs. 2	SG Mainz	28. 11. 79	—	84
75 Abs. 5	BSG	11. 9. 80	—	23	198	LSG Baden-Württemberg	5. 11. 80	—	283
77	BSG	22. 2. 80	—	64	198 Abs. 2	LSG Schleswig-Holstein	31. 10. 80	—	283
77	BSG	22. 2. 80	Dr. Maier	490	202	LSG Niedersachsen	15. 7. 80	—	240
77	BSG	26. 6. 80	—	20	202 i. V. m. § 551 Nr. 7 ZPO	BSG	22. 1. 81	—	226
77	LSG Rheinland-Pfalz	8. 6. 80	—	325	202	BSG	12. 3. 81	—	225
77	BSG	5. 11. 80	—	22	202	BSG	22. 9. 81	—	546
77	BSG	12. 11. 80	—	67	202	BSG	8. 10. 81	—	547
77	BSG	22. 9. 81	—	546	203 a	BVerfG	24. 3. 81	—	433
78	SG Mainz	28. 11. 79	—	84					
78	BSG	12. 3. 81	Prof. Dr. Zeiss	440					
78 Abs. 2	BSG	12. 3. 81	—	226					
85	BSG	18. 2. 81	—	225					
86	LSG Schleswig-Holstein	31. 10. 80	—	283					
86 Abs. 2	SG Berlin	4. 8. 80	—	193					
96	BSG	14. 4. 81	—	353					
96	BSG	12. 5. 81	—	311					
96	BSG	22. 9. 81	—	546					
96 Abs. 1	BSG	11. 9. 80	Scheerer	226					
97	LSG Schleswig-Holstein	31. 10. 80	—	283					
97	LSG Baden-Württemberg	5. 11. 80	—	283					
97 Abs. 1 Nr. 2	BSG	12. 11. 80	—	23					
97 Abs. 1 Nr. 2	LSG Nordrhein-Westfalen	27. 5. 81	—	453					
97 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 3 i. d. F. vom 23. 12. 76	LSG Rheinland-Pfalz	6. 11. 80	—	283					
100	LSG Niedersachsen	15. 7. 80	—	240					
101 Abs. 2	BSG	27. 11. 80	—	172					
102	BSG	12. 3. 81	—	225					
103	BSG	27. 1. 81	—	171					
103	BSG	18. 2. 81	—	224					
103	BSG	31. 3. 81	—	270					
103	BSG	31. 3. 81	—	273					
103	BSG	14. 4. 81	—	271					
103	BSG	30. 4. 81	—	308					
103	BSG	14. 5. 81	—	310					
103	BSG	14. 5. 81	—	350					
103	BSG	30. 6. 81	—	351					
103	BSG	30. 6. 81	—	437					
110	BVerfG	24. 3. 81	—	433					
114	BSG	16. 7. 80	—	324					
114	BSG	17. 3. 81	—	353					
114	BSG	17. 9. 81	—	480					
114 Abs. 2	LSG Nordrhein-Westfalen	30. 7. 80	—	193					
120 Abs. 3 S. 2	LSG Niedersachsen	10. 7. 80	—	40					
125	BSG	23. 6. 81	—	547					
128 Abs. 1 S. 1	BSG	3. 12. 80	—	114					
128 Abs. 2	BSG	13. 5. 80	—	25					
128 Abs. 2	BSG	30. 6. 81	—	351					
131	BSG	23. 6. 81	—	547					
134 ff i. V. m. § 153 Abs. 1	BSG	22. 1. 81	—	226					
136	BSG	23. 1. 81	—	547					
136 Abs. 1 Nr. 6	BSG	17. 81	—	353					
141 Abs. 2	BSG	17. 81	—	480					
143 ff	BSG	12. 81	—	311					
144	LSG Nordrhein-Westfalen	18. 81	—	496					
					18 Abs. 4	BSG	30. 4. 81	—	351
					18 Abs. 4	BSG	17. 9. 81	—	477
					18 b	BSG	18. 2. 81	—	269
					21 a Abs. 9	LSG Rheinland-Pfalz	10. 4. 80	—	324
					13 Abs. 1	LSG Niedersachsen	9. 10. 80	—	194
					13 Abs. 1	BSG	18. 2. 81	—	223
					13 Abs. 1 a	BSG	11. 9. 80	—	23
					14 a	BSG	21. 5. 80	Dr. Maier	560
					14 a	BSG	18. 2. 81	—	223
					14 a Abs. 1 S. 1	BSG	11. 9. 80	—	23
					14 b	BSG	11. 12. 80	Dr. Wickenhagen	557
					18 Abs. 4	BSG	30. 4. 81	—	351
					18 Abs. 4	BSG	17. 9. 81	—	477
					18 b	BSG	18. 2. 81	—	269
					21 a Abs. 9	LSG Rheinland-Pfalz	10. 4. 80	—	324
					23 Abs. 2	BSG	12. 11. 80	—	113
					23 Abs. 2	BSG	23. 6. 81	—	475

Zu §	Entscheidg. des	Datum	Anmerk. v.	Seite	Zu §	Entscheidg. des	Datum	Anmerk. v.	Seite
24 Abs. 2 S. 2	BSG	30. 4. 81	—	350	36 b	BSG	11. 12. 80	Dr. Wicken-	557
25	BSG	12. 11. 80	—	23	45 Abs. 1 Nr. 2	BSG	4. 8. 81	hagen	438
25	BSG	29. 1. 81	—	222	Abs. 2	BSG	—	—	—
25 Abs. 1 u. 6	LSG Berlin	25. 6. 80	—	239	54 Abs. 3	BSG	27. 11. 80	—	116
25 Abs. 4 S. 1	LSG Rheinland-	28. 8. 80	—	325	Buchst. a	BSG	27. 11. 80	—	116
Buchst. a und b	Pfalz	4. 6. 81	—	307	54 Abs. 4	BSG	27. 11. 80	—	116
25 Abs. 6	BSG	5. 11. 80	—	22	Buchst. a	BSG	27. 11. 80	—	69
28	BSG	14. 10. 80	—	324	65	BSG	27. 11. 80	Prof. Dr. Dres.	442
28 Abs. 1 Nr. 1	LSG Berlin	18. 2. 81	—	269	65	BSG	27. 11. 80	h. c. Beitzke	442
28 Abs. 1 Nr. 1	BSG	23. 4. 81	—	271	69	BSG	27. 11. 80	Prof. Dr. Dres.	442
28 Abs. 1 Nr. 1	BSG	23. 4. 81	—	271	69 Abs. 4	BSG	27. 11. 80	h. c. Beitzke	69
28 Abs. 1 Nr. 1	BSG	23. 4. 81	—	350	83 Abs. 2	BSG	27. 11. 80	—	68
28 Abs. 1 Nr. 1	BSG	23. 6. 81	—	475	83 Abs. 2	BSG	27. 11. 80	—	115
28 Abs. 1 Nr. 1	BSG	22. 9. 81	—	546	90 ff	BSG	27. 11. 80	—	116
28 Abs. 1 Nr. 5	BSG	23. 4. 81	—	350	93 Abs. 1	BSG	26. 6. 80	—	20
i. V. m. § 1					101	BSG	27. 11. 80	—	116
Abs. 1					121	BSG	26. 6. 80	—	20
Häftlings-									
hilfegesetz									
28 Abs. 2 S. 1	BSG	12. 11. 80	—	170					
32 Abs. 4	BSG	12. 11. 80	—	23					
32 Abs. 4	BVerfG	16. 6. 81	—	433					
Buchst. b									
i. V. m. Anl. 2					1	BSG	27. 2. 81	—	352
zu § 32 a,					1 Nr. 1 u. 2	LSG Nordrhein-	13. 5. 80	—	193
Leistungs-					Buchst. a	Westfalen			
gruppe 3					1 Abs. 1	BSG	22. 1. 81	—	172
32 a S. 1 Nr. 1	BSG	23. 4. 81	—	222	1 Nr. 1, 2 a	BSG	30. 7. 81	—	545
S. 3 i. d. F.					2 Abs. 2 S. 1	LSG Nieder-	18. 12. 79	—	84
des 20. RAG					Nr. 1 u. 2,	sachsen			
32 a Nr. 1 S. 3	BSG	23. 4. 81	—	271	Abs. 4 a				
i. d. F. des					2 Abs. 2 S. 2	LSG Nieder-	9. 12. 80	—	565
§ 20 RAG					Niedersachsen				
35	BSG	5. 11. 80	—	22	2 Abs. 4 a	BSG	30. 10. 80	—	116
36 Abs. 1 S. 1	BVerfG	9. 12. 80	—	433	2 Abs. 5	BSG	30. 7. 81	—	465
Nr. 4 Buchst. b					2 Abs. 5	BSG	22. 1. 81	—	172
36 Abs. 1 Nr. 1	BSG	13. 8. 81	—	543	3 Abs. 2 S. 2	LSG Nieder-	6. 5. 80	—	84
Nr. 4 Buchst. a					u. Abs. 3	sachsen			
36 Abs. 1 Nr. 4	BSG	16. 12. 80	—	115	8 Abs. 1	BGH	8. 10. 80	Dr. Krebs	322
36 Abs. 1 Nr. 4	BSG	3. 6. 81	—	310	8 Abs. 2	BSG	22. 1. 81	—	172
36 Abs. 1 Nr. 4	BSG	13. 8. 81	—	543	22 a. F.	BSG	27. 2. 81	—	352
36 Abs. 1 Nr. 4	BSG	30. 4. 81	—	309	25 Abs. 1	BSG	27. 2. 81	—	352
Buchst. a									
36 Abs. 1 Nr. 4 b	BSG	22. 9. 81	—	544					
39	BGH	24. 9. 80	Prof. Dr. Rode	279					
39 Abs. 3	BSG	12. 3. 81	—	224					
39 Abs. 3 S. 3	SG Itzehoe	22. 5. 80	—	324	1 Buchst. b	BSG	16. 12. 80	—	115
39 Abs. 3 S. 4	BSG	18. 2. 81	—	349	1 Buchst. c	BSG	30. 4. 81	—	309
41	BSG	12. 11. 80	—	23	16	BSG	29. 1. 81	—	222
41	BSG	23. 6. 81	—	476	16	BSG	14. 5. 81	—	543
42	BSG	23. 6. 81	—	475	16 S. 2	BSG	29. 1. 81	—	222
42 S. 1	BSG	5. 11. 80	—	170					
42 S. 1	BSG	12. 11. 80	—	23					
42 S. 1	BSG	29. 1. 81	—	171					
42 S. 1	BSG	30. 6. 81	—	351					
42 S. 1	BSG	17. 9. 81	—	437					
42 S. 1	BSG	5. 11. 80	—	169					
42 S. 2 Nr. 1	BSG	23. 4. 81	—	271					
43	BSG	12. 11. 80	—	22					
45 Abs. 4	BSG	12. 11. 80	—	23					
45 Abs. 4	BSG	12. 11. 80	—	477					
63	BSG	17. 9. 81	—	477					
68 Abs. 2	BVerfG	21. 10. 80	—	19					
81 Abs. 1	BVerfG	21. 10. 80	—	19					
82 Abs. 1	BSG	29. 1. 81	—	266					
83 e Abs. 1 S. 1	BSG	12. 3. 81	—	309					
96	BVerfG	7. 10. 80	—	100					
98 Abs. 2 S. 1	BSG	29. 1. 81	—	222					
100	BVerfG	7. 10. 80	—	100					
100	BVerfG	7. 10. 80	—	165	1	SG Berlin	13. 7. 79	—	240
104 Abs. 2	BSG	12. 11. 80	—	170	2	SG Berlin	13. 7. 79	—	240
118	BSG	11. 6. 80	—	25	4	LSG Schleswig-	31. 10. 80	—	283
124 Abs. 1 b	LSG Baden-	18. 11. 80	—	239	Holstein				
124 Abs. 6 a	LSG Baden-	10. 6. 80	—	240	14	SG Berlin	13. 7. 79	—	240
Buchst. a	Württemberg				14 ff	BSG	21. 7. 81	—	439
125 Abs. 1	LSG Nordrhein-	10. 6. 80	—	240	14 Abs. 1	BSG	10. 12. 80	—	69
Buchst. a	Westfalen				16 Abs. 1 u. 4	LSG Schleswig-	31. 10. 80	—	283
129	BSG	22. 2. 80	—	64	19	Holstein			
129	BSG	18. 11. 80	—	66	19 Abs. 1	SG Berlin	13. 7. 79	—	240
141 Abs. 2	BSG	12. 3. 81	—	220	19	LSG Baden-	5. 11. 80	—	283
144	BSG	12. 11. 80	—	170	33 ff	Württemberg			
156	BSG	27. 6. 80	—	25	36 a. F.	BSG	23. 6. 81	—	351
157	BSG	27. 6. 80	—	25	39	BSG	13. 5. 81	—	351
					40	BSG	15. 11. 79	Jaeger	117
					40 ff	BSG	23. 6. 81	—	352
					40 ff	BSG	23. 6. 81	—	439
					40 Abs. 1, 3	BSG	23. 6. 81	—	351
					41	BSG	23. 6. 81	—	311
					41	BSG	17. 2. 81	—	547
					41	BSG	23. 6. 81	—	453
					41 Abs. 1	LSG Nieder-	9. 12. 80	—	
					41 Abs. 1	sachsen			
					41 Abs. 1	LSG Hamburg	22. 1. 81	—	495
					42 Abs. 2	BSG	23. 6. 81	—	352
					44	BSG	22. 1. 81	—	267
					44	BSG	23. 6. 81	—	547
					44	BSG	23. 6. 81	—	439
					44 Abs. 1, 2, 7	BSG	17. 2. 81	—	311
					i. V. m. § 112				439
					Abs. 3				
					44 Abs. 2 Nr. 3	LSG Nieder-	9. 12. 80	—	453
					53	sachsen			
					53	LSG Rheinland-	8. 9. 80	—	325
						Pfalz			
20	BSG	3. 6. 81	—	306					

Zu §	Entscheidg. des	Datum	Anmerk. v.	Seite	Zu §	Entscheidg. des	Datum	Anmerk. v.	Seite
53 Abs. 1 Nr. 5	BSG	18. 2. 81	—	223	151	BSG	22. 3. 79	Prof. Dr. Jülicher	26
54 Abs. 1 S. 1	BSG	17. 2. 81	—	311	151 Abs. 2	BSG	17. 3. 81	—	272
56	BSG	15. 11. 79	Jaeger	117	152	BSG	22. 3. 79	Prof. Dr. Jülicher	26
56	BSG	11. 12. 80	Dr. Wicken-hagen	557	152 Abs. 1 S. 1	LSG Bremen	17. 1. 80	—	496
56 ff	BSG	23. 6. 81	—	352	155	BSG	14. 1. 81	—	167
56 Abs. 1	BSG	18. 2. 81	—	223	158	BSG	14. 1. 81	—	167
56 Abs. 3 Nr. 6	BSG	13. 5. 81	—	439	168	BSG	27. 3. 80	Prof. Dr. Krause	181
57	BSG	21. 5. 80	Dr. Maier	560	168	BSG	11. 6. 80	Dr. Neumann	231
57	BSG	18. 2. 81	—	223	168 Abs. 1	BSG	27. 3. 80	—	109
57 S. 1	BSG	11. 9. 80	—	23	168 Abs. 1 S. 1	BSG	17. 3. 81	—	351
58	BSG	15. 11. 79	Jaeger	117	168 Abs. 1 a	LSG Nieder-sachsen	6. 5. 80	—	129
58	BSG	13. 5. 81	—	311	169 Nr. 6 i. V. m.	BSG	17. 3. 81	—	272
58 Abs. 2 S. 1	LSG Baden-Württemberg	30. 7. 80	—	453	§ 102	BSG	17. 3. 81	—	272
59	BSG	13. 5. 81	—	311	171 Abs. 1 a	BSG	17. 3. 81	—	351
59 e Abs. 3 Nr. 3	BSG	23. 6. 81	—	352	182 Abs. 1	BSG	20. 3. 81	—	306
64 Abs. 1 Nr. 3	BSG	17. 2. 81	—	172	184	BSG	27. 6. 80	—	25
72	BSG	17. 7. 79	siehe den Be-sprechungs-aufsatze von Prof. Dr. Birk auf S. 144	187	184	BSG	20. 3. 81	—	306
77 ff	BSG	17. 3. 81	—	272	185	BSG	27. 6. 80	—	25
78 Abs. 2	BSG	17. 3. 81	—	272	186	BSG	27. 3. 80	Prof. Dr. Krause	181
81 Abs. 3	BSG	10. 12. 80	—	70	186 a Abs. 3	BSG	5. 6. 81	—	479
100 ff	BSG	13. 11. 80	—	69	186 c Abs. 2 S. 2	BSG	17. 9. 81	—	479
100 ff	BSG	13. 11. 80	—	69					
100 ff	BSG	13. 5. 81	—	438					
100 Abs. 1	BSG	13. 11. 80	—	24					
101	SG Berlin	13. 7. 79	—	240					
101	BSG	30. 7. 81	—	542					
101 Abs. 1 i. V. m. § 102	BSG	8. 10. 81	—	479					
102	SG Berlin	13. 7. 79	—	240					
103	BSG	17. 3. 81	—	272					
103 Abs. 1	BSG	13. 11. 80	—	24	1 a Abs. 1 i. d. F. vom 1. 5. 1977	LSG Rheinland-Pfalz	8. 9. 80	—	325
103 Abs. 1	BSG	13. 11. 80	Heuer	446	3 Abs. 4 i. d. F. vom 1. 5. 1977	LSG Rheinland-Pfalz	8. 9. 80	—	325
103 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und S. 3 Nr. 2	LSG Nieder-sachsen	6. 11. 79	—	40	7 Abs. 1 i. d. F. vom 1. 5. 1977	LSG Rheinland-Pfalz	8. 9. 80	—	325
103 Abs. 1 S. 1 Nr. 2	LSG Nieder-sachsen	27. 1. 81	—	453					
103 Abs. 1 a i. d. F. vom 1. 8. 79	LSG Rheinland-Pfalz	27. 6. 80	—	282					
104	LSG Nieder-sachsen	6. 5. 80	—	129					
104	BSG	17. 3. 81	—	351					
107 Abs. 1 Nr. 5 b	LSG Nieder-sachsen	6. 5. 80	—	129					
111	BSG	13. 5. 81	—	438					
111 Abs. 2 S. 1 Nr. 1	LSG Nieder-sachsen	26. 2. 80	—	129					
111 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 c	BSG	17. 2. 81	—	310					
112	BSG	23. 9. 80	Heuer	276					
112 Abs. 3	BSG	13. 5. 81	—	438					
113 Abs. 2 S. 1	LSG Nieder-sachsen	26. 2. 80	—	129					
117	BSG	30. 7. 81	—	542					
117 Abs. 2 u. 3	LSG Nieder-sachsen	6. 5. 80	—	40					
117 Abs. 2	BSG	21. 5. 80	Prof. Dr. Seiter	316					
117 Abs. 2, 3	BSG	17. 2. 81	—	225	20 Abs. 1 i. d. F. vom 1. 1. 1978	LSG Rheinland-Pfalz	16. 7. 80	—	324
117 Abs. 2, 3 Nr. 3	BSG	17. 2. 81	—	225					
117 Abs. 2, 3 n. F.	BSG	17. 3. 81	—	353					
117 Abs. 2, 3 n. F. a. F.	BSG	17. 3. 81	—	353					
117 Abs. 2, 4	BSG	13. 5. 81	—	351					
119 Abs. 1 Nr. 1	BSG	17. 2. 81	—	225					
119 Abs. 1 Nr. 1	BSG	25. 8. 81	—	546					
119 Abs. 1 S. 1 Nr. 2	LSG Bremen	11. 10. 79	—	495					
119 Abs. 1 Nr. 2	BSG	10. 12. 80	—	69					
119 Abs. 1 Nr. 2	BSG	21. 7. 81	—	439					
125 Abs. 2	BSG	13. 5. 81	—	351					
126	BSG	20. 3. 81	—	306					
132	BSG	27. 2. 81	—	268					
132 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 134 Abs. 2	BSG	22. 1. 81	—	267					
133 Abs. 1 Nr. 3	LSG Nieder-sachsen	15. 7. 80	—	240					
134 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. c i. d. F. des HStruKG-AFG	BSG	8. 10. 81	—	479					
134 Abs. 1 Nr. 4 c	LSG Nieder-sachsen	10. 6. 80	—	240					
141 a	BSG	27. 11. 80	—	172					
141 a	BSG	18. 12. 80	—	225					
141 b	BSG	17. 7. 79	siehe den Be-sprechungs-aufsatze von Prof. Dr. Birk auf S. 144	187	10 Abs. 1 u. 2	BSG	16. 12. 80	—	110
141 b	BSG	27. 11. 80	—	172	10 Abs. 1 u. 2	BSG	16. 12. 80	—	111
141 b	BSG	18. 12. 80	—	225	10 Abs. 1 u. 2	BSG	16. 12. 80	—	111
141 b	BSG	17. 7. 79	siehe den Be-sprechungs-aufsatze von Prof. Dr. Birk auf S. 144	187	14	BSG	16. 12. 80	—	111
141 b	BSG	27. 11. 80	—	172	14	BSG	16. 12. 80	—	111
141 b	BSG	18. 12. 80	—	225	14	BSG	16. 12. 80	—	111
141 b Abs. 1—3	BSG	18. 12. 80	—	225	14	BSG	16. 12. 80	—	111
141 b Abs. 3 Nr. 2	BSG	30. 4. 81	—	272	2 Abs. 2	LSG Nieder-sachsen	18. 10. 80	—	282
141 b Abs. 3 Nr. 2	BSG	30. 4. 81	—	272	2 Abs. 2	LSG Nieder-sachsen	18. 10. 80	—	282
141 b Abs. 3 Nr. 2 des 5. ÄndG vom 23. 7. 1979	BSG	5. 6. 81	—	479	2 Abs. 3	LSG Nieder-sachsen	15. 1. 81	—	283
145 Nr. 1	LSG Nieder-sachsen	15. 7. 80	—	240	4 Abs. 5	LSG Nieder-sachsen	15. 1. 81	—	283
				14	4 Abs. 5	BSG	12. 3. 81	—	310

Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte (GAL)

1	BSG	12. 3. 81	—	310
1 Abs. 3 S. 2	LSG Schleswig-Holstein	25. 4. 80	—	282
i. d. F. vom 13. 5. 1976		16. 12. 80	—	110
1	BSG	16. 12. 80	—	111
1	BSG	16. 12. 80	—	111
7	SG Berlin	25. 4. 80	—	282
10	SG Berlin	25. 4. 80	—	282
10 Abs. 1 u. 2	BSG	16. 12. 80	—	110
10 Abs. 1 u. 2	BSG	16. 12. 80	—	111
10 Abs. 1 u. 2	BSG	16. 12. 80	—	111
14	BSG	16. 12. 80	—	111
14	BSG	16. 12. 80	—	111
14	BSG	16. 12. 80	—	111

Zu §	Entscheidg. des	Datum	Anmerk. v.	Seite	Zu §	Entscheidg. des	Datum	Anmerk. v.	Seite
Ehegesetz (EheG)									
11	BSG	14. 5. 81	—	310					
23	BSG	27. 11. 80	Prof. Dr. Dres. h. c. Beitzke	442					
26	BSG	27. 11. 80	Prof. Dr. Dres. h. c. Beitzke	442					
Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)									
6 i. V. m. § 21 e	BSG	8. 10. 81	—	547					
Gesetz über Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG)									
29 Abs. 1 S. 3	BGH	21. 5. 80	Prof. Dr. Plagemann	79					
53 b Abs. 2	BGH	21. 5. 80	Prof. Dr. Plagemann	79					
53 b Abs. 2	BGH	21. 5. 80	Dr. Maier	38					
Bundessozialhilfegesetz (BSHG)									
11	LSG Schleswig- Holstein	31. 10. 80	—	283					
37	BSG	14. 1. 81	—	116					
39	BSG	13. 5. 81	—	439					
44	BSG	9. 9. 81	—	541					
90	BSG	13. 5. 81	—	439					
96	BSG	14. 1. 81	—	116					
Verwaltungsgerichtsordnung (VGO)									
40 Abs. 1	VG Hamburg	12. 5. 80	Dr. Geschwinder	194					
80 Abs. 5	SG Berlin	4. 8. 80	—	193					
89 Abs. 2	LSG Nieder- sachsen	15. 7. 80	—	240					
123 Abs. 1	LSG Baden- Württemberg	5. 11. 80	—	283					
123 Abs. 1	LSG Schleswig- Holstein	31. 10. 80	—	283					
Bundesverfassungsgerichtsgesetz BVerfGG)									
33 Abs. 1	BSG	17. 3. 81	—	353					
Gesetz zur Regelung von Staatsangehörigkeitsfragen vom 22. 2. 1955									
12 Abs. 1	BSG	13. 5. 80	—	20					
Gesetz über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder vom 19. 8. 1969									
Art. 12 § 3 Abs. 1	BSG	30. 9. 80	—	20					
Konkursordnung (KO)									
59	BSG	17. 7. 79	siehe den Be- sprechungs- aufsatz von Prof. Dr. Birk auf S. 144	187					
59	BSG	5. 6. 81	—	479					
61	BSG	17. 7. 79	siehe den Be- sprechungs- aufsatz von Prof. Dr. Birk auf S. 144	187					
61 Abs. 1 Nr. 12	BSG	30. 4. 81	—	433					
61 Nr. 1 a. F.	BSG	5. 6. 81	—	479					
Bundesbeamtengesetz (BBG)									
87 a	BSG	18. 12. 79	Ass. Prof. Dr. Sieveking	32					
Bundesbesoldungsgesetz (BBeG)									
18 Abs. 4	SG Itzehoe	22. 5. 80	—	325					
Bundesurlaubsgesetz (BUrlG)									
7 Abs. 4	BSG	18. 12. 80	—	225					
9	BGH	30. 11. 78	siehe den Be- sprechungs- aufsatz von Prof. Dr. Küchen- hoff auf S. 89	125					
10	BGH	30. 11. 78	siehe den Be- sprechungs- aufsatz von Prof. Dr. Küchen- hoff auf S. 89	125					
Gesetz über die Beurlaubung von Angestellten und Arbeitern für Zwecke der Leibeserziehung vom 15. 2. 1935									
1	BSG	23. 6. 81	—	476					
5 Abs. 5	BSG	23. 6. 81	—	476					
Arzt/Ersatzkassen-Vertrag (EKV)									
5 Nr. 3 S. 2	LSG Schleswig- Holstein	4. 5. 79	—	83					
7 Abs. 2 d	LSG Schleswig- Holstein	4. 5. 79	—	83					
Anl. 10 a									
Ersatzkassen-Adgo (E-Adgo)									
14 Nr. 1	BSG	15. 4. 80	Prof. Dr. Dr. h. c. Lüke	359					
Bundesmantelvertrag Ärzte (BMVÄ)									
10 Abs. 1 S. 1	BSG	8. 7. 81	—	437					
10 Abs. 2	LSG Schleswig- Holstein	4. 5. 79	—	83					
Gesetz über die Kassenärztliche Vereinigung Hessen vom 22. 12. 1953									
8	Hess. LSG	23. 4. 80	—	129					
Zulassungsordnung für Ärzte									
21	LSG Schleswig- Holstein	18. 4. 80	—	239					
21	BSG	8. 7. 81	—	436					
28	LSG Schleswig- Holstein	18. 4. 80	—	239					
Deutscher Krankenhaustarif (DKG-NT)									
Nr. 2819	LSG Schleswig- Holstein	30. 1. 80	—	565					
Gesetz zur Weiterentwicklung des Kassenarztrechts vom 28. 12. 1976 (KVWG)									
6	Hess. LSG	25. 6. 80	—	129					
6	BSG	6. 10. 81	—	542					
6	BSG	6. 10. 81	—	542					
Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung (BRAgBö)									
12	SG Mainz	28. 11. 79	—	84					
116 Abs. 2	SG Mainz	28. 11. 79	—	84					
118	SG Mainz	28. 11. 79	—	84					
119	SG Mainz	28. 11. 79	—	84					
Einkommensteuergesetz (ESTG)									
2	BSG	9. 9. 81	—	541					
4 Abs. 3	BSG	30. 10. 80	—	112					
7 b	BSG	9. 9. 81	—	541					
9 Abs. 1 Nr. 4, 6	BSG	23. 6. 81	—	475					
9 a Nr. 1	BSG	23. 6. 81	—	475					
10 Abs. 1	BSG	9. 9. 81	—	541					
20 Abs. 4	BSG	9. 9. 81	—	541					
38 b Nr. 3 b	BSG	17. 2. 81	—	310					
39 a Abs. 1 Nr. 3	BSG	23. 6. 81	—	475					
Wohngeldgesetz i. d. F. vom 29. 8. 1977									
1	Hess. LSG	10. 6. 80	—	325					
2	Hess. LSG	10. 6. 80	—	325					
9	Hess. LSG	10. 6. 80	—	325					
3. Vermögensbildungsgesetz i. d. F. vom 15. 1. 1975									
12	BSG	18. 2. 81	—	349					
Ausländergesetz (AuslG)									
2 Abs. 1 S. 2	LSG Baden- Württemberg	5. 11. 80	—	283					
7 Abs. 3 u. 4	LSG Baden- Württemberg	5. 11. 80	—	283					
Gesetz der Ev.-Luth. Kirche in Bayern über die Versorgung der Pfarrer, Kirchenbeamten . . . vom 18. 11. 1972									
BSG		13. 8. 81	—	541					
Bundesversorgungsgesetz (BVG)									
1 Abs. 3 S. 2	BSG	19. 8. 81	—	478					
2 Abs. 1	BSG	23. 4. 81	—	271					
7	BVerfG	8. 1. 81	—	433					
8	BVerfG	8. 1. 81	—	433					
11	BSG	11. 12. 80	Dr. Wicken- hagen	557					

Zu §	Entscheidg. des	Datum	Anmerk. v.	Seite	Zu §	Entscheidg. des	Datum	Anmerk. v.	Seite
18	Hess. LSG	13. 5. 80	—	193	Bundesseuchengesetz (BSeuchG)				
18 c	Hess. LSG	13. 5. 80	—	193	49	BGH	30. 11. 78	siehe den Be- sprechungs- aufsatz von Prof. Dr. Küchen- hoff auf S. 89	125
18 c Abs. 3 S. 3	BSG	1. 4. 81	—	273	51 Abs. 1	BSG	28. 10. 80	—	24
18 c Abs. 6 S. 3	SG Berlin	25. 12. 80	—	453	52 Abs. 2	BSG	28. 10. 80	—	24
19 Abs. 1 S. 3	BSG	24. 6. 81	—	545	52 Abs. 2	BSG	19. 8. 81	—	478
30 Abs. 1	BSG	24. 6. 81	—	545	Soldatengesetz (SG)				
30 Abs. 3 u. 4	Hess. LSG	8. 5. 80	—	193	30	BSG	18. 12. 79	Ass. Prof. Dr. Sieveking	32
30 Abs. 3—5	BSG	30. 9. 80	—	24	Wehrpflichtgesetz (WpflG)				
30 Abs. 3, 4	BSG	30. 9. 80	—	24	4 Abs. 1	SG Itzehoe	22. 5. 80	—	324
30 Abs. 3—5	BSG	30. 9. 80	—	24	7	SG Itzehoe	22. 5. 80	—	324
30 Abs. 3, 4	BSG	10. 12. 80	—	116	Wehrgesetz vom 21. 5. 1935				
30 Abs. 6	LSG Nordrhein- Westfalen	23. 1. 80	—	193	BSG	23. 6. 81	—	476	
31	BSG	10. 9. 80	Dr. Getrost	354	Verordnung über die Einbeziehung zu Übungen der Wehrmacht vom 19. 3. 1935				
31 Abs. 1, 2	BSG	24. 6. 81	—	545	1	BSG	23. 6. 81	—	476
35 Abs. 1	BSG	6. 10. 81	—	478	2	BSG	23. 6. 81	—	476
letzter Satz					5	BSG	23. 6. 81	—	476
45 Abs. 3 S. 3	SG Itzehoe	22. 5. 80	—	324	Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG)				
64 Abs. 1, 2	BVerfG	8. 1. 81	—	433	34	BSG	27. 3. 80	Prof. Dr. Krause	181
64 e Abs. 2	BVerfG	8. 1. 81	—	433	53	BSG	27. 3. 80	—	109
S. 2—4					53	BSG	27. 3. 80	—	181
Durchführungs-Verordnung zu § 19 BVG					Gesetz über den Versicherungsvertrag (VVG)				
1	BSG	24. 6. 81	—	545	67 Abs. 2	BGH	15. 1. 80	Prof. Dr. Müller	189
Durchführungs-Verordnung zu § 30 Abs. 3—5 BVG					Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)				
1	BSG	10. 12. 80	—	116	5 Abs. 1	BSG	30. 6. 81	—	439
2	BSG	30. 9. 80	—	24	Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen (ZuSEG)				
2 Abs. 2	LSG Nordrhein- Westfalen	23. 1. 80	—	193	5	LSG Schleswig- Holstein	30. 1. 80	—	565
4	BSG	30. 9. 80	—	24	5 Anl. Nr. 7	LSG Schleswig- Holstein	30. 1. 80	—	565
6 Abs. 3 S. 3	BSG	30. 9. 80	—	24	S. 1 a (bb)	LSG Schleswig- Holstein	30. 1. 80	—	565
7	BSG	30. 9. 80	—	24	8 Abs. 1 Nr. 1	LSG Schleswig- Holstein	30. 1. 80	—	565
8 Abs. 2 i. d. F. vom 18. 1. 1977	Hess. LSG	8. 7. 80	—	193					
9	BSG	30. 9. 80	—	24					
9	BSG	10. 12. 80	—	116					
15 Abs. 3	BSG	30. 9. 80	—	24					
Schwerbehindertengesetz (SchwBG)									
1	BSG	24. 6. 81	—	545					
3 Abs. 1	BSG	24. 6. 81	—	545					
3 Abs. 4	BSG	9. 10. 81	—	546					
3 Abs. 6	VG Hamburg	12. 5. 80	Dr. Geschwinder	194					
Gesetz über die Sozialversicherung Behindelter vom 7. 5. 1975 (SVBG)									
1	BSG	11. 6. 80	Dr. Neumann	231					
3	BSG	11. 6. 80	Dr. Neumann	231					
4	BSG	11. 6. 80	Dr. Neumann	231					
8	BSG	11. 6. 80	Dr. Neumann	231					

Die Sozialversicherung im Europa der Jahrhundertwende

Von Wiss. Referent Peter A. Köhler und Professor Dr. Hans F. Zacher, München¹⁾

A. Einleitung

Mit der Sozialversicherungsgesetzgebung des Deutschen Reiches, die am 17. November 1881 mit der Kaiserlichen Botschaft eingeleitet wurde, trat die Sozialversicherung ihren Siegeszug über die Welt hin an. „Soziale Sicherheit“, damals noch nicht so genannt, gewann zum ersten Mal im großen Stil Gestalt. Von den 30er Jahren des 20. Jahrhunderts an schob sich, ausgehend von den Vereinigten Staaten, das neue Konzept einer „sozialen Sicherheit“ daneben, das den Versicherungsgedanken zurücktreten ließ²⁾. Seit der Nachkriegszeit wird diese Alternative gerne auf die Formel gebracht: „Bismarck“ oder „Beveridge“³⁾. Aber Sozialversicherung spielt nach wie vor eine wichtige Rolle als Technik der sozialen Sicherheit⁴⁾. Die Sozialversicherung hat somit nicht nur ein Jahrhundert deutscher Sozialpolitik geprägt⁵⁾, sondern ein Jahrhundert lang die Sozialpolitik, insbesondere die Politik der sozialen Sicherung, auf der ganzen Welt beherrscht. Gleichwohl fehlt es bis jetzt — soweit zu sehen — an einer „Weltgeschichte“ der Sozialversicherung⁶⁾. Selbst für Europa, dem Mutterkontinent der Sozialversicherung, dessen nationale Sozialpolitiken durch Europarat und Europäische Gemeinschaften in besonderer Weise zusammengeführt werden, fehlt eine Geschichte der Sozialversicherung⁷⁾.

Es ist nicht möglich, dieses Versäumnis in einem Aufsatz nachzuholen. Was diese Zeilen beabsichtigen und verwirklichen können, ist vielmehr, ein vergessenes Werk in Erinnerung zu rufen, das um die Jahrhundertwende schon einmal Bilanz gezogen hat. Es handelt sich um das von Georg Zacher⁸⁾ herausgegebene und weitgehend auch verfaßte Werk „Die Arbeiter-Versicherung im Auslande“, dessen fünf Bände im Jahrzehnt zwischen 1889 und 1908 erschienen sind⁹⁾. Über die Persönlichkeit von Dr. Georg Zacher ist wenig bekannt. 1890 begann er seine Karriere im Reichsversicherungsamt als „Hülfssarbeiter“, 1905 verließ er das Amt als Geheimer Regierungsrat, um Direktor am Kaiserlichen Statistischen Amt zu werden. Letzteres scheint kein Zufall zu sein. Denn schon in der 1898 begonnenen Darstellung der Internationalen Arbeiterversicherung belegt er theoretische Überlegungen und die Auswirkungen gesetzlicher Bestimmungen mit genauem und erstaunlich umfangreichem statistischen Material. Georg Zacher wählt für sein Unternehmen, die sozialen Probleme, den Stand der sozialpolitischen Diskussion und die verschiedenen Ansätze gesetzgeberischer Aktivität seiner Zeit darzustellen, zunächst den editorischen Weg, jedem Land ein „Heft“ zu widmen. In pragmatischer Korrelation zum jeweiligen sozialpolitischen Entwicklungstand des Landes folgt auf eine allgemeine Einführung gewöhnlich eine nach Krankenversicherung, Unfallversicherung und Invaliden-/Altersrentenversicherung gegliederte Auseinandersetzung mit den nationalen Gesetzen oder Gesetzgebungsvorhaben und schließlich ein Anhang mit einer Literaturübersicht sowie den Gesetzes- texten, meist synoptisch in deutscher Übersetzung und Originalsprache¹⁰⁾. Georg Zacher beginnt 1892 mit den skandinavischen Ländern Dänemark, Schweden und Norwegen, wendet sich dann den westeuropäischen Nachbarn Frankreich, England und Italien zu, um sodann über die Darstellung Österreichs und Ungarns bis nach Rußland und Finnland auszugreifen. Noch 1899 sind die der Schweiz und Belgien gewidmeten Hefte fertig und im Jahre 1901 folgen die Niederlande und Luxemburg. Schon 1903 wird das erste Nachtragsheft für Dänemark erforderlich und

bis 1908 folgen für alle Länder — z. T. sogar zwei — Nachträge; in der gleichen Zeit ediert Zacher aber noch die Studien über die USA, Australien und Neuseeland. Wenngleich Zacher, seitdem er Direktor im Statistischen Amt geworden war, insbesondere für die Ergänzungshefte die Mitarbeit höchst kompetenter Fachleute aus den betreffenden Ländern gewinnen konnte, so ist doch der von ihm allein unternommene Beginn des Werks und die durchgehende editorische Leistung bewunderungswürdig! Anlässlich des VIII. Internationalen Arbeiterversicherungskongresses in Rom (Oktober 1908) und der bevorstehenden Kodifikation der Deutschen Arbeiterversicherung durch die RVO faßt Georg Zacher die durch 21 Nachträge auf den aktuellen Stand gebrachte Darstellung von 18 Ländern in einem fünfbandigen Sammelwerk zusammen, weil er meint, damit „bis auf weiteres den Bedürfnissen der Wissenschaft und Praxis zu genügen“¹¹⁾. Trotz der auch damals für internationale Sammelwerke ohne Zweifel erforderlichen „starken Anforderungen an die Arbeitskraft und außergewöhnliche Unkosten“¹²⁾ fügt Zacher noch ein umfangreiches Registerwerk bei¹³⁾. Zudem ergänzt er die Darstellung ausländischer Arbeiterversicherungssysteme durch den Abdruck seines „Leitfaden zur Arbeiterversicherung des Deutschen Reichs“, der in 13 Auflagen eine Verbreitung von mehr als einer halben Million gefunden hatte.

¹⁾ An den Vorbereitungen dieses Aufsatzes haben die Rechtsreferendarin Ingrid Schuler und der Rechtsreferendar Thomas Ziegler wesentlichen Anteil genommen. S. dazu auch die Hinweise bei den von ihnen bearbeiteten Ländern.

²⁾ S. dazu etwa Elke von Hippel, Grundfragen der sozialen Sicherheit, 1979; Felix Schmid, Sozialrecht und Recht der sozialen Sicherheit, Schriftenreihe für Internationales und Vergleichendes Sozialrecht, Bd. 5, 1981, insbes. S. 43 ff.

³⁾ S. dazu etwa Bernd Schulte, Zu den Strukturen des Sozialrechts ausländischer Staaten: Sozialrecht in den EG-Ländern, Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Bd. 58 (1978), S. 203 ff.

⁴⁾ Eine gute Übersicht s. bei Albrecht Bossert und Hans Joachim Merk, die Ordnungsprinzipien der Systeme sozialer Sicherung in den OECD-Ländern — Eine synoptische Darstellung, in: Orientierung zur Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik 1980, Heft Nr. 5, S. 24 ff.

⁵⁾ S. dazu z. B. Michael Stolleis, Klaus Saul, Peter Koch und Detlev Zöllner, Hundert Jahre Sozialversicherung in Deutschland, Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft, 69, Bd. (1980), S. 155 ff.

⁶⁾ Eine knappe Skizze bei Zöllner a. a. O., S. 215 ff. Weiteres Material s. bei Hans F. Zacher (Hrsg.), Bedingungen für die Entstehung und Entwicklung von Sozialversicherung, Schriftenreihe für Internationales und Vergleichendes Sozialrecht, Bd. 3, 1979, s. dort insbes. Jens Alber, Die Entwicklung sozialer Sicherungssysteme im Licht empirischer Analysen, a. a. O., S. 123 ff., und die von Peter A. Köhler zusammengestellte Auswahlbibliographie, a. a. O., S. 421 ff.

⁷⁾ Für einen Kernbereich s. Peter A. Köhler und Hans F. Zacher, (Hrsg.), Ein Jahrhundert Sozialversicherung in Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Österreich und der Schweiz, Schriftenreihe für Internationales und Vergleichendes Sozialrecht, Bd. 6, 1981.

⁸⁾ Der Mitautor dieses Aufsatzes ist mit Georg Zacher nicht verwandt.

⁹⁾ Der I. Bd. zu zwölf Heften 1898/99, der II. Bd. zu neun Heften 1901—1905, der III. Bd. zu fünf Heften 1905/06, der IV. Bd. zu sechs Heften 1907/08 und der V. Bd. zu neun Heften 1908, sämtlich erschienen im Verlag der Arbeiter-Versorgung, A. Troschel Berlin (ab Heft V a, 1905: Berlin Grunewald, ab Heft II a 1907: Groß-Lichterfelde; ab Heft XIV a 1908: Berlin-Groß-Lichterfelde).

¹⁰⁾ Georg Zacher legt wiederholt Wert darauf, daß Gesetzestexte und statistisches Material ausschließlich auf amtlichen Quellen beruhen; auf die erwähnte Synopsis verzichtet er nur bei ausgewählten Sprachen wie ungarisch und finnisch.

¹¹⁾ Georg Zacher im Schlußwort vor Heft XIX, 1908, Bd. V der Arbeiterversicherung im Ausland.

¹²⁾ Ebenda.

¹³⁾ Heft XX, 1908, Bd. V, bearbeitet von Dr. J. Troschel.

Das so auf uns gekommene Werk ist aber sehr viel mehr als nur ein Dokument dafür, daß seit den Anfängen der deutschen Sozialversicherung die in ihrer Verwaltung tätigen Männer über ihren Wirkungskreis hinausblicken vermochten und sich in wissenschaftlicher Beschäftigung mit dem eigenen Recht und ausländischen Varianten die wiederum für ihre Praxis notwendigen Informationen erarbeiteten¹⁴⁾; wir haben darüber hinaus mehr oder minder auch eine Zustandsbeschreibung der sozialpolitischen Lage in Europa und Übersee¹⁵⁾ um die Jahrhundertwende, eine Momentaufnahme des Standes der internationalen Diskussion und eine Dokumentation der gesetzgeberischen Aktivitäten.

Und wir haben den Nachweis, daß schon am Anfang der modernen Sozialgesetzgebung der Rechtsvergleich gewichtige Argumente für die jeweilige Entscheidung über die Wahl der „Mittel und Wege“¹⁶⁾ lieferte. Denn wenn es Georg Zacher vor allem um die Sachinformation über ausländische Bestrebungen geht, die sozialen Probleme der Arbeiter in einer sich industrialisierenden Welt zu lösen, so leistet er im Ergebnis tatsächlich Rechtsvergleichung: ohne explizite Reflexion von Methodenfragen geht er von der schlichten Notwendigkeit aus, daß der Staat aufgerufen sei, sozialpolitisch zu intervenieren, weil nur der Staat der Größe der Herausforderung gewachsen ist. Von der Basis der ersten Gesetz gewordenen staatlichen Sozialpolitik aus untersucht er die im Ausland zu konstatierten Wechselbeziehungen zwischen den je ähnlichen sozialen Problemen und den daraufhin unternommenen Lösungsversuchen. Aus pragmatischen Gründen wählt er damit die für einen Sozialrechtsvergleich sich aufdrängende Methode¹⁷⁾, vom sozialen Problem her gesetzgeberische Aktivitäten zu erkennen und auf ihre Wirksamkeit hin zu untersuchen. Und weil er genaue Kenntnisse von den Vorteilen und Mängeln des in Deutschland etablierten Sozialversicherungsmodells hat, kann er Ähnlichkeiten, Abweichungen und Neuartiges am ausländischen Recht hervorheben. Obgleich durch das gesamte Werk der fachliche Stolz des Autors auf das deutsche Modell sozialer Sicherheit zu spüren ist, dem er sich verpflichtet fühlt, so ist er doch völlig frei von nationalen Vorurteilen: sein Ansatz, die Effizienz nationaler Sozialgesetzgebung hinsichtlich der zu lösenden sozialen Probleme zu untersuchen, bewahrt ihn vor Vorurteilen und läßt ihn die für den objektiven Vergleich notwendige Offenheit des Blicks bewahren.

Auf diese Weise gelingt es ihm, aus den Details der ausländischen Arbeiterversicherungsgesetzgebung Ansätze einer Theorie der Sozialversicherungsgesetzgebung seiner Zeit zu schöpfen:

1. Das Ziel der modernen Arbeiterfürsorge ist die Sicherung der wirtschaftlichen Existenz des Arbeiters in den unvermeidlichen Notfällen des modernen Erwerbslebens.
2. Das Mittel zur Lösung dieser Aufgabe bietet die Versicherung.
3. Die Anwendung derselben läßt zwei verschiedene Systeme zu:
freiwillige Versicherung mit staatlicher Förderung, obligatorische Versicherung mit staatlicher Regelung.
4. Die Wahl des einen oder anderer Systeme hängt von der Eigenart des einzelnen Landes ab.
5. Die Zwangsversicherung bietet den doppelten Vorteil, nicht nur das Ziel am schnellsten, billigsten und sichersten zu erreichen, sondern auch durch ihre Organisation und Mittel anderweitige Kulturziele erreichbar zu machen¹⁸⁾.

Im folgenden soll knapp skizziert werden, was das Werk uns als den Stand der Europäischen Sozialversicherungsgesetzgebung in den europäischen Ländern um die Jahrhundertwende überliefert. Die Abfolge, die hier dafür gewählt wurde, entspricht der Reihenfolge, in der Georg Zacher die einzelnen Länder aufgegriffen hat.

B. Die Sozialversicherungsgesetzgebung in den europäischen Ländern im Spiegel der „Arbeiter-Versicherung im Ausland“, von Georg Zacher

DÄNEMARK

Heft I, 1898, Bd. I; Heft I a, 1903, Bd. II; Heft I b, 1908, Bd. V (Bearbeiter cand. polit. Aage Sørensen, Kontorchef des Arbeiterversicherungsrats in Kopenhagen; Mitverfasserin für diesen Abschnitt: Ingrid Schuler).

In Dänemark wurde die Sozialgesetzgebung durch das Gesetz von 1891 (Änderungen hierzu 1902 und 1908) über Altersunterstützung für würdige Hilfsbedürftige außerhalb der Armenpflege eingeleitet, das sich ähnlich dem 1890 für Island erlassenen Gesetz über Unterstützungs-kassen für Hilfsbedürftige zwischen bloßer Armenpflege einerseits und Arbeiterversicherung andererseits bewegte. Dem Gesetz zufolge stand den über 60jährigen heimatberechtigten Personen, die ihren Wohnsitz seit mindestens 10 Jahren im Inland hatten, ein Recht auf notwendigen Unterhalt für sich und ihre Familien sowie auf Kur- und Pflegekostenübernahme in Krankheitsfällen zu, wenn sie ohne eigenes Verschulden versorgungsbedürftig geworden waren. Die Unterstützungsleistungen wurden vom Gemeindevorstand bewilligt, sie erfolgten in Geld- und Naturalleistungen und wurden jeweils zur Hälfte von der Gemeinde und der Staatskasse getragen.

Das Krankenkassenwesen, das ursprünglich lediglich der freien Vereinstätigkeit überlassen war, wurde durch das Gesetz über anerkannte Krankenkassen von 1892, für dessen Entstehung die deutsche Krankenversicherungsgesetzgebung von entscheidender Bedeutung war, völlig reformiert. Dieses Gesetz beruhte auf den Grundsätzen der Freiwilligkeit, der Selbstverwaltung und der staatlichen Aufsicht. An Stelle des staatlichen Zwanges wurde die staatliche Unterstützung gesetzt, teils durch unmittelbare Staatszuschüsse, teils durch mittelbare Zuschüsse der Gemeinden, die ihrerseits für einen bestimmten Anteil der Krankenhauspflege und der Krankenfuhren aufzukommen hatten. Versicherungsberechtigt waren unmittelbare Personen aller Berufszweige. Die Beiträge zu den Krankenkassen (eingetragene Hilfskassen mit Vorrecht, freie Hilfskassen ohne Vorrecht) erbrachten Staat und Gemeinden. Die Leistungen umfaßten Kranken- und

¹⁴⁾ So war Georg Zacher als Autor im Reichsversicherungsamt nicht allein: auch der erste Präsident des Reichsversicherungsamts, Dr. Bödiker, trat mit einer Darstellung der „Arbeiterversicherung in den europäischen Staaten“, Leipzig 1895, und zahlreichen weiteren Fachveröffentlichungen hervor, und die internationalen Kontakte über die Internationalen Arbeiterversicherungskongresse verschafften schon früh die Möglichkeit des internationalen Erfahrungsaustausches; zur Wirkung dieser Kongresse auf eine „Diffusion“ der Idee von Sozialversicherung s. Peter A. Köhler, Entstehung von Sozialversicherung — Ein Zwischenbericht, in: Bd. 3 der Schriftenreihe für Internationales und Vergleichendes Sozialrecht, S. 84—85.

¹⁵⁾ Auffällig ist einzig, daß Georg Zacher weder die Balkan-Staaten noch Portugal bearbeitet.

¹⁶⁾ In der Kaiserlichen Botschaft heißt es: „... Für diese Fürsorge die rechten Mittel und Wege zu finden, ist eine schwierige, aber auch eine der höchsten Aufgaben jedes Gemeinwesens“. Die Kaiserliche Botschaft ist auszugsweise abgedruckt bei Georg Zacher, Heft XIX, 1908, Bd. V., S. 165.

¹⁷⁾ S. dazu etwa Hans F. Zacher, Vorfragen zu den Methoden der Sozialrechtsvergleichung, in: Hans F. Zacher (Hrsg.) Methodische Probleme des Sozialrechtsvergleichs, Schriftenreihe für Internationales und Vergleichendes Sozialrecht, Bd. 1, 1977, S. 21 ff.; dens., Einleitung zu Hans F. Zacher (Hrsg.), Die Rolle des Beitrags in der sozialen Sicherung, Schriftenreihe für Internationales und Vergleichendes Sozialrecht, Bd. 4, 1980, S. 7 ff. (15 ff.).

¹⁸⁾ Georg Zacher in seinem Bericht für den 6. Internationalen Arbeiterversicherungskongreß in Düsseldorf, Juni 1902, abgedr. in Heft XVI, 1902, Bd. II, Rückblick und Ausblick auf die Entwicklung der Arbeiterversicherung in Europa, S. 28.

Sterbegeld, freie Arzthilfe, Arznei oder Krankenhausbehandlung.

Mit dem *Unfallversicherungsgesetz* von 1898, das sich nach österreichischem Vorbild vor allem auf die Unfälle in der Industrie und im Maschinenbetrieb der Landwirtschaft bezog, wurde die von den Arbeitgebern praktizierte Tradition, den Arbeitern freiwillig Entschädigungen für Unfälle zu zahlen, fortgesetzt. Dieses Gesetz legte den Unternehmern bestimmter Gewerbebetriebe eine persönliche Haftpflicht gegenüber verletzten Arbeitern auf, von der sie sich durch freiwillige Versicherung bei einer Gegenleistung- oder Privatversicherungsanstalt befreien konnten. Den Arbeitern stand es frei, ihre Entschädigungsansprüche nach gemeinem Recht (Beweislast für Verschulden des Unternehmers oblag dem Arbeiter) oder nach diesem Gesetz geltend zu machen. Die Unternehmer hatten für die Beiträge aufzukommen. An Leistungen waren festgesetzt:

Tagegeld und Kapitalabfindungen für Unfallkranke, für Invalide und Hinterbliebene. Bei Vorsatz und grobem Verschulden des Verletzten war eine Entschädigung ausgeschlossen. Die Entscheidung über die Gewährung einer Entschädigung fällte der Arbeiterversicherungsrat, der sich sowohl aus Vertretern der Arbeitgeber als auch der Arbeiter zusammensetzte. Durch Gesetz von 1900, 1905, 1906 und 1908 wurde der Anwendungsbereich laufend erweitert.

Was die *Arbeitslosenversicherung* anbetrifft, so war die erste Anregung zu einer gesetzlichen Normierung die Tätigkeit der Gewerkschaften, die in der Arbeitslosenunterstützung das Mittel zur Aufrechterhaltung des Minimallohnes und somit als wesentliches Korrelat zur Durchsetzung ihrer Forderung nach besserer Entlohnung erkannten. Innerhalb der Gewerkschaften gab es eine obligatorische Versicherung gegen Arbeitslosigkeit. Die Beiträge, die die Gewerkschaften zur Unterstützung der Arbeitslosen auszahlten, waren zu gering. Da die Gewerkschaften zur Bewältigung dieser Aufgabe im Alleingang außerstande waren, forderten sie den Staat zur Unterstützung auf. Dieser wollte eine Hilfe jedoch nur solchen Kassen zukommen lassen, die unabhängig von den Gewerkschaften errichtet würden und auch Nichtgewerkschaftsmitgliedern offen stünden. Schließlich kam 1907 das Gesetz betreffs anerkannter Arbeitslosenkassen zu stande. Die Anerkennung konnte entweder gewerblich oder örtlich begrenzten Kassen verliehen werden, die mindestens 50 Lohnarbeiter als Mitglieder haben mußten, die wegen ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse Staatshilfe durch eine anerkannte Krankenkasse erhielten. Der Begriff „Arbeitslosigkeit“ war nicht definiert, jedoch beinhaltete das Gesetz Bestimmungen, wann eine Hilfeleistung ausgeschlossen sein sollte (Arbeitslosigkeit infolge von Aussperrung, Krankheit, Strafverbüßung, Streitigkeiten mit dem Arbeitgeber usw.). Voraussetzung für eine Unterstützung waren 12monatige Mitgliedschaft und Beitragszahlung. Die Arbeitslosenkassen — zumeist Fortsetzungen der ehemaligen Unterstützungsstellen der Gewerkschaften — wurden staatlich bezuschußt und standen unter der Aufsicht des staatlichen Arbeitsloseninspektors.

SCHWEDEN

Heft II, 1898, Bd. I; Heft II a, 1907, Bd. IV (Bearbeiter John May, Chef der Reichsversicherungsanstalt in Stockholm, Mitverfasserin für diesen Abschnitt: Ingrid Schuler). Die Fortschritte der Arbeiterversicherung in Deutschland führten zu einer beschleunigten Behandlung dieser Frage auch in Schweden. 1884 setzte der König eine Kommission zur Bearbeitung von Gesetzesvorschlägen für die Regelung der Arbeiterversicherung ein.

Die *Krankenkassenvorlage* von 1889 — die mit wenigen Änderungen als einziger Entwurf vom Reichstag angenommen worden war und somit den ersten erfolgreichen Abschnitt in der sozialpolitischen Gesetzgebung des Landes darstellte, sah ähnlich wie in Dänemark lediglich eine Ausgestaltung des bestehenden freiwilligen Krankenkassenwesens und eine Förderung durch staatliche Zuschüsse vor. Das daraufhin entstandene Gesetz betreffend Krankenkassen von 1891 normierte eine freiwillige Versicherung für die Arbeiter aller Berufszweige in eingetragenen Hilfsvereinen mit und freien Hilfsvereinen ohne Vorrecht.

Voraussetzung für die Gewährung eines Staatszuschusses und eine bessere Entfaltung der Krankenkassen war die behördliche Eintragung, die nur erfolgte, wenn Vorstand und Statut einer Krankenkasse von mindestens 25 Mitgliedern den gesetzlichen Bestimmungen entsprachen. Die eingetragenen Krankenkassen unterstanden der Aufsicht der Registraturbehörde, die bei Nichteinhaltung der Pflichten zur Entziehung der Rechte einer eingetragenen Kasse befugt war. Die meisten Kassen trafen in ihren Statuten Bestimmungen über die Auswahl der als Mitglieder aufzunehmenden Personen, setzten neben den Beiträgen ein Eintrittsgeld fest und machten die Unterstützung eines Mitglieds davon abhängig, daß Neueingetretene eine längere Wartezeit erfüllt oder gewisse Gebühren geleistet haben mußten.

Als Leistung wurde Krankengeld und, da die Mehrzahl der Kassen zugleich Sterbekassen waren, den Hinterbliebenen ein Sterbegeld oder Erstattung der Beerdigungskosten gewährt.

In der *Unfallversicherung* konnte zunächst die Divergenz der Ansichten über die Einführung des Zwangsversicherungsprinzips (Regierung) oder des Haftpflichtprinzips (Reichstag) nicht überwunden werden. Von den verschiedenen Gesetzesvorlagen erhielten anfänglich nur die, die sich auf die Unfallverhütung bezogen, die Zustimmung des Reichstages, nicht jedoch die, die die Unfallversicherung zum Regelungsgegenstand hatten. Nach dem Gesetz von 1889 betreffs den Schutz gegen Betriebsgefahren und mehreren erfolglosen Entwürfen (Zwangsversicherungsprinzip) kam 1901 das Gesetz betreffend Entschädigungen für Verletzungen infolge von Unfällen bei der Arbeit zu stande, welches Arbeiter und Werkführer im Gewerbe in eine freiwillige Versicherung einbezog, deren Träger Berufsgenossenschaften auf Gegenseitigkeit mit Selbstverwaltung waren. Dieses Gesetz beruhte auf dem Grundsatz der Haftpflicht des Arbeitgebers, der sich von dem damit verbundenen Risiko durch eine freiwillige Versicherung bei einer hierfür eingerichteten, gewinnunabhängigen, staatlich finanzierten Reichsversicherungsanstalt befreien konnte. Die Unternehmer bezahlten die Beiträge. Unterstützungen wurden in Form von Tagegeld für Unfallkranke, Invalidenrenten, Sterbegeld und Hinterbliebenenrenten gewährt. Eine Entschädigung war durch Vorsatz und grobes Verschulden ausgeschlossen.

Auch in der Frage der *Invaliditäts- und Altersversicherung* zeigte sich ein zähes Ringen um eine übereinstimmende Lösung. In den Gesetzesvorlagen waren die verschiedensten Möglichkeiten unterbreitet worden (Invaliditätsprinzip: obligatorische Versicherung in der Reichsversicherungsanstalt für alle Lohnarbeiter gegen jede vollständige Erwerbsunfähigkeit, unabhängig davon, ob alters-, arbeits- oder anderweitig bedingt; einheitlicher Gesetzentwurf für Unfall-, Alters- und Invaliditätsversicherung; die Invaliditätsversicherung sollte eine Pension für Ehefrauen und Kinder enthalten, die Kosten hierfür der Staat übernehmen; Zulassung einer freiwilligen Versicherung neben der Zwangsversicherung; Ersetzung der Beitragspflicht der Arbeitgeber durch Staats-

zuschüsse — um nur ein paar Vorschläge zu nennen), jedoch kam eine endgültige Regelung nicht zustande, da man sich insbesondere über die Frage, ob die Pensionsversicherung auf Freiwilligkeit oder gesetzlichen Zwang zu gründen sei, nicht einig werden konnte.

Auf dem Gebiet der *Arbeitslosenversicherung* kam der entscheidende Anstoß zu staatlicher Mitwirkung erst im Oktober 1906 anlässlich eines internationalen Kongresses. Bis dahin gab es private Vereinigungen (wie schon bei der Arbeitsvermittlung, wo private Anstalten für Stellenvermittlung die Vorläufer der öffentlichen Arbeitsvermittlungssämter waren) von Arbeitern, die bei Arbeitslosigkeit Unterstützungen (keine Versicherung) gewährten.

NORWEGEN

Heft III, 1898, Bd. I; Heft III a, 1904, Bd. II; Heft III b, 1908, Bd. IV (Bearbeiter *E. Ovigstad*, Kontorchef der Reichsversicherungsanstalt, und *Dr. Oskar Jaeger*, Prof. der Staatswissenschaften an der Universität in Christiania; Mitverfasserin für diesen Abschnitt: *Ingrid Schuler*). In Norwegen hatte der König 1885 eine Kommission mit der Ausarbeitung einer umfassenden Regelung der Arbeiterversicherung beauftragt. Von den verschiedenen Vorschlägen, die bis 1890 über die Krankenversicherung, Unfallverhütung und -versicherung eingebracht worden waren — hinsichtlich Invaliditäts- und Altersversicherung blieb es bei den Vorarbeiten — erlangten lediglich die über die Unfallverhütung und -versicherung Gesetzeskraft.

Das norwegische *Krankenkassenwesen* erschien im Vergleich mit dem schwedischen und dem dänischen unterentwickelt. Dies veranlaßte die Mehrheit der Kommission — im Gegensatz zur Minderheit, die das bestehende freiwillige Krankenkassenwesen aufrecht erhalten und durch staatliche Zuschüsse und Gesetze fördern wollte —, die Einführung der Zwangsversicherung vorzuschlagen, die durch eine das ganze Land umfassende Landes-Krankenkasse durchgeführt werden sollte. Um den Ruin der Privatkassen zu vermeiden, entfiel mit dem Beitritt zu einer anerkannten privaten Krankenkasse der Beitragszwang bei den öffentlichen Kassen und wurde die Leistung auf das Notwendigste (Krankengeld) beschränkt. Die sonstigen Leistungen (freie Arznei, Arztpflege, Krankenhausbehandlung ...) sollte den privaten Kassen vorbehalten sein. Die Beiträge sollten zu Lasten der Arbeiter gehen, da die Arbeitgeber die Beiträge zur Unfallversicherung zu tragen hätten. Die Inanspruchnahme von Staatszuschüssen wurde im Hinblick auf die kostspielige Invaliditäts- und Altersversicherung abgelehnt.

1893 legte auch die Regierung einen Gesetzesentwurf vor, der im wesentlichen mit diesen Vorschlägen übereinstimmte, den Versicherungszwang unter bestimmten Voraussetzungen auch auf das städtische und ländliche Geinde auszudehnen. Die Vorlage sah darüber hinaus eine freiwillige Versicherung für jedermann vor. Die Beiträge sollten nach dem Eintrittsalter abgestuft sein. Sie sollten lediglich für die eigentlichen Versicherungskosten verwendet werden und nicht für die Verwaltungskosten (hierfür wie auch für Fehlbeträge war die Inanspruchnahme von Staat und Gemeinde geplant). Schließlich sah der Vorschlag Bestimmungen über eine geordnete Geschäftsführung der privaten Krankenkassen und die Voraussetzungen vor, die eine staatlich anerkannte Krankenkasse erfüllen mußte, um an die Stelle der Landes-Krankenkasse treten zu können.

Mittlerweile war 1894 das *Unfallversicherungsgesetz* in Kraft getreten. Da dieses Gesetz zu erheblichen finanziellen Belastungen besonders für die kleineren Unternehmer führte — der Arbeitgeber mußte für die *fürsorge* seines keiner Krankenkasse angehörigen Arbeiters für die ersten vier Wochen nach dem Unfall aufkom-

men — wurde die Regelung des Krankenkassenwesens noch dringlicher. Die Regierungsvorlage wurde daher einem Begutachtungsausschuß vorgelegt und in mancher Hinsicht (Versicherungsumfang, Beitrags- und Leistungswesen, Direktion) geändert. Alles das führte jedoch zu keinem gesetzgeberischen Erfolg.

Das Gesetz über *Unfallversicherung* für Fabrikarbeiter von 1894 (geändert 1906) entsprach vielfach den deutschen und österreichischen Bestimmungen der Unfallversicherungsgesetze. Es sah Zwangsversicherung für Arbeiter und Betriebsbeamte im Gewerbe bei einer staatlichen, für das ganze Land zuständigen Versicherungsanstalt vor. Die Prämien der Unternehmer sollten nach Arbeitslohn und Unfallgefahr gestaffelt werden. Die Leistungen umfaßten: freie Kur und Unfallrente oder freie Anstaltspflege nebst Angehörigenrente, Sterbegeld und Hinterbliebenenrente; bei andauernder Invalidität auf Wunsch des Verletzten eine Kapitalabfindung bis zum 5fachen der Jahresrente unter Anrechnung auf die laufenden Rentenbezüge. Damit sollte dem Invaliden die Wahl eines anderen, für ihn ausübaren Berufes ermöglicht werden.

In der Frage der *Invaliditäts- und Altersfürsorge* gab es seit 1890 Reformbestrebungen, jedoch keine gesetzliche Regelung. Der erste Entwurf, der auf Veranlassung des Storting erfolgt war, stimmte inhaltlich mit dem dänischen Gesetz über Altersunterstützung für würdige Hilfspersonen außerhalb der Armenpflege von 1891 überein. 1894 wurde eine parlamentarische Arbeiterkommission mit der Frage der Invaliditäts- und Altersversicherung betraut, die zwei als Alternativen für die Zeit sehr bemerkenswerte Vorschläge erarbeitete: der Mehrheitsvorschlag bezweckte eine obligatorische Invaliden- und Altersversicherung für die gesamte Bevölkerung ab dem 16. Lebensjahr, ein Recht auf Rente bei mindestens 6monatiger oder dauernder Erwerbsunfähigkeit, eine Abstufung der Beiträge (Lohnabzugsv erfahren) und Pensionen nach den Einkommensklassen der Versicherten, die Verwaltung und Versicherung durch das Reichsversicherungsamt und Kreisämter (= örtliche Versicherungsämter für jeden Kreis) und die Berechtigung versicherungspflichtiger Personen zum Erwerb einer Leibrente neben der Zwangsversicherung. Die Minderheit lehnte dies völlig ab und ging in ihrem sowohl die Kranken-, Unfall-, Alters und Invalidität erfassenden Gegenvorschlag über „die norwegische Reichsversicherung“ davon aus, daß eine Volksversicherung undurchführbar, Erwerbsunfähige und nicht versicherungsbedürftige Personen von der Zwangsversicherung auszuscheiden seien. Die soziale Versicherung könne sich nur auf die Zwischenschichten der Bevölkerung — die arbeitenden Klassen — beziehen. Die Unterschichten (= Erwerbsunfähigen) müßten auf die Armenpflege, die Oberschichten (Nichtversicherungsbedürftigen) auf die Selbsthilfe verwiesen werden.

Auf dem Gebiet der *Arbeitslosenversicherung* kam 1906 das Gesetz betreffend Staats- und Gemeindebeiträge zur norwegischen Arbeitslosenkassen zustande, welches auf dem Prinzip basierte, allen Arbeitern, die sich freiwillig gegen Arbeitslosigkeit versichern wollten, Hilfe zur Selbsthilfe zu leisten. Jede der bisher bestehenden privaten oder kommunalen Arbeitslosenkassen konnte bei Erfüllung der gesetzlichen Bestimmungen die Berechtigung zur Rückerstattung von 25 % der an die Versicherungsnehmer ausgezahlten Unterstützungen durch den Staat erwerben. Voraussetzung hierfür war, daß die Arbeitslosenkassen dem Arbeiter eines gleichen Berufszweiges — auch Nichtvereinsmitgliedern — den Eintritt in die Versicherung zu denselben Bedingungen wie den Vereinsmitgliedern ermöglichen. Die Arbeitslosenkassen mußten außerdem in ihren Statuten die Voraussetzungen

für die Unterstützungsberichtigung (mindestens 26monatige Versicherungszeit und drei Tage Arbeitslosigkeit, höchstens halbtägiger Lohn auf längstens 90 Tage im Jahr, nur an unverschuldet arbeitslose aber arbeitsfähige, nicht an streikende oder ausgesperrte Personen) aufnehmen und die Arbeitslosen dazu verpflichten, eine vom Kassenvorstand ausgewählte und vorgeschlagene Arbeit anzunehmen. Die Arbeitslosen mußten beim Arbeitsnachweisbüro als arbeitssuchend gemeldet sein. Die öffentlich unterstützten Kassen mußten mindestens die Hälfte ihrer Einnahmen aus Mitgliederbeiträgen bestreiten und durften Kassengelder nur zur Deckung der eigenen Kassenverpflichtungen verwenden.

FRANKREICH

Heft IV, 1898, Band I; Heft IV a, 1902, Band II und Heft IV b, 1908, Band V (Bearbeiter: *Edouard Fuster*, Generalsekretär des „Comité permanent des Congrès internationaux des Assurances sociales“ in Paris).

Die Situation der Arbeiterversicherung in Frankreich um die Jahrhundertwende ist besonders stark von der nationalen Geschichte geprägt. Die nationalstaatliche Tradition, verbunden mit den nicht zuletzt psychischen Folgen der französischen Revolution erschwerten es dem Gesetzgeber, den Einsicht, die Notfälle der heutigen Lohnarbeiter als soziale Schäden aufzufassen, auch Taten folgen zu lassen. Das Phänomen der „sociétés de secours mutuel“ und ihrer Beziehung zum Staat macht dies Dilemma französischer Sozialpolitik eindringlich sichtbar. Zurückgehend bereits auf das Gesetz von 1850 entstanden bis um 1900 nicht weniger als 10 588 derartiger Hilfsvereine, die als „gemeinnützig anerkannte“ oder „freie“ Assoziationen vorübergehende Unterstützung erkrankter oder verletzter Mitglieder sowie Begräbnisgelder gewährleisten sollten. Nur die anerkannten mutualités durften auch Altersrentenfonds bilden. Mit dem Organisationsgesetz von 1898 wird der Wirkungskreis der Hilfsvereine erweitert, aber auch der Einfluß des Staates. Insbesondere werden Gründung, Genehmigung und Zusammenschlüsse von Hilfsvereinen auf Gegenseitigkeit erleichtert, während die Aufsichtsfunktion des Staates vor allem über die Vergabe von Staatszuschüssen gesteuert wird. Gerade die Notwendigkeit ständiger staatlicher Subventionen, insbesondere für die Altersrenten, zeigt mehr noch als die vergleichsweise schmale von den Hilfsvereinen erreichte Bevölkerungsschicht — um die Jahrhundertwende waren kaum 10 % der Arbeiterschaft davon erfaßt —, die Unzulänglichkeiten des französischen Wegs, die freiwillige Vereinstätigkeit der Beteiligten organisationsrechtlich zu ordnen und nur durch staatliche Subvention zu befördern. Ganz ähnliches gilt für die seit 1884 zugelassenen Berufsvereine (syndicats professionnels), die ebenfalls vor allem Krankenfürsorge anboten. Die staatliche Altersversicherung (Caisse nationale des retraites pour la vieillesse) nach dem Gesetz von 1850 (und später) sowie die beiden staatlichen Lebens- und Unfallversicherungskassen (Caisse nationale d'assurance en cas de décès et en cas d'accidents) nach dem Gesetz von 1868 waren wegen der geringen Beteiligung der Arbeiterschaft ebenfalls nicht in der Lage, die zunehmenden sozialpolitischen Probleme zu lösen. Ein erster Schritt auf dem Weg zur staatlichen Sozialversicherung stellt das französische Gesetz betreffend die Hilfs- und Pensionskassen der Bergarbeiter von 1894 dar. Dieses und das Gesetz betreffend die Seemannsunfallkasse von 1898, das ebenfalls eine Zwangsversicherung für die im Seedienst eingeschriebenen Mannschaften brachte, führten jedoch nicht zu einem umfassenden Sozialversicherungssystem.

Dies wird am *Unfallversicherungsgesetz* von 1898 deutlich. Dieses Gesetz trägt alle Spuren fast 20jähriger, oft gegensätzlicher Vorverhandlungen an sich: Es stellt eine

eigenartige Mischung aus Haftpflicht und Versicherung dar. Zwar bringt es keinen Versicherungszwang der industriellen Unternehmer, aber mit dem Gesetz wird versucht, über verschärzte Haftpflicht einen Antrieb zur freiwilligen Versicherung zu geben. Die darin vorgesehenen Leistungen entsprechen im wesentlichen dem Vorbild der deutschen Gesetzgebung; der Entschädigungsberechtigte hat neben seiner auch im Konkurs des Unternehmens bevorzugten Forderung noch die Sicherheit einer eigenartigen subsidiären Bürgschaft durch den Staat. Der Geltungsbereich des auf dem Gedanken des „risque professionnel“ der Industrieproduktion beruhenden Gesetzes wird durch eine Novelle von 1899 insoweit auf landwirtschaftliche Betriebe ausgedehnt, als dort Motoren und Maschinen zur Verwendung kommen, und durch das Gesetz von 1906 zusätzlich auf alle Handelsbetriebe.

Demgegenüber blieb der Gesetzgeber im Bereich der sozialen Risiken Krankheit, Invalidität, Alter, verfrühter Tod oder Arbeitslosigkeit auffallend zurückhaltend: Die „prévoyance sociale in Frankreich ist noch nicht genug der Ausdruck eines leitenden staatsmännischen Gedankens, die Durchführung eines festen Regierungsprogrammes“¹⁹⁾. Auch gegen Ende des Berichtszeitraumes besteht noch das bunte Bild von Kassen aller Art und Tätigkeit. Ein allgemeiner *Altersrentengesetzentwurf* mit Obligatorium, Mittelaufbringung durch die Arbeiter (2 % des Lohnes mit einer Bemessungsgrenze), Arbeitgeber (in gleicher Höhe) und den Staat, der nach 30 Versicherungsjahren die Differenz zahlt, wenn im Alter von 60 Jahren eine bestimmte Rentenhöhe nicht erreicht ist, blieb 1908 im parlamentarischen Verfahren stecken.

GROSSBRITANNIEN

Heft V, 1899, Band I; Heft V a, 1905, Band III; Heft V b, 1907, Band IV (Bearbeiter: *Henry W. Wolff*, London). Obwohl England der fortgeschrittenste Industriestaat war, war es um 1899 im Vergleich zu Deutschland und anderen Staaten auf dem Gebiet der Arbeiterversicherung noch erheblich zurück. Als Ursache wird die individualistische Ideologie des „help yourself“ genannt und die daraus entstandene frühe Tradition freier Selbsthilfe vor allem durch die „friendly societies“.

In der *Krankenfürsorge* haben diese allerdings noch das meiste geleistet, weil einerseits hier das Bedürfnis nach Fürsorge am größten ist und andererseits meist nur vorübergehende Leistungen erforderlich sind, die durch Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit noch erbringbar sind. Der großen Zersplitterung dieser Hilfskassen und ihrer vielfach mangelhaften Verwaltung versuchte der Gesetzgeber durch den „Friendly Societies Act“ von 1896 entgegenzuwirken. Nach Erfüllung bestimmter Vorschriften können sich diese Kassen danach bei der dazu bestellten Behörde eintragen lassen, erreichen dadurch Rechtspersönlichkeit und Steuervorteile, müssen sich aber insbesondere zur regelmäßigen Veröffentlichung ordnungsgemäßer Bilanzen verpflichten. Weil auch nach dem neuen Gesetz friendly societies aber schon dann gegründet werden können, wenn sie aus mindestens 7 Personen bestehen, ist die mangelnde Sicherheit des von ihnen erbrachten Schutzes ebensowenig beseitigt, wie das Problem der Zersplitterung: um 1896 bestanden 24 555 friendly societies mit freilich nur 4,4 Mio. Mitgliedern — das Hauptproblem freier Selbsthilfe, die am meisten Bedürftigen nicht erfassen zu können, bleibt somit in England ungelöst: „Die bedürftigsten Volkskreise werden unter der Herrschaft dieses Systems stets ins Freie fallen und somit nach Erschöpfung ihrer finanziellen und körperlichen Kräfte regelmäßig der Armenpflege zur Last fallen, deren Ausgaben alljährlich steigen“²⁰⁾.

¹⁹⁾ Heft IV b, Bd. V, S. 49.

²⁰⁾ Heft V, Bd. I, S. 16.

Noch dringlicher stellte sich in England eine Absicherung gegen das Risiko von *Industrieunfällen* dar. Bis 1880 hatte der Arbeiter bei Betriebsunfällen nur den Schutz des gemeinen Rechts, aufgrund der Theorie des „common employment“ freilich ein schwacher Schutz, denn danach bestand die Rechtsvermutung, daß bei Arbeitsaufnahme im Betrieb die aus der gemeinschaftlichen Beschäftigung mit dem übrigen Personal entstehenden Risiken stillschweigend übernommen würden. Mit dem „Employer's Liability Act“ von 1880 wurde wenigstens diese Schlechterstellung der Arbeiter beseitigt, die Beweislast für ein Verschulden des Arbeitgebers blieb aber erhalten. 1894 scheiterte ein Vorstoß im Parlament, eine dem deutschen Beispiel ähnliche Unfallversicherung einzuführen, an „Unkenntnis und mißverständlicher Auffassung der deutschen Gesetzgebung“²¹). Erst 1897 kam es mit dem „Workmen's Compensation Act“ zu einer gesetzlichen Regelung, die aber, ähnlich dem französischen Weg, nur eine Vermengung von Unternehmerhaftpflicht und Versicherung brachte: „Die Annahme des Grundsatzes, daß die durch die Industrie hervorgerufenen Betriebsunfälle auch dieser als ein Teil der Produktionskosten zur Last fallen sollen, ist ein Bruch mit dem bisherigen Rechtssystem und bildet nur den ersten Schritt zu einer modernen Sozialpolitik“²²). Nach wie vor blieb den Unternehmern der Weg des „contracting out“, also die Möglichkeit, sich gegen das Unfallrisiko privat zu versichern.

Auf dem Gebiet der *Alters- und Invalidenvorsorge* kamen die friendly societies, collecting societies, Industrial Assurance Com. u. Trade Unions über bloße Ansätze nicht hinaus. Es bestätigt sich auch die in anderen Ländern gemachte Erfahrung, daß langfristige Fürsorge nur vom Gesetzgeber gesichert werden kann. Dieser beschränkte sich in England lange Zeit auf das Einsetzen immer neuer Kommissionen, was freilich ohne greifbares Ergebnis blieb. Die Einführung einer umfassenden Zwangsversicherung in Deutschland begann dann, die Aufmerksamkeit des englischen Parlaments immer mehr auf die dafür ursächlichen sozialen Probleme zu lenken. Anfang der 80er Jahre bildete sich zum Studium dieser Probleme die „National Provident League for the promotion of national compulsory insurance against destitution in sickness, infirmity and old age“, auf deren Betreiben erst einmal eine Kommission zur Prüfung der Frage der Altersversorgung eingesetzt wurde. Es kam zu verschiedenen Vorschlägen und Gesetzentwürfen, die auch zum Teil das Obligatorium vorsahen.

In der jetzt lebhaften sozialpolitischen Diskussion in England zeigte sich aber bald, daß der Weg einer *Altersversicherung* nicht gangbar sein würde. Man versuchte deshalb, wenigstens eine Reform der *Altersversorgung* vorzubringen. Einer dafür eingesetzten neuen Kommission lagen über hundert Vorschläge zur Prüfung vor, welche man grundsätzlich in folgende vier Gruppen teilen kann: 1. Vorschläge, die das Problem im Wege der allgemeinen Zwangsversicherung lösen wollten; 2. Vorschläge, die nach dem dänischen Arbeiterversorgungsgesetz von 1891 eine beitragslose Mindestrente für alle Staatsbürger vorsahen; 3. Vorschläge, die auf eine Subvention vorhandener Einrichtungen hinausliefen, und 4. Vorschläge, die die Subvention auf die friendly societies beschränken wollten.

Selbst dies blieb aber vorläufig ohne Ergebnis; die anhaltende, alle Parteien beschäftigende Diskussion hatte die merkwürdige Konsequenz, daß nunmehr die friendly societies etc. ihre ohnehin nicht ausreichenden Leistungen ganz vernachlässigten, weil sich die allgemeine Überzeugung festigte, der Staat müsse demnächst ganz einfach handeln. Es sollte bis 1908 dauern, bis der Gesetzgeber aufgrund zahlreicher weiterer Kommissionsentwürfe, Blaubücher etc. das Problem der Altersversorgung tat-

sächlich aufgriff. Das eigentlich auslösende Moment für den „Old Age Pension Act“ von 1908 waren aber wohl nicht die Diskussionen in England, sondern das australische Bundesgesetz über Alters- und Invalidenrenten, ebenfalls aus dem Jahr 1908: Das Parlament des Mutterlandes konnte es sich nicht leisten, sozialpolitisch hinter den Kolonien zurückzustehen. Das englische Gesetz gleicht dem australischen sehr stark; es entscheidet sich für Altersrentenversorgung, nicht für Versicherung. Die Mittel werden allein vom Staat aufgebracht, Anspruchsvoraussetzung ist das Erreichen des 70sten Lebensjahres, englische Staatsangehörigkeit, Bedürftigkeit (wobei Armenunterstützung den Bezug von Altersrente ausschließt), ein arbeitsames Leben, guter Leumund (keine Freiheitsstrafen); die Rentenhöhe ist ausgesprochen gering und schwankt je nach dem Zustand des Staatshaushalts.

Obwohl im Effekt durch dieses Gesetz gerade die Allerärtesten von staatlichen Rentenleistungen ausgeschlossen sind, wird in England dieses Gesetz doch als die bedeutendste soziale Maßregel seit 1834 gepriesen, als der erste Schritt auf dem Wege zu einer allgemeinen Staatsbürgerversorgung.

ITALIEN

Heft VI, 1899, Bd. I; Heft VI a, 1906, Bd. III; Heft VI b, 1908, Bd. V; (Bearbeiter Heft VI a und b: *Vincenzo Magaldi*, Generalinspektor für Kredit- und Versicherungswesen, Rom; Mitverfasser für diesen Abschnitt: *Thomas Ziegler*).

Die italienische Sozialpolitik der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts ist durch Zurückhaltung gegenüber staatlichen Eingriffen gekennzeichnet. Lediglich für die Unfallversicherung wird im Jahre 1898 der Versicherungzwang eingeführt, während es im Bereich der Krankenversicherung nur eine gewisse Förderung privater Versicherungen gab. Die Rentenversicherung ist seit 1898 einer Staatsanstalt auf der Basis freiwilligen Beitritts übertragen.

Eine Förderung privater Krankenversicherungs-Unternehmen ist seit 1886 gesetzlich geregelt. Danach konnten die sog. Hilfsvereine unter gewissen formalen Voraussetzungen hinsichtlich ihrer Satzung ihre Eintragung durch das Zivilrecht erreichen. Sie wurden damit zur juristischen Person und kamen in den Genuss verschiedener Vergünstigungen, u.a. bei Steuern und Versicherungstaxen. Die eingetragenen Vereine unterlagen einer Aufsicht, die allerdings nur von begrenzter Wirkung sein konnte, da die einzige Maßregel bei Nichterfüllung des Gesetzes die Löschung der Eintragung war. Die gesetzlich erforderlichen bzw. möglichen Vereinszwecke beschränkten sich nicht nur auf die Versicherung gegen Krankheit, sie konnten Unterstützungen für Invalidität und Alter ebenso wie allgemeine Bildungszwecke umfassen (eine Reihe von Vereinen gewährte auch Arbeitslosenunterstützung). Entsprechend dem Gesetzeszweck, einen formalen Rahmen zu geben, waren Aussagen über Art und Umfang der zu gewährenden Leistungen nicht gemacht. Versichert hatten sich 1905 in den ca. 6500 Vereinen knapp 1 Mio. von ca. 10 Mio. Arbeitern. Von diesen Vernein war nicht einmal ein Viertel eingetragen.

Eine Gesetzesvorlage über eine *Mutterschaftsversicherung*, die Unterstützung in dem gesetzlich vorgeschriebenen Schwangerschaftsurlaub leisten sollte, wurde nicht verabschiedet.

Bereits seit 1883 gab es eine Nationalkasse für die *Unfallversicherung*, bei der sich Arbeiter selbst oder Unternehmer ihre Betriebsangehörigen versichern konnten. Durch das Unfallversicherungsgesetz wurde 1898 der Versicherungzwang eingeführt, nachdem zuvor auch eine Erwei-

²¹) Heft V, Bd. I, S. 18.

²²) Heft V, Bd. I, S. 20.

terung des Haftpflichtrechts diskutiert worden war. Das Stammgesetz wurde im Jahre 1904 noch einmal wesentlich geändert, insbesondere Berufskrankheiten den Unfällen gleichgestellt. Das Gesetz enthielt auch Vorschriften über die Unfallverhütung. Versicherungspflichtig waren Unternehmen und Gewerbe mit besonderen Unfallrisiken, wobei Arbeiter nur bis zu einem bestimmten Verdienst zu versichern waren. Als Versicherungsleistungen wurden nach Unfall finanzielle Entschädigungen gewährt, keine Heilbehandlung. Der Unternehmer hatte die Wahl zwischen verschiedenen Versicherungsträgern, seit 1903 konnte für bestimmte Industriezweige die Bildung von Zwangsverbänden nach dem Vorbild der deutschen Berufsgenossenschaften angeordnet werden.

Mit der Nationalkasse für die *Alters- und Invalidenversorgung* der Arbeiter wurde 1898 eine fast 20jährige Entwicklung mit wechselnden Gesetzentwürfen beendet. Das Gesetz glich den vorangegangenen Entwürfen in den Grundzügen. Die Versicherung war freiwillig für alle Arbeiter. Sie konnte in Form einer Individual- oder einer Gegenseitigkeitsversicherung abgeschlossen werden. Ab einer gewissen Beitragsleistung durch den Versicherten wurden Staatszuschüsse gewährt. Versichert waren Alter (nach 25jähriger Beitragszahlung) und nicht durch Arbeit herbeigeführte Invalidität (nach 5jähriger Beitragszahlung). Geleistet wurden grundsätzlich Renten, nach Satzung konnte auch eine Kapitalabfindung gezahlt werden. Renten an Hinterblieben gab es nicht. Organisiert war die Kasse als selbständige Anstalt mit Satzungsrecht und Staatsaufsicht. Von ca. 10 Mio. Arbeitern waren 1905 nur ca. 170 000 versichert, 1907 schon 255 000.

Für die *Arbeitslosenversicherung* gab es keine Gesetzesinitiativen. Neben den oben erwähnten Unterstützungen der Hilfsvereine gewährten einige Gewerkschaften Unterstützungen, in Mailand gab es ein Zuschußsystem ähnlich dem Genter Modell.

ÖSTERREICH

Heft VII, 1899, Bd. I; Heft VII a, 1905, Bd. III (Bearbeiter: Karl Kögler, Direktor der Arbeiterunfallversicherungsanstalt für Niederösterreich in Wien).

Die sozialpolitische Gesetzgebung in Österreich ähnelt der im Deutschen Reich auch für die Zeit vor 1880: abgesehen von vereinzelten dürftigen Sondergesetzen (Verpflegskosten — Normale) gab es nur Ansätze, das Hilfskassenwesen über die Gewerbeordnungsreform (1859 ff.) und das Vereinsgesetz von 1867 rechtlich zu ordnen, während der Weg, Industriefälle über Unternehmerhaftpflicht zu regeln, ebenfalls zuerst für das Eisenbahnwesen beschritten wurde (1869). Die weitere Entwicklung zeigt vielfache Parallelen zum deutschen Vorgehen.

Mit Gesetz von 1888 betreffend die *Krankenversicherung* der Arbeiter wurde in Österreich die Krankenfürsorge auf den Boden staatlicher Zwangsversicherung gestellt; den Kreis der Versicherten bilden im wesentlichen Industriearbeiter, ferner nicht ständige Arbeiter der sonstigen Gewerbe; während die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe zwar nicht von der Versicherungspflicht erfasst werden, steht den Arbeitgebern doch das Recht zu, ihre Arbeiter bei den öffentlichen Kassen gegen Krankheit zu versichern.

Das Gesetz sieht als Träger der Krankenversicherung Bezirks-, Betriebs-, Bau- und Genossenschafts-(Innungs-)Krankenkassen, Bruderläden (Knappschaftskassen) und freie Vereinskassen vor. Die gesetzlichen Mindestleistungen umfassen freie ärztliche Behandlung, Krankengeld bei Erwerbsunfähigkeit von mehr als drei Tagen, 4wöchige Krankenunterstützung für Wöchnerinnen, Beerdigungskosten und Sterbegeld für die Hinterbliebenen bei Todesfall. Erweiterung für Mindestleistungen durch Statut ist zulässig. Die Mittel werden durch Beiträge der

versicherten Arbeiter (2/3) und ihrer Arbeitgeber (1/3) aufgebracht.

Noch während der Reformdiskussionen zur Haftpflichtgesetzgebung wurde in Österreich eine parlamentarische Initiative auf Einführung einer obligatorischen Unfallversicherung eingebracht, was schließlich zum Gesetz von 1887 betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter und zum Ausdehnungsgesetz von 1894 führte.

Auch für die *Unfallversicherung* wird hiermit das Obligatorium eingeführt. Hinsichtlich des Umfangs der Unfallversicherung deckt sich das österreichische Gesetz weitgehend mit dem des deutschen Stammgesetzes von 1884, es gilt also vorwiegend nur für das Großgewerbe. Anders als in Deutschland sind Träger der Unfallversicherung nicht Berufsgenossenschaften, sondern territoriale Versicherungsanstalten. Gegenstand der Unfallversicherung ist ebenso wie in Deutschland der Schadensersatz für Körperverletzung und Tötung, doch sind die Leistungsvoraussetzungen enger begrenzt. Die Mittel der Unfallversicherung werden von den Mitgliedern der Versicherungsanstalten (den Unternehmern) zu 90 % und von den Arbeitern zu 10 % nach dem Kapitaldeckungsverfahren aufgebracht. Auch das österreichische Gesetz kennt verschiedene Gefahrenklassen, nach denen sich die Beiträge errechnen. Da die Arbeiter auch zahlende Mitglieder der Versicherungsanstalt sind, erfolgt ihre Vertretung zu gleichen Rechten mit jenen der Unternehmer. Aufsichtsorgan der Unfallversicherung ist das Ministerium des Innern. Das erwähnte Ausdehnungsgesetz von 1894 bezog weitere Betriebe in die Unfallversicherung mit ein und bringt die Möglichkeit einer freiwilligen Versicherung für Unternehmer nicht versicherungspflichtiger Betriebe. Auch für Österreich gilt, daß staatliche Sozialpolitik, einmal begonnen, nicht enden kann, bevor zumindest für die drängendsten sozialen Probleme eine Lösung gefunden worden ist. So steht auch in Österreich, seitdem die Invaliditäts- und Altersversicherung in Deutschland 1891 in Kraft getreten ist, diese Frage beständig auf der Tagesordnung. Zudem drängt die sich fortgesetzt verschlechternde finanzielle Lage der beiden größten Unfallversicherungsanstalten (Wien und Prag) immer stärker zu einer Entlastung der Unfallversicherung durch Einführung einer *Invaliditätsversicherung*. Zugleich diskutiert man in Österreich in diesem Zusammenhang die Vorteile einer einheitlichen Arbeiterversicherung. Seit mehreren Jahren befaßt sich die Regierung mit der Ausarbeitung eines Gesetzentwurfes, welcher Ende 1904 als „Programm für die Reform und den Ausbau der Arbeiterversicherung“ den Mitgliedern beider Häuser des Reichsrats vorgelegt worden ist. Bezuglich der Invalidenversicherung folgt dieses „Programm“ dem Vorbild der deutschen Gesetzgebung; 1908 steht freilich der gesetzgeberische Akt selbst noch aus.

UNGARN

Heft VIII, 1899, Bd. I; Heft VIII a, 1905, Bd. III (Bearbeiter: Karl Kögler); Heft VIII b, 1908, Bd. V (Bearbeiter: Josef Szterényi, Staatssekretär im Handelsministerium Budapest).

Bis zur Wiederherstellung der selbständigen Verfassung (1867) galt in Ungarn auf dem Gebiet der Arbeiterfürsorge im wesentlichen der gleiche Rechtszustand wie in Österreich. Alsdann erforderte der wirtschaftliche Aufschwung auch in diesem Lande gesetzgeberische Aktivitäten. 1872 wurde die alte Gewerbeordnung durch eine liberalere ersetzt, die das Ende der überkommenen Genossenschafts-(Innungs-)Krankenkassen mit sich brachte. In Parallele zur österreichischen Entwicklung wurde mit Gesetz von 1874 die Haftung für Eisenbahnunfälle geregelt. Weitere Detailverbesserungen der Gewerbeordnung und das österreichische Berggesetz von 1854, das

man in Kraft beließ, konnten den Anforderungen der 90er Jahre aber nicht mehr genügen.

Ein erster Schritt wurde mit dem Gesetz über die Unterstützung im *Krankheitsfalle* der in Gewerbe- und Fabrikbetrieben Beschäftigten, welches 1892 in Kraft trat, getan.

Wie das österreichische Krankenversicherungsgesetz von 1888 beruht es auf dem Grundsatz der Zwangsversicherung und folgt im wesentlichen den gleichartigen Bestimmungen der österreichischen und deutschen Gesetzgebung.

Schon bei Erlaß des Krankenversicherungsgesetzes dachte man offenbar an die Einführung einer *Unfallversicherung*, denn Leistungen der Krankenversicherung sollten bei durch Betriebsunfall verursachter Krankheit oder Tod nur gewährt werden, „solange die Versicherung der Arbeiter gegen Unfälle nicht durch ein besonderes Gesetz geregelt ist“. Es sollte aber bis 1903 dauern, bis im Handelsministerium ein Gesetzentwurf für die Unfallversicherung in Ungarn ausgearbeitet wurde (den Entwurf erarbeitete Josef Szterényi, der für Ungarn den zweiten Nachtrag in Zachers Arbeiter-Versicherung im Auslande erstellt hat). Erst 1907 kam es zu einem Gesetz über die Versicherung der Angestellten im Gewerbe und Handel gegen Krankheit und Unfall.

Grundprinzip ist nach diesem Gesetz für beide Zweige der obligatorische Charakter der Versicherungen. Des weiteren wird die Versicherungsorganisation über das Land hin zentralisiert. Sowohl in der zentralen wie auch den örtlichen Trägerorganisationen wird die paritätische Vertretung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern eingeführt. Sowohl Kranken- wie Unfallversicherung werden vom Umfang der versicherten Personenkreise und Unternehmen ausgedehnt, die Aufbringung der Mittel wird dahin geändert, daß nunmehr Arbeiter und Arbeitgeber je hälftig die Mitgliedsbeiträge abzuführen haben.

Alters- und Invaliditätsversorgung ist in Ungarn nach wie vor privaten Vereinen überlassen (Ausnahme: Bergwerks- und Hüttenarbeiter nach dem Berggesetz). Gegen Ende der Berichtszeit Georg Zachers ist die ungarische Regierung daran, Kranken- und Unfallversicherung durch ein Alters- und Invaliditätsversicherungsgesetz zu ergänzen. Es wird von der weiteren Entwicklung der materiellen Verhältnisse des Landes abhängen, ob in der allernächsten Zeit auf diese Weise auch eine Witwen- und Waisenversicherung realisierbar sein wird.

RUSSLAND

Heft IX, 1899, Bd. I (Bearbeiter: N. von Seeler, vereidigter Rechtsanwalt zu Riga), Heft IX a, 1905, Bd. II (Bearbeiter: Graf Louis Skarzynski, Beamter für besondere Aufträge des Kaiserl. Russischen Finanz-Ministeriums).

Um 1899 „gibt es in Rußland noch keine staatliche Versicherung der Arbeiter wider die Folgen von Unfall, Krankheit und Alter“²³), die Situation ist die eines „Schwellenlandes“, das zwar bereits mit den neuen sozialen Problemen der beginnenden Industrialisierung konfrontiert ist, sich aber noch nicht in der Lage sieht, umfassende, dem deutschen Modell vergleichbare Lösungsversuche in Angriff zu nehmen.

Rußland hatte noch nicht einmal den gewöhnlich ersten Schritt auf dem Wege zur sozialen Sicherung, die Einführung einer allgemeinen Unternehmerhaftpflicht, getan. Abgesehen von dem Sondergesetz für den Eisenbahn- und Dampferverkehr wird „Unfallfürsorge“ auf die Regelungen des bürgerlichen Rechts und des Strafrechts sowie auf die wenig stabilen Anfänge privater Versicherung verwiesen.

Für *Krankenfürsorge* gibt es seit der Cholera-Epidemie von 1866 die Verordnung, daß die Heilbehandlung von

Arbeitern durch die Fabrikbesitzer zu gewährleisten ist: in den Fabriken sind Krankenhäuser einzurichten, deren Bettenzahl sich nach der Unternehmensgröße richtet. Ansonsten gilt der Grundsatz, daß niemand zum Unterhalt eines kranken Arbeiters oder dessen Familie verpflichtet ist. Allerdings existieren auch in Rußland zahlreiche Betriebs- und Beerdigungskassen, mit den bekannten Mängeln. Staatliche Versuche, diesen durch Zwangskassen abzuhelpfen, finden sich nur in dem merkwürdigen Ansatz, über einen „Straffonds“ aus Strafgeldern der Arbeiter für das Abliefern unbrauchbarer Arbeit, unentschuldigtes Fernbleiben etc. die Unterstützung kranker Arbeiter zu finanzieren, sowie im „Statut der Krankenkassen, welche in den Bergwerken der Gouvernements des Königreichs Polen zu gründen sind“ von 1897.

Im Jahr 1903 findet ein „Gesetz über die Haftpflicht der Betriebsunternehmer“ die allerhöchste Bestätigung, das freilich ausschließlich für Industriebetriebe gilt.

Der „Kaiserliche Erlaß vom 12. Dezember 1904“ hatte für Rußland dann eine der „Kaiserlichen Botschaft“ vergleichbare Signalwirkung. Danach sollte „... zur Sicherung einer regelmäßigen Entfaltung des staatlichen und öffentlichen Lebens ... in weiterer Entwicklung der schon bisher getroffenen Maßregeln zur Verbesserung des Loses der in Fabriken, Manufakturen und anderen industriellen Unternehmungen beschäftigten Arbeitern ... für die Einführung einer Reichsversicherung der Arbeiter Sorge getragen werden“²⁴). Ein daraufhin eingesetztes Ministerkomitee arbeitete den Entwurf eines „Reichsarbeiter-Versicherungsgesetzes“ aus, das die Einführung von *Unfallversicherung, Krankenversicherung und Alters- und Invalidenversicherung* vorsah; auch dieser Entwurf betraf ausschließlich den Schutz von Industriearbeitern. Die Krankenversicherung sieht nur Geldunterstützung im Krankheitsfall vor, eine Folge dessen, daß die Krankenpflege traditionell Pflicht der Unternehmenseigentümer ist. Der Teil des Entwurfs, der die Unfallversicherung behandelt, ist eine Fortführung des Haftpflichtgesetzes, sieht aber die obligatorische Versicherung der Unternehmer und alleinige Beitragszahlung durch diese vor. In der Alters- und Invalidenversicherung wird bereits eine Hinterbliebenenrente projektiert, was eine bedeutende Neuerung in der Arbeiterversicherung darstellt. Die Reichsarbeiterversicherung sollte in Rußland aber im Entwurf stadium stecken bleiben. Hinsichtlich des um die Jahrhundertwende geltenden Rechts finden sich zahlreiche Einzelregelungen zur Ausführung des Haftpflichtgesetzes (Fabrikinspektoren) sowie Einzelgesetze zur Sicherung „privilegierter“ Arbeiter- und Bevölkerungsgruppen wie das Gesetz von 1894 über die Pensionierung der Arbeiter und Beamten der Staatseisenbahnen, das Alters- und Invalidenversicherungsgesetz von 1903 für die Beamten und Arbeiter der Staatseisenbahnen, die Altersrentenkasse der Anstalten zur Herstellung der Staatspapiere und Staatsdrucksachen nach dem Gesetz von 1899, die Pensionskasse des Reichsspiritusmonopols, die Altersfürsorge Rußlands örtlicher Selbstverwaltungsorgane auf Grund verschiedener Gesetze und Verordnungen, die Altersfürsorge in den Kronbergwerken nach dem Gesetz von 1893, die Altersfürsorge der Arbeiter und Beamten der Häfen und Fabriken des Marineministeriums gemäß den beiden Gesetzen von 1903, die Altersfürsorge der Arbeiter der freiwilligen Fotte nach dem Gesetz von 1896 und die Altersfürsorge für Arbeiter in privaten Betrieben nach dem Gesetz von 1861. Zu Recht faßt der Berichterstatter über die Arbeiterversicherung in Rußland die Situation dieses Landes um 1905 dahin zusammen, daß „in Deutschland, welches die vollständigste Reichs-

²³⁾ Heft IX, Bd. I, S. 3.

²⁴⁾ Heft IX a, Bd. II, S. 13.

arbeiterversicherung besitzt, auch nicht alles auf einmal gemacht wurde; in Rußland handelt es sich darum, die erste Eisdecke zu durchbrechen, die anderen Vervollständigungen werden dann mit der Zeit, wie wir hoffen, ganz von selbst hinzukommen“²⁵⁾.

FINNLAND

Heft X, 1899, Bd. I (Beitrag von Dr. August Hjelt, Chef der Statistischen Arbeiten der Justizdirektion des Kaiserlichen Senats für Finnland); Heft X a, 1905, Bd. II (Bearbeiter: Dr. August Hjelt, Direktor des Statistischen Centralbureau Finlands, Helsingfors; Mitverfasserin für diesen Abschnitt: Ingrid Schuler).

Die Entwicklung der Arbeiterversicherung in Finnland wurde durch die Initiativen der im Landtag vertretenen Stände vorangetrieben. Im Anschluß an das Gewerbege setz (1897), das nach Ansicht der Stände hinsichtlich der Frage des Schutzes der Fabrikarbeiter und der Haftung des Arbeitgebers für arbeitsbedingte Körperschäden zu allgemein gefaßt war, beauftragte die Regierung erstmals 1883 ein Komitee mit der Konkretisierung. Der 1884 vorgeschlagene Gesetzentwurf wurde jedoch von der Regierung abgelehnt. 1889 setzte die Regierung auf Drängen der Stände eine zweite Kommission ein, die sich gutachtlich mit der Frage der Errichtung einer staatlichen Arbeiterversicherung und einer Regelung der Kranken-, Unfall- und Altersversicherung befassen sollte. In der Diskussion um die Gesetzesvorschläge für die drei Versicherungsgebiete zerfielen die Ansichten des Komitees in zwei Richtungen: während die Mehrheit eine fakultative Versicherung vorschlug, gab die Minderheit dem Zwangsprinzip den Vorrang.

In der *Krankenversicherung* sah der Mehrheitsvorschlag folgendermaßen aus: die durch Privatinitiative errichteten Krankenkassen sollten gewissen Normativbestimmungen entsprechend reformiert, einer staatlichen Aufsicht unterstellt werden und staatliche Beihilfe erhalten. Nach diesem Entwurf sollte das Krankenkassenwesen — da Staatsunterstützungen nur bei Einhaltung der Normativbestimmungen gewährt wurden — nicht nur zahlenmäßig, sondern auch durch eine bessere Ausgestaltung gefördert werden. Demgegenüber befürwortete die Minderheit den allgemeinen Versicherungzwang und Reorganisation der obligatorischen Krankenkassen unter staatlicher Mitwirkung ohne Subvention. Die Krankenversicherung sollte von den Arbeitern selbst getragen werden, da die Arbeitgeber für die Kassen der Unfallversicherung allein aufzukommen hatten.

Die Regierung nahm keinen der beiden Vorschläge an. Sie erließ 1897 lediglich allgemeine Vorschriften, die die Krankenkassen zur Anpassung ihrer Situation verpflichteten. Nach dieser Verordnung umfaßte die freiwillige Versicherung die Arbeiter aller Berufszweige. Träger der Versicherung waren eingetragene Hilfsvereine mit Vorrecht und freie Hilfsvereine ohne Vorrecht. Als Leistungen wurden meist nur Kranken- und Sterbegeld, nicht Arzt und Anstaltspflege erbracht.

Hinsichtlich der *Unfallversicherung* wählte die Regierung — die Mehrheit des Komitees hatte eine verschärfte, allgemeine Haftpflicht der Arbeitgeber, die Minderheit eine obligatorische Unfallversicherung der Arbeiter vorgeschlagen — mit Gesetz von 1895 das Zwangsprinzip. Die Unfallversicherung erstreckte sich auf gewerbliche Arbeiter und seit 1903 auch auf Seeleute. Versicherungsträger waren nach Wahl des Unternehmers Staatsanstalten und Gegenseitigkeitsvereine oder Privatanstalten. Die Beiträge wurden von den Unternehmern gezahlt. Als Leistungen wurden erbracht: für Unfallkranke ein Tagegeld oder freie Anstaltspflege nebst Angehörigenrente, für Invaliden und für Hinterbliebene eine Rente.

Für die *Invalidenversicherung* legte die Regierung einer Verordnung von 1897 — wie schon in der Krankenversicherung — wiederum das Freiwilligkeitsprinzip zugrunde. Auch hier wurden die Kassen zur Umarbeitung ihrer Statuten verpflichtet. Die Versicherung erfaßte alle Lohnarbeiter. Für die Bewilligung von Pensionen war die Errichtung besonderer Arbeiter-Pensionskassen mit eigenem Fonds und Verwaltung vorgesehen, die unter öffentlicher Kontrolle standen. Das Beitrags- und Leistungswesen war je nach Statut unterschiedlich geregelt und wurde staatlich beaufsichtigt.

SCHWEIZ

Heft XI, 1899, Band I; Heft XI a, 1908, Band V (Bearbeiter: Dr. A. Gutknecht, Mathematiker des Schweizerischen Industriedepartements in Bern).

Schon vor 1890 gibt es in der Schweiz eine vergleichsweise fortschrittliche Arbeitsschutzgesetzgebung, aber noch keine Arbeiterversicherung im modernen Sinn. Dies wird mit konstitutionellen Besonderheiten der Schweiz erklärt: Die 25 Kantone hielten sich als einzelne für zu schwach, eine rationelle Arbeiterversicherung durchzuführen, während dem Bund die Kompetenz dazu fehlte. Das tatkräftige Vorgehen der Nachbarstaaten Deutschland und Österreich führt zu Reformbestrebungen vor allem im Bereich der zersplitterten Krankenversorgung durch Gesellenladen und Gegenseitigkeitsvereine. Erstes Ergebnis war die *Verfassungsänderung* von 1890, die dem Bund das Gesetzgebungsrecht über Unfall- und Krankenversicherung gab. In der Ausführung des Art. 34 sowie des Art. 18 Abs. 2 der Bundesverfassung kam es — nach eingehenden Studien und aufgrund verschiedener Entwürfe — zum Parlamentsbeschuß über ein Bundesgesetz betreffend die *Kranken- und Unfallversicherung* mit Einschluß der Militärversicherung von 1899. Nach diesem Gesetz sollte die *Krankenversicherung* zwangsweise alle unselbständigen in industriellen, gewerblichen, kaufmännischen, aber auch land- und forstwirtschaftlichen Betrieben erwerbstätigen Personen umfassen. Träger dieser Krankenversicherung sollten die gemeindlichen oder betrieblichen öffentlichen Krankenkassen sein. Als Aufsichtsbehörde war ein eidgenössisches Versicherungsamt in Bern vorgesehen. Die Mittel sollten durch die Versicherten, ihre Arbeitgeber und den Staat („Bundesrapen“) erfolgen. Der Leistungskatalog sah freie ärztliche Behandlung und Arznei, Heilmittel wie Brillen und Bruchbänder, Krankengeld, Wochnerinnengeld und Sterbegeld vor. Für die *Unfallversicherung* war eine zentrale Versicherungsanstalt in Bern geplant. Die Mittel wären allein durch die versicherungspflichtigen Unternehmer und durch den Bund aufgebracht worden. Es war vorgesehen, daß in enger verwaltungsrechtlicher Kooperation mit den Krankenkassen die Unfallversicherung Leistungen erbracht hätte, die von unentgeltlicher Krankenpflege über Krankengeld bis zur Invalidenrente gereicht hätten. Eine Pflicht der Unternehmer zur Unfallverhütung war ebenfalls vorgesehen. Daß gegen dieses auch heute noch modern anmutende Gesetz das *Referendum* mit dem Ergebnis ergriffen wurde, daß das Gesetz im Jahre 1900 vom Volk verworfen wurde, wird vor allem auf das darin vorgesehene Obligatorium zurückgeführt. Trotz dieses Ausgangs bleibt der Blick der Sozialpolitik von nun an auf den Bund geheftet, so daß die Kantone nur mehr wenig sozialpolitische Initiativen zeigen.

Bezüglich der *Alters- und Todesversicherung* ist der Bund bis zum Ende der Berichtsperiode untätig. Allein die Kantone Waadt und Neuenburg besitzen bis 1908 kantonale Volksalterskassen auf Gegenseitigkeit, die vor allem für die arbeitenden Klassen bestimmt sind. Demgegenüber wurden in der Schweiz auf dem gemeinhin noch so strittigen Gebiet der *Arbeitslosenversicherung* die ersten gesetzgeberischen Vorstöße überhaupt

²⁵⁾ Heft IX a, Bd. II, S. 83.

gewagt. Obwohl eine Volksinitiative der schweizer sozialdemokratischen Partei auf verfassungsrechtliche Einführung eines Rechts auf Arbeit, das insbesondere einen unentgeltlichen Arbeitsnachweis vorsah, 1894 vom Volk ebenfalls verworfen wurde, war damit die Arbeitslosigkeit auf die sozialpolitische Tagesordnung gekommen. Versuche der Kantone St. Gallen, Basel Stadt, Zürich, Lausanne auf kantonaler Ebene Arbeitslosenversicherungskassen einzurichten, scheiterten in der Praxis allerdings aus den verschiedensten Gründen. Die St. Galler Kasse mußte nach zweijährigem Bestand geschlossen werden, in den drei anderen Kantonen führten die gesetzgeberischen Vorarbeiten entweder bisher noch zu keinem Ergebnis, oder es wurde gegen Gesetzentwürfe das Referendum ergriffen (Kanton Basel Stadt). Damit existierte zur Berichtszeit allein in der Gemeinde Bern eine Arbeitslosenversicherung. Zwangsversichert sind hierin freilich nur die Arbeiter im Dienste der Stadtverwaltung, für die Einführung einer allgemeinen obligatorischen Arbeitslosenversicherung fehlt der Stadt die Kompetenz.

Auf dem Gebiet der Krankenversicherung verbleibt es bei einer Vielzahl unterschiedlich subventionierter Kas- sen.

BELGIEN

Heft XII, 1899, Bd. I; Heft XII a, 1906, Bd. III (Bearbeiter: Joseph Begasse, k. u. k. öster.-ungar. Konsul in Lüttich; Mitverfasser für diesen Abschnitt: Thomas Ziegler). Erste Schritte in Richtung einer Sozialgesetzgebung wurden in Belgien bereits 1850/51 gemacht. Allerdings betrafen diese Gesetze nur die Zulassung von freien Hilfsvereinen zur freiwilligen Krankenversicherung und Staatsgarantien bei der freiwilligen Altersversicherung. Eine Unternehmerhaftpflicht bei Betriebsunfällen wird 1903 eingeführt. Für Bergleute gibt es gewisse Sonderregelungen.

Auch in Belgien hatten freie Hilfsvereine die Versicherung gegen Krankheit übernommen. Ein Gesetz von 1851 brachte diesen die Möglichkeit, bei Erfüllung formaler Voraussetzungen hinsichtlich Satzung und Bilanzerstellung staatliche Anerkennung und damit gewisse Vorteile zu erlangen, z. B. Rechtsfähigkeit, Gebührenfreiheit. Die Stellung der Vereine wurde 1894 durch Gesetz noch verbessert, insbesondere konnten sie nun öffentliche Subventionen erhalten. Allerdings gab es keinen Zwang zur Anerkennung nach diesem Gesetz, so daß weiterhin nicht anerkannte Hilfsvereine bestanden, die damit auch keiner Kontrolle unterlagen. Bestimmungen über Beiträge und Leistungen unterliegen aber auch die anerkannten Vereine nicht. Neben unternehmensunabhängigen Vereinen gab es einige Betriebskrankenkassen mit Beteiligung der Unternehmer. Trotz einer Aufwärtsentwicklung der Versichertenzahlen nach der Novellierung des Gesetzes im Jahre 1894 (1891: ca. 55 000 Mitgl., 1904 ca. 255 000 Mitgl. in anerkannten Hilfskassen) erfaßt die Krankenversicherung nur einen unzureichenden Bruchteil der Arbeiterschaft — nicht einmal ein Viertel.

Belgien richtet als erstes europäisches Land mit Gesetz von 1850 eine Allgemeine Altersrentenkasse (Caisse général de retraite) ein. Diese wurde 1865 um eine allgemeine Sparkasse erweitert. Organisiert war sie als Staatsanstalt. Versichert werden konnten Alter und Invalidität auch bei Betriebsunfällen. Renten an Hinterbliebene wurden nicht gewährt, diese konnten lediglich bei Tod des Versicherten vor Versicherungsfall das eingezahlte Kapital erstattet erhalten. Die Kasse hatte nur geringe Resonanz. Deshalb setzte in der Folgezeit eine verstärkte Förderung durch Werbung ein, besonders

durch Gemeinden und einzelne Arbeitgeber, die die Versicherung ihren Arbeitern — bei teilweiser Übernahme der Beiträge — obligatorisch machten. Auch Hilfsvereine, die ihre Mitglieder bei der Kasse versicherten, erhielten staatliche Prämien. Diese Maßnahme führte zu einer erheblichen Steigerung des Mitgliederstandes, weite Bevölkerungssteile waren aber immer noch unversichert. So wurde die Forderung nach einer obligatorischen Arbeiterversicherung laut. 1898 wurde das Arbeitsamt mit einer Untersuchung über die wirtschaftliche Lage der über 60-jährigen Arbeiter beauftragt, um Unterlagen für die Regelung der Alterssicherung zu erhalten. Diese Initiative trat aber gegenüber der vordringlich in Angriff genommenen Regelung der Unfallhaftpflicht in den Hintergrund. Lediglich eine Revision des bestehenden Gesetzes, die dessen Prinzipien unangetastet ließ, fand statt.

Die Bergarbeiter nahmen eine gewisse Sonderstellung ein. Allerdings gab es auch für sie keine obligatorische Versicherung (eine Vorlage von 1895 versandte in den Kommissionsberatungen). Dennoch war die Stellung der Bergmanns-Hilfskassen (Gesetz von 1868) gegenüber den freien Hilfsvereinen besser, da sie Beiträge von den Unternehmen selbst erhalten konnten (diese wiederum waren zum größten Teil einer der sechs Kassen beigetreten, bzw. bei Neukonzessionierung zum Beitritt verpflichtet worden). Die Werke mußten auf die Möglichkeit der Versicherung durch Aushang der Gesetzestexte aufmerksam machen. Die Erfolge dieser Kassen waren in der Krankenfürsorge gut, die Altersfürsorge blieb dagegen stark zurück.

Betriebsunfälle wurden zunächst nach dem zivilrechtlichen Schadensersatzrecht des Code civil entschädigt. Höchstens bei 10 % der Unfälle wurde auf diesem Weg eine Entschädigung zugesprochen. Dies führte in den 80er Jahren zu Überlegungen, wie man diese Situation verbessern könne. Zunächst gab es eine starke Strömung für die Modifikation des Zivilrechts, bald jedoch wurde der Versicherungzwang favorisiert. Eine erste Gesetzesinitiative für eine Zwangsversicherung kam 1890, dagegen wurde 1891 ein Entwurf vorgelegt, der eine Beweislastumkehr vorsah mit obligatorischer Versicherung für gefährliche Unternehmen. Beide Entwürfe kamen nicht zur Beratung. Im Jahre 1890 wurde eine Hilfskasse für Unfallverletzte eingerichtet, die aus einem — vorläufigen — Fonds Unfallverletzte unterstützte. Nachdem weitere Subventionen — Beiträge konnte die Kasse nicht erheben — ausblieben, zeigte sich bald die Erfolglosigkeit dieser Einrichtung. Obwohl in der weiteren gesetzgeberischen Debatte die Zwangsversicherung eher favorisiert war, geht das Gesetz von 1903 (in Kraft getreten 1905) von einer erweiterten Haftpflicht der dem Gesetz unterworfenen Unternehmen aus. Von dem Gesetz erfaßt werden Betriebe, die mit Maschinen arbeiten oder mehr als fünf Personen (Landwirtschaft und Handel: drei Personen) beschäftigen oder die sonst durch königliche Verordnung einbezogen werden. Der erfaßte Personenkreis ist damit von vornherein ungewöhnlich groß. Betriebsunfälle sind alle „während und infolge Ausführung des Arbeitsvertrages“ erlittene Unfälle, sofern sie nicht vorsätzlich verursacht wurden. Durch eine freiwillige Versicherung konnte sich der Unternehmer von seiner Entschädigungspflicht befreien. Die Leistungen umfaßten ärztliche Behandlung und Tagegeld für Unfallkranke, Renten für Invaliden und Hinterbliebene sowie Beerdigungskosten.

NIEDERLANDE

Heft XIII, 1901, Bd. II; Heft XIII a, 1908, Bd. V (Bearbeiter: Dr. iur. R. Macalester Loup, Präsident der Reichsversicherungsbank in Amsterdam; Mitverfasser für diesen Abschnitt: Thomas Ziegler).

Im Berichtszeitraum gibt es für Kranken- und Rentenversicherung keine gesetzliche Regelung, wenn auch für beide Gesetzentwürfe vorgelegen hatten. Die Unfallversicherung ist bereits in Form einer Zwangsversicherung Gesetz.

Bedürftige erhielten von einer Reihe größerer Gemeinden unentgeltliche *Krankenpflege*. Daneben hatten sich Unterstützungs- und Hilfskassen gebildet, die nach einer Erhebung von 1891 etwa 600 000 Mitglieder hatten (bei 5,7 Mio. Einwohnern — 1 Mio. Lohnarbeitern wobei aber Korrelationen nicht genau zu erschließen sind). Da es an jeglicher Aufsicht über die Kasse fehlte, gab es eine Reihe von Mißständen. Der Vorschlag einer gesetzlichen Reglementierung und Aufsicht der Kassen wie in anderen Ländern (im Bericht einer Sonderkommission von 1897) blieb ohne Anklang. Der Verein für Nationalökonomie und Statistik wandte sich 1900 entschieden gegen jede Staatseingriffsmischung. Ein 1904 vom Minister des Inneren eingebrochener Entwurf eines am deutschen Modell orientierten Krankenversicherungsgesetzes wurde vor dem Ende der Beratungen nach einem Regierungswechsel zurückgezogen.

Im Alter waren nur beim Staat beschäftigte Arbeiter und Angestellte ausreichend durch den Reichs-Pensionsfonds gesichert. Versuche des Arbeitgeberverbandes, seine Mitglieder auf eine Versicherung ihrer Arbeiter zu verpflichten, waren ohne nennenswerten Erfolg. Auch ein Entwurf für eine freiwillige Versicherung wurde nicht Gesetz. Die Forderung nach einer Zwangsversicherung wurde um die Jahrhundertwende immer dringlicher, nachdem schon eine königliche Untersuchungskommission in ihrem Abschlußbericht von 1894 die Einführung des Versicherungzwanges empfohlen hatte. Auch die Arbeiterschaft trat für eine Zwangsversicherung ein. Dennoch hatte ein ebenfalls vom Innenminister eingebrochener Gesetzentwurf das gleiche Schicksal wie der des Krankenversicherungsgesetzes. Der Entwurf sah die Errichtung einer Reichsrentenbank vor. Neben den normalen Leistungen sollte der Versicherte auch zu Heilbehandlungen verpflichtet werden können, wenn dadurch die Invalidität beseitigt werden konnte.

Betriebsunfälle waren zunächst dem zivilrechtlichen Schadensersatzrecht zugewiesen. Nur für die Schiffahrt war die Situation besser. Der auf Fahrt erkrankte oder verletzte Schiffer hatte einen Anspruch auf Lohnfortzahlung, Behandlung und Entschädigung. Bei den Eisenbahnen galt die Beweislastumkehr zugunsten des Verletzten. Die meisten Arbeiter waren unversichert, so daß der erwähnte Abschlußbericht die Einführung von Unfallverhütungsvorschriften und einer Zwangsversicherung empfahl. Nach mehreren gescheiterten Vorlagen wurde 1901 ein Versicherungsgesetz — ohne Einbeziehung der Unfallverhütung — verabschiedet. Das Gesetz sah eine Zwangsversicherung bei der Reichsversicherungsanstalt vor. Mit Ausnahme der Land- und Forstwirtschaft und der Seefischerei waren nahezu alle Gewerbebetriebe versicherungspflichtig. Als Entschädigungsleistungen wurden ärztliche Behandlung und Tagegeld bei Unfallkranken, Renten für Invaliden und Hinterbliebene gewährt. Vorsatz schloß die Leistungen aus, Trunkenheit führte zur Halbierung. Die nach dem Kapitaldeckungsverfahren arbeitende Versicherung hatte nach fünf Jahren ihre Bilanz — insbesondere aufgrund falscher Risikoberechnung — mit Defizit abgeschlossen, dessen Deckung im Berichtszeitraum nicht mehr geklärt wurde.

LUXEMBURG

Heft XIV, 1901, Bd. II; Heft XIV a, 1908, Bd. IV (Bearbeiter: Staatsrat Neumann, Präsident der Unfallversicherungs-Genossenschaft in Luxemburg; Mitverfasser für diesen Abschnitt: Thomas Ziegler).

Die Sozialgesetzgebung ist im ersten Jahrzehnt dieses Jahrhunderts bereits weit fortgeschritten. Versicherungzwang besteht in der Kranken- (seit 1901) und Unfallversicherung (seit 1903), für die Rentenversicherung ist ein Entwurf in Beratung, der ebenfalls vom Versicherungzwang ausgeht. Sogar eine Art Arbeitslosenunterstützung existiert.

Bereits 1887 hatte die Regierung der Abgeordnetenkammer einen Entwurf für ein *Krankenversicherungsgesetz* zugeleitet, der auf den Prinzipien des Versicherungzwangs und der Selbstverwaltung basierte. Dieser Entwurf kam jedoch nicht zur Verabschiedung, vielmehr wurde 1891 ein Gesetz erlassen, das die freien Hilfskassen reglementierte, ähnlich wie in Frankreich und Belgien. Im Jahre 1897 wurde ein neuer Anlauf in Richtung des Versicherungzwangs unternommen in Form eines Doppelentwurfs für Kranken- und Unfallversicherung, die sich ergänzen sollten. Diese Entwürfe übernehmen die deutsche Gesetzgebung praktisch vollständig, Abweichungen in der Krankenversicherung ergeben sich hinsichtlich der zugelassenen Versicherungen, deren Zahl gegenüber dem deutschen Vorbild eingeschränkt ist und der ausdrücklichen Übernahme der freien Arztwahl in dem Gesetz. Die *Unfallversicherung* liegt obligatorisch bei einer einzigen Berufsgenossenschaft, was in der Kleinheit des Staatsgebiets begründet ist. Diese auf den ersten Blick überraschende Anlehnung an das deutsche Vorbild — traditionell orientiert sich die Gesetzgebung eher an den Vorbildern Frankreich und Belgien — findet in den Motiven der Entwürfe und späteren Debatten eine Erklärung. Einmal sei die Notwendigkeit der Zwangsversicherung nach den Erfahrungen in Deutschland und anderen Staaten nicht mehr beweisbedürftig. Zum anderen gebiete sich die Übernahme der deutschen Gesetzgebung wegen der wirtschaftlichen Situation Luxemburgs als Mitglied des deutschen Zollvereins. Auch bei der Frage, ob die Krankenversicherung nach dem Kapitaldeckungs- oder nach dem Umlageverfahren arbeiten solle, spielt dieses Argument eine Rolle. Für das Umlageverfahren sprach auch das Argument, daß es für die Unternehmen kostengünstiger sei und damit die Konkurrenzfähigkeit der luxemburgischen Wirtschaft gegenüber der deutschen nicht beeinträchtige. Im Jahre 1901 wurde das Gesetz über die Krankenversicherung verabschiedet, 1902 das Gesetz über die Unfallversicherung. Der Umfang der versicherten Betriebe wurde im Jahre 1904 noch einmal wesentlich erweitert, nachdem sich gezeigt hatte, daß die nicht erfaßten Betriebe sich nur mehr unter wesentlich erhöhtem Kostenaufwand freiwillig versichern konnten. Nur Handelsbetriebe (für die eine freiwillige Versicherung bei der Berufsgenossenschaft vorgesehen war) und Betriebe der Land- und Forstwirtschaft sind vom Gesetz nicht erfaßt, letztere sollen nach einem Entwurf von 1907 ebenfalls noch einbezogen werden.

Für die *Rentenversicherung* wurde 1905 ein Vorentwurf den betroffenen Stellen zur Begutachtung zugeleitet. Dieser wurde allgemein zustimmend aufgenommen, nur die Landwirtschaftskammern lehnten ihn grundsätzlich ab, während die Handelskammer die Verwirklichung auf „spätere und bessere Zeiten“²⁶⁾ verschoben sehen wollte. In Arbeiterkreisen fand der Entwurf entscheidende Unterstützung. Auch dieser Entwurf entstand aus einer grundsätzlich positiven Einschätzung der deutschen Gesetzgebung, weicht aber stärker von dieser ab. Versicherungspflicht sollte für Arbeiter und Angestellte bis zu einem gewissen Einkommen bestehen, daneben sollte auch die Ausdehnung auf Selbständige mit weniger als zwei Beschäftigten und Hausgewerbetreibende notwendig sein. Beiträge sollten von Arbeitnehmern und -gebern je zur Hälfte aufgebracht werden (Abführung durch den

²⁶⁾ Heft XIV a, Bd. IV, S. 39.

Arbeitgeber), daneben sollte ein Staatszuschuß von einem Drittel der gezahlten Rente stehen. Die Rentenberechnung sollte gegenüber dem deutschen Vorbild wesentlich vereinfacht werden, was mit geringem Lohngefälle begründet wurde. Organisatorisch ist den Verwaltungsbehörden der Gemeindeebene eine Versicherungsanstalt übergeordnet, die wiederum unter Staatsaufsicht steht. Obwohl — oder vielleicht weil — *Arbeitslosigkeit* in Luxemburg nicht die soziale Sprengkraft wie in anderen Ländern hatte, da die inländischen Arbeitskräfte bei weitem der Nachfrage nicht genügten, gab es auch auf diesem Gebiet eine gewisse Aktivität. Ein Arbeitsnachweisamt zur unentgeltlichen Stellenvermittlung war eingerichtet worden; daneben wurden Arbeitervereine, die ihren Mitgliedern Unterstützungen bei unverschuldeten Arbeitslosigkeit gewährten, seit 1905 staatliche Zuschüsse gewährt.

SPANIEN

Heft XV, 1901, Bd. II; Heft XV a, 1908, Bd. IV (Bearbeiter: Alvaro Lopez-Nunez, Vizesekretär des Instituts für soziale Reformen in Madrid; Mitverfasser für diesen Abschnitt: Thomas Ziegler).

Die Gesetzgebung auf dem Gebiet der Sozialversicherung ist im Berichtszeitraum noch nicht sehr weit entwickelt, obwohl bereits 1883 eine staatliche Kommission für soziale Reformen die Unzulänglichkeit der praktizierten Selbsthilfeformen aufgezeigt hatte. Die Hilfsvereine der Kranken- und Invalidenfürsorge unterstehen dem allgemeinen Vereinsgesetz, die Rentenversicherung ist gesetzlich ebenfalls nicht geregelt²⁷⁾. Nur die Entschädigung von Arbeitsunfällen ist seit 1900 gesetzlich geregelt.

Hilfsvereine und gewerbsmäßige Versicherer, die Unterstützung bei Krankheit gewähren (gewöhnlich daneben auch andere Leistungen, z. B. Invalidenunterstützung) unterstehen rechtlich dem allgemeinen Vereinsgesetz und dem Versicherungsrecht, soweit sie als Versicherungskassen organisiert sind. Diese Gesetze geben nur einen formalen Rahmen, keine inhaltlichen Regelungen für die Satzungsbestimmungen hinsichtlich Beiträgen und Leistungen, die so der Autonomie der Vereine überlassen sind. Dies führt zu Mißbräuchen durch gewerbsmäßige Versicherer, die aufgrund vielfältiger Leistungsausschlüsse kaum noch als Versicherer anzusehen waren. Die meisten Hilfsvereine wurden nur von den versicherten Arbeitern finanziert, bei einigen wenigen beteiligten sich die Unternehmer an der Organisation (z. B. Hilfsverein für die Arbeiter der Hüttenwerke von Biscaya in Bilbao: Finanzierung durch Lohnabzug bei den Arbeitern, Beiträge von Angestellten, Geldstrafen und Schenkungen).

Der Bericht der bereits erwähnten Kommission hatte gezeigt, daß die *Unfallentschädigung* durch das zivilrechtliche Schadensersatzrecht unzureichend geregelt war. Durch das Verschuldensprinzip und die beim Verletzten liegende Beweislast blieben die meisten Unfallopfer ohne Entschädigung. Diese Situation wurde punktuell verbessert durch die Pensionskassen einiger Großunternehmen und Leistungen einiger Hilfsvereine. Ein „Asyl für die Invaliden der Arbeit“, 1881 in Madrid gegründet, stand entschädigungslos gebliebenen Unfallopfern offen, die nicht von Angehörigen unterstützt werden konnten. Daneben gewährte ein eigens zu diesem Zweck gegründeter Verein Rechtshilfe im Prozeß. Dies waren aber mehr zufällige Einzelmaßnahmen. Erst im Jahr 1900, nachdem bereits mehrere Gesetzentwürfe gescheitert waren, erhielt das Problem eine allgemeine gesetzliche Lösung. Grundlage war die Ausdehnung der Haftpflicht des Unternehmers auf alle Betriebsunfälle seiner Arbeiter. Vom Gesetz erfaßt sind Industriebetriebe und Betriebe mit besonderen Gefahren (Maschinen). Als Leistungen waren Kapitalabfindungen bei gänzlicher oder teilweiser Erwerbsunfä-

higkeit (bzw. im letzten Fall andere Arbeit bei gleichem Lohn) vorgesehen, bei zeitweiliger Arbeitsunfähigkeit Taagegeld und ärztliche Behandlung. Bei Tod der Versicherten mußte der Unternehmer die Begräbniskosten bezahlen und eine Kapitalabfindung an die Hinterbliebenen leisten. Der Unternehmer konnte sich von seiner Haftpflicht dadurch befreien, daß er seine Arbeiter freiwillig bei einer staatlich zugelassenen und beaufsichtigten Unfallversicherungsgesellschaft versicherte. Dies brachte auch dem Arbeiter Vorteile, da seine Forderung gegen den Unternehmer keinerlei Vorrecht gegenüber anderen Forderungen hatte.

Auch bei der *Rentenversicherung* geht die Initiative für eine gesetzliche Regelung von der bereits erwähnten Kommission aus. Im alten Zunftwesen gab es eine lange Tradition der Alters- und Invalidenversorgung. Später kamen genossenschaftlich organisierte Kassen (so die erfolgreiche Pensionskasse der Eisenbahnen seit 1888) und Alterskassen verschiedener Städte hinzu. Auch entstanden Privatversicherungen. Der erwähnte Kommissionsbericht hatte wegen der Unzulänglichkeit dieser punktuellen Maßnahme bereits die gesetzliche Verankerung einer Versicherung empfohlen. Ein erster Entwurf für eine „Nationalkasse für Volksversicherung“ wurde aber erst 1903 erarbeitet und auf einer Konferenz von Vertretern der Volkssparkassen diskutiert. Die Konferenzbeschlüsse gingen in den dann erarbeiteten Gesetzentwurf ein, der die Bildung einer Nationalkasse vorsah, bei der sich Arbeiter freiwillig für Alter und Invalidität versichern konnten. Die Nationalkasse sollte die Form einer selbständigen Anstalt mit Staatsaufsicht erhalten, die Mittel — nach einem vom Staat eingebrachten Grundkapital — durch Beiträge der Versicherten, Vermögenserträge und Staatszuschüsse aufgebracht werden.

C. Schlußbemerkung

Bei allen darin ja keineswegs vernachlässigten Unterschieden nationaler Entwicklungsbedingungen und Eigenheiten der jeweiligen Rechtstraditionen läßt sich ein grundsätzliches Ergebnis aus der Dokumentation Georg Zachers entnehmen: Um die Jahrhundertwende ist Sozialversicherung als Methode, die sozialen Probleme der Industriegesellschaft in Angriff zu nehmen, im damaligen „Abendland“ etabliert.

Blickt man auf die Sektoren staatlicher Sozialpolitik, in denen zu dieser Zeit der Schritt zur staatlichen Gesetzgebung vollzogen war²⁸⁾, so zeigt sich, daß im Bereich der *Unfallversicherung* bereits das rechtliche Instrument obligatorischer staatlicher Versicherung dominiert. Ansetzend am drängendsten sozialen Problem der Industriearbeiterschaft, gibt es in acht Ländern eine in dieser Relation umfassende staatliche Zwangsversicherung (Deutschland, Österreich, Ungarn, Italien, Norwegen, Finnland, Niederlande und Luxemburg), in zwei Ländern immerhin Unfallversicherung für bestimmte Teilbereiche (Frankreich und Dänemark), nur mehr vier Länder folgen noch dem Prinzip freiwilliger Versicherung (Belgien, England, Schweden und Spanien).

²⁷⁾ Diese Aussage ist problematisch, da zwischen dem Bericht in Heft XV a S. 33 ff. — nur Entwurf — und der vergleichenden Länderübersicht (s. Anm. 28) — Gesetz v. 27. 2. 08 — ein Widerspruch besteht, der aber aus dem Material nicht aufzuklären ist.

²⁸⁾ Im Anhang zu Heft XVIII, 1908, Bd. V gibt Georg Zacher einen tabellarischen Überblick über die Arbeiterversicherung in Deutschland und im Ausland; für Krankenversicherung, Unfallversicherung und Invalidenversicherung folgt er dabei einer Gliederung, die das richtige Einordnen des jeweiligen Systems auf einen Blick ermöglicht; bei allen Versicherungszweigen gibt er deren Art (Zwangs- oder freiwillige Versicherung) Umfang, Form, Aufbringung der Mittel, Leistungen und ggf. das eigens eingeführte Streitverfahren an. Diese Strukturierung hat die Zeit überdauert: in den vom US-Department of Health and Human Services herausgegebenen Übersichten über „Social Security Programmes throughout the World“ findet sich ein beinahe deckungsgleiches Gliederungsprinzip; s. z. B. die jüngste Ausgabe dieser weltweiten Übersicht: Social Security Programmes throughout the World 1979, hrsg. v. Office of Research and Statistic beim US-Department of Health and Human Services, SSA Publ. No. 13—11805, Washington D. C. 1980.

In vier Ländern macht der Gesetzgeber die *Krankenversicherung obligatorisch* (Deutschland, Österreich, Ungarn und Luxemburg), in den übrigen Ländern sind entweder Teile der Arbeiterschaft zwangsversichert (in Frankreich die Bergleute) oder traditionelle Formen freiwilliger Kassen noch stark genug, um vorläufig den Gesetzgeber auf eine nur ordnende Funktion zu beschränken.

Am wenigsten fortgeschritten ist die Gesetzgebung bezüglich der *Invalidenversicherung*. Hier kann allein Deutschland eine obligatorische Versicherung aller Lohnarbeiter und zum Teil schon der Angestellten vorweisen. In vier Ländern (Österreich, Ungarn, Frankreich, Belgien) gibt es das Obligatorium für die Bergleute, und sieben Länder haben gesetzliche Regelungen freiwilliger Versicherung entwickelt (Ungarn, Italien, Frankreich, Belgien, England, Finnland und Spanien); wo es noch keinerlei Formen gesetzgeberischen Handelns gibt, sind aber allenthalben Reformbestrebungen zugange, die von den andernorts gesetzten Regelungen beeinflußt sind.

Das also ist — äußerst knapp wiedergegeben — die Bilanz der Sozialversicherungsgesetzgebung Europas zur Jahrhundertwende. Auf zeitgenössischem Material beruhend, darf sie als authentisch in dem Sinne verstanden werden, daß dabei nicht eine von der Gegenwart zurückblickende Interpretation einer Entwicklung gegeben wird, deren Ausgang bekannt ist, sondern die Bestandsaufnahme dessen, was damals Gegenwart war.

Hilfreich ist dabei, daß *Georg Zacher* selbst wiederholt die generellen Tendenzen der Arbeiterversicherungsgesetzgebung seiner Zeit reflektiert hat²⁹⁾. Er erkennt „Arbeiterversicherung“ als ein Phänomen, das, durch gleichartige Ursachen hervorgerufen, in allen „Kulturstaaten“ das gleiche Ziel verfolgt, zunächst Leben und Gesundheit der Arbeiter schon im Interesse der nationalen Wohlfahrt zu schützen³⁰⁾. Er konstatiert, daß die damals diskutierten gesetzgeberischen Methoden, das Ziel zu erreichen, stets ihnen jeweils eigentümliche Licht- und Schattenseiten hatten und daß eine Analyse der effektivsten Methode rechtliche, wirtschaftliche, soziale und politische Gesichtspunkte in Betracht zu ziehen hat. Aufgrund seiner Darstellung der Arbeiterversicherung im Ausland sieht *Georg Zacher* grundsätzlich zwei konkurrierende Systeme, die beide auf dem Grundgedanken beruhen, die sozialen Probleme der Industriestaaten durch *Versicherung* zu lösen: die staatliche Kontrolle und Unterstützung freiwilliger Versicherung einerseits und die staatliche Zwangsversicherung andererseits. Bei der Abwägung des Für und Wider zeigt er auf, daß eine rechtliche Beschränkung des Staates auf die Regelung der äußeren Formen persönlicher Selbsthilfe und freier Genossenschaftshilfe den Anforderungen der Gegenwart nicht mehr entspricht. Sein umfangreiches statistisches Material führt ihn zu dem Urteil, daß wirtschaftlich um die Jahrhundertwende Größenordnungen erreicht worden sind, deren sozialökonomische Risiken vom Arbeiterstand allein durch freiwillige Versicherung auch nicht mehr an nähernd zu tragen sind. Zugleich weist er darauf hin, daß eine obligatorische Arbeiterversicherung dort, wo sie eingeführt ist, längst selbst eine volkswirtschaftliche und

sozialpolitische Bedeutung erreicht hat und schon deshalb eine Wirksamkeit entfaltet, die über den ursprünglichen engen Leistungsauftrag weit hinausgeht — was *Georg Zacher* die durch die Institution der Zwangsversicherung ermöglichten „weiteren Kulturfortschritte“ nennt, ist der Beginn von sozialpolitischen Aktivitäten der Versicherungsträger auf dem Gebiete der Rehabilitation, der Entwicklung neuer Heilverfahren, der Bekämpfung der Lungentuberkulose, aber auch des Baus von Arbeiterwohnungen, Krankenhäusern und Volksbädern³¹⁾. Da nicht nur in Deutschland diese Aktivitäten von Selbstverwaltungskörperschaften intendiert und durchgeführt werden, betont *Georg Zacher* das nun auch im politischen Kräfte-spiel unübersehbar gewordene Gewicht dieser Organisationen, die Arbeitgebern und Arbeitnehmern über die Erkenntnis gemeinsamer Interessen ihre organische Zugehörigkeit zum Staatsganzen erschließen. Mit diesem Gedanken kommt *Georg Zacher* zu seinem Hauptargument, den sozialen Auswirkungen beider Systeme; weil „... das soziale Prinzip den Schlüssel zur gesamten Reform der modernen Gesellschaftsordnung“³²⁾ bietet, sieht er hierin den entscheidenden Vorteil der staatlichen Arbeiterversicherung gegenüber einer nur individualistischen Gesetzgebung, der dieser soziale Gesichtspunkt überhaupt fremd ist.

In diesem Argument ist nun der Kern der zeitgenössischen Diskussionen enthalten. Da in allen Ländern umstritten ist, daß sozialpolitisch gehandelt werden muß, geht die Diskussion tatsächlich vor allem um das Wie. Die Frage, ob ein Obligatorium eingeführt werden soll, zieht sich wie ein roter Faden durch die 18-Länder-Studie. Die jeweilige nationale Entscheidung erscheint dabei nicht immer nur rational — die rechtlichen, wirtschaftlichen und politischen Eigenheiten und die Besonderheiten der jeweiligen nationalen Traditionen führen zu dem von *Zacher* gezeichneten Bild eines Europa, das vor dem Hintergrund einer internationalen sozialpolitischen Diskussion, in der die Argumente der gegensätzlichen Meinungen erstaunlich ähnlich sind, zu einer Vielfalt von Lösungen, steckengebliebenen Lösungsansätzen und Anlehnung an vorhandene Beispiele kommt. Gerade das Vorhandensein des überall genau beobachteten deutschen Modells umfassender staatlicher (Zwang-)Versicherung hatte dabei eine zweifache Wirkung: sie wird zum Maßstab für andernorts unternommene Gesetzesentwürfe und Leitlinie der sozialpolitischen Diskussion: zugleich schuf das Beispiel einer funktionierenden staatlichen Arbeiterversicherung dort, wo erste gesetzgeberische Vorstöße scheiterten, doch die Überzeugung, daß die sozialen Probleme der Industriegesellschaft nunmehr unwiderruflich Staatsaufgabe geworden sind. Aber nicht selten führte das Warten auf öffentlich-rechtliche Regelungen gesellschaftlicher Probleme auch dazu, daß die Problemlösung aufgeschoben wurde.

²⁹⁾ S. die Aufsätze von *Georg Zacher* in Heft XVI, 1902, Bd. II und Heft XIX, 1908, Bd. V und sein Vorwort vor Bd. IV.

³⁰⁾ *Georg Zacher* in Heft XVI, 1902, Bd. II, S. 13.

³¹⁾ Ebenda, S. 10.

³²⁾ *Georg Zacher* in Heft XIX, 1908, Bd. V, S. 10.